This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 075 535 195

Digitized by Google

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

BK 2005

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Haftung für fremde unerlaubte Handlungen

nach

römischem, gemeinem, königlich sächsischem und neuerem deutschen Reichsrechte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Haftung für fremde unerlaubte Handlungen

nach

römischem, gemeinem, königlich sächsischem und neuerem deutschen Reichsrechte.

Ein civilistischer Versuch.

Von

Heinrich Waentig,
Dr. jur.

Leipzig.
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1875.

Digitized by Google

Rec. Sept. 10, 1900.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
Einleitung		1
§ 1.	Begrenzung der Aufgabe	2
§ 2.	Die Haftung juristischer Personen für Delicte ihrer Vertreter	3
§ 3.	Die Haftung des Staates, der Gemeinden ꝛc. für Delicte ihrer Beamten	4
§ 4.	Die Haftung wegen Mitschuld	5
§ 5.	Begriff der Mitschuld. Welches sind die Voraussetzungen einer Klage wegen widerrechtlicher Schadenzufügung?	6
	I. Der objective Thatbestand einer widerrechtlichen Schadenzufügung.	
	1. Die Handlung. Widerrechtlichkeit derselben	6
§ 6.	Unerlaubte Begehungs- und Unterlassungshandlung. Letztere setzt eine Verpflichtung zum Handeln voraus	7
§ 7.	Gründe der Verpflichtung zum Handeln	8
§ 8.	Die Amtspflicht und deren Verletzung	10
§ 9.	2. Der Schaden	10
§ 10.	3. Der ursachliche Zusammenhang a) nach der Natur der Sache	11
§ 11.	b) nach positivem Recht	16
	Bestimmung der vier Modalitäten, unter denen die objective Betheiligung Mehrerer an einem Delicte denkbar ist	16
§ 12.	II. Der subjective Thatbestand einer widerrechtlichen Schadenzufügung	17
§ 13.	Resultate des Bisherigen. Solidarische Haftung sämmtlicher Mitschuldigen	19
§ 14.	Präsumtionen beim Beweise der Mitschuld	20

Digitized by Google

Seite

§ 15. Haftung der bei einer turba Betheiligten für den dabei entstandenen Schaden 22

§ 16. Besprechung der in § 11 aufgestellten vier Fälle der Mitschuld.
1. Fall. Positive directe Mitwirkung 23

§ 17. 2. Fall. Positive indirecte Mitwirkung.
Die Anstiftung 25

§ 18. Der Anstifter braucht nicht Gewalthaber des Angestifteten zu sein 27

§ 19. Die Mittel der Anstiftung.
Die Bedeutung der Ratihabition 28

§ 20. Andere Fälle positiver indirecter Mitwirkung . . . 32

§ 21. Die sogenannte Culpa in eligendo 34

§ 22. Die Haftung des Dienstherrn bei durch das Gesinde verschuldeten Feuerschäden 35

§ 23. 3. Fall. Nichtverhinderung des schädlichen Erfolgs der Handlung eines Andern ungeachtet einer desfallsigen Verpflichtung
a) wenn die Verpflichtung, den Schaden abzuwenden, ausdrücklich übernommen worden war 38

§ 24. b) wenn sie stillschweigend übernommen worden war . 39

§ 25. Erfüllung der Verpflichtung durch Stellvertreter . . . 40

§ 26. 4. Fall. Nichtverhinderung der schädlichen Handlung eines Andern ungeachtet einer desfallsigen Verpflichtung.
Die Begründung einer derartigen Verpflichtung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Die sogenannte Culpa in custodiendo 41

§ 27. Die einschlagenden Vorschriften des sächsischen Rechtes . 43

§ 28. a) Custodia über aufsichtsbedürftige Personen . . . 44

§ 29. b) Custodia über Untergebene 46

§ 30. Uebergang auf die eigentliche Haftung für fremde Delicte.
Einleitende Bemerkungen 47

§ 31. Fälle dieser Haftung, welche im heutigen Rechte verschwunden sind:
a) die Noxalhaft 48

§ 32. b) die actio de peculio 49

§ 33. A. Fälle der Haftung für fremde Delicte, welche dem römischen Rechte entlehnt sind.
1. Die Haftung der Schiffer, Wirthe und Stallhalter

Digitized by Google

Seite

für die von ihren Leuten begangenen Beschädigungen und Entwendungen.

Allgemeiner Character dieser Haftpflicht 51

§ 34. Besonderheiten derselben nach römischem Rechte . . . 54

§ 35. Die heutige Anwendbarkeit derselben 56

§ 36. 2. Die Haftung der Publicanen (Pächter von Staatseinkünften) für die von ihren Untergebenen begangenen Ausschreitungen.

Characteristik dieser Haftpflicht nach römischem Rechte und heutige Geltung derselben 58

§ 37. 3. Die Haftung des Inhabers einer Wohnung für gewisse von andern Personen verschuldete Beschädigungen.

Characteristik dieser Haftpflicht nach römischem Rechte . . 61

§ 38. Die heutige Geltung derselben nach gemeinem Rechte . 64

§ 39. Die einschlagenden Vorschriften des sächsischen Rechtes . . 65

§ 40. **B. Fälle der Haftung für fremde Delicte, welche modernen Ursprung haben.**

1. Die Haftung des Rhebers (Eigenthümers eines Seeschiffes) für die durch ein Verschulden des Schiffers oder der Schiffsmannschaft in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen dritten Personen zugefügten Schäden sowohl nach älterem deutschen Seerechte als auch nach den Vorschriften des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs . . 67

§ 41. 2. Die Haftung der Eisenbahnen, Bergwerke und andrer industrieller Unternehmungen für die durch Verschuldung der bei denselben angestellten oder beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Aeltere gesetzliche Bestimmungen über diese Materie . . . 70

§ 42. Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 72

§ 43. Zur Geschichte und Characteristik dieses Gesetzes . . . 73

§ 44. Der Inhalt dieses Gesetzes:

a) Die Haftpflicht der Eisenbahnen nach demselben. Allgemeiner Character dieser Haftpflicht 75

§ 45. Die besonderen Voraussetzungen derselben 78

§ 46. b) Die Haftpflicht der übrigen im Gesetze erwähnten industriellen Unternehmungen. Allgemeiner Character und besondere Voraussetzungen derselben . . 83

§ 47. c) Gemeinsame Bestimmungen des Gesetzes für die beiden unter a und b besprochenen Gattungen der Haftpflicht . 87

Digitized by Google

Seite

§ 48. Abschließende Bemerkungen. In allen übrigen Fällen, außer den in §§ 33—47 behandelten, muß die Haftung für fremde Verschuldung auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebernahme der Gefahr (Contract) zurückgeführt werden 95

§ 49. Fälle, in denen eine solche Uebernahme der Gefahr für gewisse Contractsverhältnisse gesetzlich vorgeschrieben ist . 99

§ 50. Die actiones adjectitiae qualitatis finden in Delictsfällen keine Anwendung 101

§ 51. Schlußbetrachtung. Ist eine gesetzliche Erweiterung der Haftpflicht für fremde Delicte im Sinne des französischen Rechtes wünschenswerth? 103

Sachregister 106

Digitized by Google

Einleitung.

Es darf als eine zu allen Zeiten und in allen Rechtsgebieten gültige Regel bezeichnet werden, daß das Individuum nur für eigne zurechenbare Handlungen verantwortlich ist. Wie im Criminalrechte nur die eigene Handlung dem Thäter zu Schuld und Strafe zugerechnet werden kann[1]), so trifft auch die civilistische Verpflichtung, für die widerrechtliche Schädigung fremder Interessen mit dem eigenen Vermögen einzustehen, in den bei weitem meisten Fällen nur den, welcher diese Schädigung verursacht hat, mag nun die verletzende Handlung an sich als sogenannte unerlaubte Handlung oder mit Rücksicht auf ein zwischen dem Handelnden uud dem Verletzten bestehendes Vertragsverhältniß den Character der Rechtswidrigkeit haben[2]). Insbesondere gilt auch im Königreich Sachsen nach §§. 116, 118, 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs derselbe Grundsatz[3]).

Wie nun aber im Civilrecht die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit gar häufig ein Abgehen von der strengen Rechtsconsequenz fordert, so hat man auch von der oben aufgestellten Regel von jeher und überall Ausnahmen zugelassen, und zwar hat man nicht nur den zu einer Leistung vertragsmäßig Verpflichteten angesonnen, dafür aufzukommen, wenn die Erfüllung des Vertrages durch Verschuldung dritter Personen ganz oder theilweise unmöglich geworden war, sondern man hat auch geradezu eine vermögensrechtliche Haftung für fremde un-

1) Vergl. hierüber auch Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, §. 90 Seite 147 (3. Auflage) und die Motiven zu § 50 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches.

2) Vergl. u. A. Goldschmidt, die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehülfen in dessen Zeitschrift für Handelsrecht, neue Folge, Band 1 Seite 287 flg. namentlich §. 1 und Note 2.

3) Vergl. Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts §. 73 Seiten 120, 121; §. 443 Seiten 712, 713.

Digitized by Google

erlaubte Handlungen unter gewissen Umständen angenommen. In den Fällen der ersteren Art bleibt — wenigstens nach heutigem Recht — trotz der eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung die Verbindlichkeit des Promittenten bestehen, und es tritt nur nach Befinden an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes der Forderung dessen Werth, welcher indessen gleichfalls mittelst der Contractsklage erstritten werden kann. In den Fällen der letzteren Art dagegen steht dem Verletzten eine Klage ex delicto oder richtiger quasi ex delicto zu[4]). Hiernach kann man unter den erwähnten Ausnahmefällen zwei Kategorien unterscheiden, je nach dem die Entschädigung mittelst Contracts- oder mittelst Delictsklagen gefordert wird. Nur die letztere Kategorie soll im Folgenden besprochen werden[5]).

Wir stellen also die Frage

Unter welchen Voraussetzungen kann man zur Erstattung des durch eine fremde Handlung verursachten Schadens, ohne dazu vertragsmäßig verpflichtet zu sein, d. h. also mit einer actio quasi ex delicto, angehalten werden?

§. 1.

Suchen wir den Kreis der hierher gehörigen Fälle genauer zu umschreiben, so haben wir zunächst zu bemerken, daß die

---

4) Bekanntlich erzeugten nach römischen Rechte unerlaubte Handlungen neben der Forderung auf Entschädigung in der Regel auch noch einen Anspruch auf Privatstrafe, welcher meist in einer Verdoppelung beziehendlich Vervierfachung der litis aestimatio bestand. Wir werden uns jedoch im Folgenden nur mit dem Anspruche auf Schadensersatz befassen und können daher auch die Frage auf sich beruhen lassen, ob und inwieweit die römischen Privatstrafen heute noch gefordert werden können — vergl. hierüber Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts §. 326, 2 und Note 5 sowie die daselbst angeführte Literatur —. Nur soviel mag hier bemerkt werden, daß das Institut der Privatstrafen dem heute in Sachsen geltenden Rechte in der Hauptsache fremd ist. Das Schmerzensgeld, die Entschädigung wegen Verstümmelung und die sogenannte Sachsenbuße — §§. 1489, 1490 und 1492 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — dürften wohl kaum dahin zu rechnen sein, und auch die nach §§. 188 und 231 des Reichs-Strafgesetzbuchs dem Verletzten von dem Strafrichter zu zuerkennenden Bußen vertreten nur die im Falle ihrer Zubilligung wegfallende Entschädigung.

5) Ueber die Fälle der ersten Kategorie vergl. Goldschmidt in der angezogenen Abhandlung Seite 297 flg.; von Ubbelohde im Archiv für pract. Rechtsw. Band 7 Seite 229 flg.; derselbe in der Zeitschrift für Handelsrecht Band 7 Seite 199 flg.; Burchardi, über die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehülfen; von Wyß, Haftung für fremde Culpa Seite 97 flg.

Digitized by Google

fremde schadenstiftende Handlung nicht etwa eine strafbare That, ein eigentliches Verbrechen wie Mord, Raub, Diebstahl u. s. w., zu sein braucht. Vielmehr sind alle an sich widerrechtlichen Handlungen, namentlich also Diejenigen, welche unter das aquilische Gesetz fallen, hierher zu rechnen.

Wohl aber sind von unsrer Betrachtung diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen es sich blos um die Zurückforderung dessen handelt, um was Jemand dnrch fremde Delicte zum Nachtheile eines Dritten bereichert ist. Denn hier bildet nur die Bereicherung, nicht die fremde unerlaubte Handlung den Grund des Anspruches, die betreffende Klage ist nur eine Condiction, nicht eine actio quasi ex delicto.

Und ebensowenig ist unsre Untersuchung zu erstrecken auf die Haftung des Universalsuccessors für die Delicte seines Rechtsvorgängers, insoweit eine solche überhaupt besteht[6]). Denn da der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers in vermögensrechtlicher Beziehung fortsetzt, so liegt in Fällen dieser Art nicht eigentlich eine Haftung für fremde Handlungen vor.

§. 2.

Das Letztere gilt auch von der Haftung juristischer Personen aus Delicten ihrer Vertreter. Die Frage, ob überhaupt eine sogenannte moralische Person durch Delicte verpflichtet werden könne, ist bekanntlich in der gemeinrechtlichen Doctrin nicht unbestritten[7]). Und mindestens steht soviel fest, daß an sich die Fähigkeit, zu handeln, und also auch die, Unrecht zu thun, nur natürlichen Personen zukommt, und daß von Handlungen und demgemäß auch von Vergehungen juristischer Personen nur insofern die Rede sein kann, als den Handlungen ihrer Ver-

6) Vergl. von Savigny, System, §. 211 Band 5 Seite 49 flg.; Puchta, Pandecten §. 88 Seite 134 flg. (9. Auflage); Arndts, Lehrbuch der Pandecten §. 104, 2 Seite 145 (4. Auflage); Windscheid a. a. O. §. 359, 2 Band 2 Seite 330 flg. (3. Auflage).

7) Für die Verneinung der Frage erklären sich von Savigny a. a. O. §. 94 Band 2 Seite 310; Puchta, a. a. O. §. 50 Note d. Seite 76; Arndts a. a. O. §. 59, Anmerkung 2 Seite 93 und mit einer gewissen Beschränkung; Windscheid a. a. O. §. 59 a. E. Band 1 Seite 144; für die Bejahung namentlich Sintenis, Civilrecht, Band 1 Seite 122 flg. in der Anmerkg. Vergl. auch Berner, die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen 1847 Seite 175 flg., sowie Seufferts Archiv Band 7 Nr. 150 Seite 179 flg.

Digitized by Google

treter — sei es nun vermöge künstlicher Rechtsfiction, oder sei es in Anerkennung der natürlichen Rechtsentwickelung — die Bedeutung eigener Handlungen der juristischen Personen beigelegt wird. Ihre Organe erscheinen insoweit als verkörperter Wille der juristischen Person, gewissermaßen als ihre Seele.

§. 3.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die im gemeinen Rechte sowohl als im sächsischen vielfach ventilirte Controverse zu entscheiden, ob der Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Corporation für den Schaden hafte, welcher durch ein Verschulden seiner oder ihrer Beamten bei Behandlung der denselben übertragenen Geschäfte entstanden ist[8]). In Betracht kommt hierbei noch, daß die Functionen derartiger Beamten überhaupt nur in Kraft des ihnen übertragenen Amtes und also im Namen und in Vertretung derjenigen Corporation, welche die betreffenden Beamten angestellt hat, vorgenommen werden dürfen, und daß auf der andern Seite öffentliche Functionäre in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit besondere Autorität, ja nach Befinden sogar unbedingten Gehorsam zu fordern berechtigt sind. Diesem nach zwei Seiten hin ausgezeichneten Character der Amtshandlungen entspricht es am meisten, wenn man dieselben als eigene Handlungen des Staates beziehendlich der Gemeinde u. s. w. auffaßt[9]).

---

8) Vergl. Pfeifer, practische Ausführungen Band 2 Seite 362 flg. v. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen Band 4 Nr. 50 Seite 260 flg., Band 8 Nr. 4 Seite 14 flg.; Osterloh, Lehrbuch des gemeinen Civilprocesses §. 86 Seite 187 flg.; derselbe, Handbuch des sächsischen Civilprocesses §. 84 Band 1 Seite 119 flg. (4. Auflage); Biener, systema processus §. 26 Not. 10 Tom. I pag. 45; Heyne, Commentar zum königl. sächs. Hypothekengesetze Band 2 Seite 45 flg.; sowie die Entscheidungen im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1841 Nr. 21 Seite 87 flg., Jahrgang 1851 Nr. 48 Seite 183 flg., Jahrgang 1857 Nr. 5 Seite 17 flg., Jahrgang 1858 Nr. 66 Seite 257 flg., Jahrgang 1868 Nr. 51 Seite 289 flg.; in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Band 1 Nr. 28 Seite 361 flg., Band 21 Nr. 112 Seite 270 flg.; in den Annalen des königl. Oberappellationsgerichts zu Dresden, neue Folge, Band 4 Nr. 33 Seite 161 flg., Band 10 Nr. 27 Seite 281 flg.; in Seuffert's Archiv, Band 8 Nr. 53 Seite 80, Band 10 Nr. 165 Seite 221 flg., Band 14 Nr. 36 Seite 49, Nr. 208 Seite 354 flg. und in den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 8 Nr. 50 Seite 211 flg.

9) Vergl. auch Mevius, Consilia, c. 100 n. 110 „ministri quippe sunt tantum vice principum veluti imago et umbra", und Pufendorf, Jus

Digitized by Google

Die Verbindlichkeit der Letzteren, den durch Amtshandlungen verursachten Schaden zu tragen, stellt sich nach Alledem als eine Haftung für eigene Delicte dar[10]) und gehört schon aus diesem Grunde nicht in den Kreis unsrer Betrachtung, ganz abgesehen noch davon, daß nicht allein die Grundsätze des Civilrechts sondern hauptsächlich die Vorschriften des Staats- und Verwaltungsrechtes für Beantwortung der Frage maßgebend sind, ob die Handlungen eines Beamten innerhalb seines Geschäftskreises liegen und also von der betreffenden Corporation zu vertreten sind.[11])

§. 4.

Indem wir nun zur Besprechung unsres oben aufgestellten, im Vorstehenden näher präcisirten Themas übergehen, nennen wir denjenigen, welcher für den durch ein Delict entstandenen Schaden in Anspruch genommen wird, A, den Verletzten B und den eigentlichen Anstifter des Schadens C. Trifft den A irgend eine Mitschuld an dem entstandenen Schaden, hat er insbesondere zu dessen Herbeiführung durch C absichtlicher oder fahrlässiger Weise, wenn auch noch so entfernt, mitgewirkt, so haftet er nicht wegen eines fremden Delictes sondern wegen eigenen Verschuldens. Wiewohl nun eine Betrachtung dieser Fälle streng genommen nicht in den Bereich unsrer Aufgabe gehört, so empfiehlt es sich doch — schon im Interesse genauer Begrenzung der eine wirkliche Haftpflicht für fremde unerlaubte Handlungen in sich schließenden Fälle — dieselbe hier einzuschalten.

Zu diesem Behufe wird vor Allem eine Erörterung dessen nothwendig sein, was zur Begründung einer Klage auf Ersatz des durch ein Delict entstandenen Schadens gehört. Als Typus einer solchen darf die in §. 1483 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen characterisirte Klage wegen

---

naturae, l. 7. c. 9 §. 9 „quod a principe officiales mutuantur et in eum male beneque ab ipsis gestorum imputatio redundat."

10) Hierdurch bleibt übrigens sowohl das Recht des Verletzten, den schuldigen Beamten persönlich zur Verantwortung zu ziehen, als auch das Recht der haftpflichtigen Corporation, an diesem auf Grund des bestehenden Dienstverhältnisses Regreß zu nehmen, vollständig unberührt.

11) Vergl. auch die Motiven zu §. 1206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Siebenhaar's Commentar Band 2 Seite 385.

Digitized by Google

widerrechtlicher Schadenzufügung um so unbedenklicher angesehen werden, als sie mit den meisten übrigen Delictsklagen alternativ concurrirt. Nachgebildet ist dieselbe der römischen actio legis Aquiliae, und abgesehen davon, daß die Letztere selbst in ihrer weitesten Ausdehnung doch immer nur auf die Fälle der Schadenzufügung an körperlichen Sachen einschließlich des menschlichen Leibes beschränkt geblieben ist,[12]) stimmen die im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch entwickelten Grundsätze mit der gemeinrechtlichen Theorie über die aquilische Klage in allen wesentlichen Punkten überein. Wir werden daher im Folgenden die Besprechung des sächsischen Rechtes und die des gemeinen mit einander verbinden können und nur hie und da eine Abweichung beider zu berühren brauchen.

Der Thatbestand unerlaubter Handlungen zerlegt sich in ein objectives und ein subjectives Gebiet. Betrachten wir

§. 5.

I.

den objectiven Thatbestand einer widerrechtlichen Schadenzufügung,

so läßt sich derselbe mit den Worten umschreiben: eine an sich widerrechtliche Handlung, welche einem Andern Schaden zufügt — §. 1483 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Es sind also drei Punkte, auf die wir unsre Aufmerksamkeit zu richten haben: 1. die Handlung, 2. der Schaden, 3. der zwischen beiden bestehende Causalzusammenhang.

Zu 1.

Die Handlung muß eine an sich widerrechtliche — §. 1483 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — oder, wie es in §. 773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt, eine rechtswidrige sein. Als eine solche ist jede Handlung anzusehen, mit welcher der Handelnde in eine fremde Rechtssphäre eingreift, fremde Rechte verletzt, er müßte denn hierbei nur ein ihm zustehendes Recht

12) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 455 Note 6 Band 2 Seite 654; Hasse, die Culpa §. 8 Seite 28 flg.; Unterholzner, Schuldverhältnisse §. 673 I. Seite 692 flg.

Digitized by Google

innerhalb seiner Grenzen gebrauchen oder mit Einwilligung des Verletzten handeln.[13])

Daß die Handlung einem speciellen gesetzlichen oder polizeilichen Verbote zuwiderlaufe, ist nicht erforderlich, doch kann dieser Umstand ein wesentliches Anhalten dafür bieten, daß dem Handelnden eine Verschuldung zur Last falle.[14])

§. 6.

Die Handlung soll ferner eine Begehungshandlung sein — §. 1484 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Schon nach allgemeinen Grundsätzen „kann durch Unterlassung nur derjenige eine Rechtsverletzung begehen, welcher einer Verbindlichkeit zum Handeln nicht nachkommt" — §. 117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Allein auch die bloße Existenz einer solchen Verbindlichkeit und deren Nichterfüllung reicht noch nicht aus, um im vorliegenden Falle eine Haftpflicht zu begründen. Eine sogenannte Omissivhandlung kommt vielmehr hier nur dann in Betracht, wenn sie mit einer positiven in Verbindung steht, wenn, „das Thun durch eine vorhergehende oder begleitende Thätigkeit geboten war" (Windscheid), oder wenn — wie es in §. 1486 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt — „Jemand dadurch Schaden verursacht, daß er eine begonnene erlaubte Begehungshandlung, obwohl er zu deren Vollendung verpflichtet war, nicht vollendet oder es unterlassen hat, die zur Abwendung schädlicher Folgen einer erlaubten Begehungshandlung ihm obliegenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen".[15])

---

13) Vergl. auch §§. 116, 118, 780 und 1487 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Siebenhaar, Commentar Band 2 Seite 378; Derselbe Lehrbuch §. 143, Seiten 712, 713, sowie über das gemeine Recht Unterholzner a. a. O. §. 675, 1 verb. mit §. 46 III Band 2 Seite 697 und Band 1 Seite 92 flg.; Sintenis, a. a. O. §. 125 I verb. mit §. 100, 1 Band 2 Seite 761, 315 flg.; Windscheid, a. a. O. §. 455, 3 a und Anmerkung 11 übrigens L. 151 D. d. R. J. 50, 17 „Nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet."

14) Veral. Menken, syst. jur. civ. lib. IX. tit. 2 §. 11: „In actione legis Aquiliae probatio requisitorum fieri ab actore debet, nisi adversus reum ex confessione facti per se illiciti militet praesumtio", auch Seufferts Archiv Band 17 Nr. 41 Seite 65 und Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1845 Seite 72 flg.

15) Vergl. auch Motiven zu §. 1486 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden mit Siebenhaars Commentar Band 1 Seite 158; Derselbe, Lehrbuch §. 443 Seite 713, sowie über das gem. Recht L. 13 §. 2 de

Digitized by Google

Nach meinem Dafürhalten liegt es übrigens in der Natur der Sache, daß als nähere oder entferntere Voraussetzung der aquilischen Klage immer eine positive Handlung des Beklagten gefordert werden muß. Denn nur insofern der Letztere seinen Willen nach außen hin bethätigt und hierdurch in den Gang der Ereignisse eingreift, erscheint der im weiteren Verfolge derselben entstandene Schaden als von ihm verursacht. Der Begriff „Ursache" setzt nämlich — als worauf wir weiter unten näher einzugehen haben — stets eine solche Veränderung eines materiellen Zustandes voraus, welche mit Nothwendigkeit eine weitere, von uns mit dem Namen „Wirkung" bezeichnete Veränderung nach sich zieht.[16] Hieraus folgt, daß nur ein factum, niemals ein bloßes non factum Ursache sein kann; denn nur das erstre bringt eine Veränderung in dem vorhandenen Zustande der Dinge hervor. Wenn man gleichwohl in den oben zuletzt erwähnten Fällen die Unterlassung als Ursache des Schadens bezeichnet, so ist dies ein ungenauer Ausdruck. Streng genommen ist auch hier die vorangegangene oder begleitende positive Thätigkeit die causa movens, und die Besonderheit liegt nur darin, daß diese Thätigkeit an und für sich eine erlaubte ist und den Character des Rechtswidrigen erst dadurch erhält, daß der Handelnde nicht, wie er gesollt, den schädlichen Folgen derselben beziehendlich ihrer Nichtvollendung vorgebeugt hat.[17]

§. 7.

Die Verpflichtung, eine begonnene erlaubte Begehungshandlung zu vollenden beziehendlich Vorkehrungen zur Abwendung

---

ususfr. 7 1; Voet, Comment. ad Pand. tit. ad leg. Aqu. §. 3; Glück, Commentar §. 700 Band 10 Seite 319 flg.; Hasse a. a. O. Seite 21 flg.; Unterholzner a. a. O. §. 674 Band 2 Seite 694, Schweppe, röm. Privatrecht §. 547 Band 3 Seite 431 (4. Auflage); Puchta, a. a. O. §. 388 Seite 571; Sintenis a. a. O. §. 125 Band 2 Seite 761; Windscheid, a. a. O. §. 455, 2 und Note 9 Band 2 Seite 654.

16) Der scharfsinnige Philosoph Arthur Schopenhauer definirt das Gesetz der Causalität mit den Worten: „Jede Veränderung in der materiellen Welt kann nur eintreten, dafern eine andre ihr unmittelbar vorhergegangen ist" (Vergl. dessen die Welt als Wille und Vorstellung 3. Auflage, Band 2 Seite 46 flg.), und behauptet mit Recht, so lange sich nichts verändert hat, sei nach keiner Ursache zu fragen (daselbst Seite 49).

17) Vergl. hierüber auch Krug, Commentar zum Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen 4. Abtheilg. Seite 34 flg. und von Bar, die Lehre vom Causalzusammenhange Seite 99 flg.

Digitized by Google

ihrer nachtheiligen Wirkungen zu treffen, kann mitunter schon auf der Natur der Sache beruhen. So hat z. B. derjenige, welcher ein gefährliches Thier hält, für dessen gehörige Einsperrung oder Fesselung zu sorgen — L. 1 §. 5 D. si quadrup. 9, 1 vergl. übrigens auch das churſächsische Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens vom 2. April 1796 —. Wer ein feuergefährliches Geschäft betreibt, hat Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden zu treffen — L. 27 §. 9 i. f. L. 30 §. 3 D. ad leg. Aqu. 9, 2 vergl. auch das Mandat, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend vom 18. Februar 1775 Cap. 1 §§. 22 flg. —. Der Chirurg, welcher eine Operation vorgenommen hat, ist verpflichtet für den nöthigen Verband und die sonstige Abwartung des operirten Patienten zu sorgen — L. 8 pr. h. t. —. Wer mit einem schwerbeladenen Wagen bergan fährt, muß Anstalten machen (hemmen), um bei einem plötzlichen Nachlassen der Pferde das Zurückrollen des Wagens zu verhindern — L. 52 §. 2 h. t. —. Beim Aufthürmen von Floßholz am Ufer eines Flusses sind Maßregeln zu ergreifen, um die Wegschwemmung desselben durch das ansteigende Wasser zu verhüten — Seufferts Archiv Band 7 Nr. 320 Seite 380 —. Bei Vornahme von Bauten sind die zur Vermeidung einer Schädigung der Nachbargrundstücke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen — dasselbe Archiv Band 4 No. 119 Seite 197 —.

Wenn in dem einen oder andern dieser Fälle gesetz- oder polizeiliche Vorschriften existiren, welche das Handeln zur Pflicht machen, so hat dies auch hier (vergl. oben bei Anmerkung 14) hauptsächlich den Erfolg, die Nichtbefolgung derselben als einen Act der Fahrlässigkeit erscheinen zu lassen. Neben den über das Befahren öffentlicher Straßen, über die Ausführung von Hochbauten ꝛc. hier und da bestehenden Regulativen kommen zunächst die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, welche für gewisse Industrien, z. B. den Bergbau, den Eisenbahnbetrieb, im Interesse des Publicums und der Arbeiter erlassen sind, ferner die Bedingungen, an welche die Ertheilung der Erlaubniß zur Betreibung der sogenannten concessionirten Gewerbe geknüpft wird, und endlich die Instructionen, welche die Beamten in ihren dienstlichen Stellungen zu beobachten haben.

Digitized by Google

§. 8.

Eine Uebertretung der Dienstinstruction schließt in der Regel zugleich eine Verletzung der Amtspflicht in sich, und es greifen daher in einem solchen Falle diejenigen Gesetze Platz, welche die Haftung der Beamten für die durch Vernachlässigung ihrer amtlichen Verbindlichkeiten entstandenen Schäden regeln — §§. 1506 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Fehlt es aber an einem zur Begründung der desfalls gegebenen Klage — der sogenannten Syndicatsklage — nothwendigen Punkte z. B. an dem Nachweise grober Verschuldung, so kann auch hier auf die actio legis Aquiliae nur dann recurrirt werden, wenn neben der bloßen Unterlassung des dienstlich Gebotenen eine positive Handlung vorliegt, welche an sich erlaubt ist, aber mit dem entstandenen Schaden in ursachlichen Zusammenhange steht. Allerdings wird in sehr vielen Fällen eine solche schon in dem Eintritt des betreffenden Beamten in seine Dienststellung zu erblicken sein, denn hierdurch werden seine Vorgesetzten und Amtsgenossen veranlaßt, auf seine pflichtmäßige Mitwirkung zu rechnen.[18])

§. 9.

Zu 2.

Ueber den Begriff des Schadens und den Umfang der Entschädigung gelten in der Hauptsache die gewöhnlichen Grundsätze. Der Verletzte hat den Ersatz des id quod interest zu beanspruchen — §§. 124, 125, 685—687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Die römischen Bestimmungen, zufolge deren unter Umständen das duplum und quadruplum der litis aestimatio gefordert werden konnte, kommen wegen ihres pönalen Characters nicht in Betracht — vergl. Anmerkung 4 — und dasselbe gilt von der — übrigens bei uns in Sachsen schon vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Geltung gekommenen[19]) — Bestimmung der Lex Aquilia (Vergl. L. 2 pr. L. 27 §. 5 D. h. t.), wonach der höchste Werth, welchen die beschädigte Sache innerhalb des letzten Jahres oder Monates vor der Beschädigung hatte, den Maaßstab für die Höhe des Schadenanspruches bilden sollte.[20])

18) Vergl. Krug, a. a. O.
19) Vergl. Schmidt, Vorlesungen, §. 131, I 2 Band 1 Seite 480.
20) Vergl. Puchta, a. a. O. §. 388 Seite 571; Arndts, a. a. O.

Digitized by Google

Unter die Kategorie der Privatstrafen bringt man in der Regel auch das dem deutschen Rechte entlehnte[21]) Institut des Schmerzensgeldes — §. 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,[22]) — ferner die dem Verletzten wegen Verunstaltung oder Verstümmelung zu gewährende Entschädigung — §. 1490 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[23]) —, welche wohl auch mit zum Schmerzensgelde gerechnet wird, und endlich den dem sächsischen Rechte eigenthümlichen Ersatz für die widerrechtliche Entziehung der Freiheit, die sogenannte Sachsenbuße — §. 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[24]) —. Indessen dürften alle diese Ansprüche nach unserm Dafürhalten richtiger nicht sowohl dem Gesichtspunkte der Strafe als vielmehr dem des Schadenersatzes unterstellt werden, indem der Begriff des Schadens von dem modernen Rechtsbewußtsein nicht blos auf die in Geld zu veranschlagenden Einbußen beschränkt sondern auch auf andre Nachtheile ausgedehnt wird.

§. 10.

Zu 3.

Das letzte wesentliche Erforderniß in dem objectiven Thatbestande einer widerrechtlichen Schadenzufügung ist, wie wir gesehen haben, der ursachliche Zusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und dem entstandenen Schaden. Unter den Juristen haben sich vorzugsweise die Criminalisten mit dem Wesen des Causalnexus beschäftigt.[25]) Den Ergebnissen ihrer

§. 324 Seite 519; Sintenis, a. a. O. §. 125 I und Note 17 Band 2 Seite 763 und Windscheid, a. a. O. §. 455 5 Band 2 Seite 657.

21) Vergl. C. C. C. Art. 20; Puchta, a. a. O. a. E.; Arndts, a. a. O. Seite 520; Windscheid, a. a. O. §. 455 Note 30 Band 2 Seite 659 und Seufferts Archiv Band 1 Nr. 220 Seite 228, Band 4 Nr. 227 Seite 363 flg., Band 13 Nr. 31 Seite 44 flg. und Band 15 Nr. 131 Seite 210 flg.

22) Ueber das ältere sächsische Recht vergl. Mandat wider die Selbstrache u. s. w. vom 2. Juli 1712 §. 24; Criminalgesetzbuch von 1838 Art. 140 flg. und Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. August 1856 sowie Schmidt, Vorlesungen §. 131 I 3 Band 1 Seite 480 flg. und Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts §. 302 b und Note c 1. Theil Seite 481 flg. (3. Auflage).

23) Ueber das ältere Recht, vergl. Sachsenspiegel Buch 2 Art. 16 und Haubold, a. a. O. unter c und Note d.

24) Ueber das ältere Recht und dessen Quellen vergl. Schmidt, a. a. O. unter II Seite 482 flg. und Haubold, a. a. O. unter d und Note e.

25) Vergl. hierüber die angezogene Abhandlung von v. Bar; ferner Krug, Ueber Causalzusammenhang (Commentar 4. Abtheilung Seite 46

Digitized by Google

Erörterungen haben wir für unsern Zweck Folgendes hinzuzufügen.

Wir haben oben als das nothwendige Correlat des Begriffes Ursache den der Veränderung erkannt. Nur mit Bezug auf die mit den Dingen vorgehenden Veränderungen kann von Ursache und Wirkung gesprochen werden, und zwar bezeichnen wir dann, wenn zwei zeitlich auf einander folgende Veränderungen in der objectiven Welt, mit andern Worten zwei Ereignisse, dergestalt mit einander verknüpft erscheinen, daß das eine den Eintritt des andern *nothwendig* nach sich zieht, das erstere als Ursache und das letztere als Wirkung.

Um die Abhängigkeit des zweiten Ereignisses von dem ersten auszudrücken, können wir auch sagen, das eine wird durch das andre *bedingt*.

Bei genauerer Betrachtung erkennen wir nun aber sehr bald, daß der Eintritt irgend eines Ereignisses in der Regel nicht allein durch die demselben unmittelbar vorangehende Veränderung sondern zugleich durch verschiedene andre Umstände *bedingt* wird, auf welche diese Veränderung sich nicht direct bezieht. Fragen wir z. B., warum irgend ein Körper, vielleicht ein Stück Kohle, sich entzündet hat? so finden wir, daß dieses Ereigniß nicht blos durch den demselben zunächst vorhergegangenen Hinzutritt freier Wärme zu diesem Körper sondern auch 2. durch das Vorhandensein von Sauerstoff in seiner Umgebung und 3. durch die Verwandtschaft der Kohle zum Oxygen bedingt ist. Das *Zusammentreffen* aller drei Momente bildet die Ursache der Entzündung, jedes einzelne hat gleichen Antheil an ihrem Zustandekommen, ohne daß darauf, welcher Umstand zuerst oder zuletzt eingetreten sei, irgend etwas ankommt, und wenn man überhaupt in einem solchen Falle ein einzelnes Glied des Causalzusammenhanges Ursache nennen darf, so kann man ebensogut die beiden früher vorhandenen Umstände, als den zuletzt hinzugetretenen mit diesem Namen bezeichnen.

In diesem Sinne ist auch dann, wenn unter den ver-

flg.); *Stübel*, Ueber den Thatbestand der Verbrechen; Derselbe, Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen §. 27 flg. Seite 41 flg.; *Berner*, Die Lehre von der Theilnahme Seite 180 flg.; *Luden*, Ueber den Thatbestand des Verbrechens Seite 262 flg.; endlich Annalen des königl. sächs. Oberappellationsgerichts Band 4 Seite 145 flg.

Digitized by Google

schiedenen Bedingungen, von welchen der Eintritt eines gewissen Ereignisses abhängig erscheint, die eine oder andre durch menschliche Körperkraft herbeigeführt worden ist, die betreffende Handlung als Ursache jenes Ereignisses anzusehen. Wenn mitunter — namentlich auch von älteren Strafrechtslehrern — zwischen den nothwendigen und den zufälligen Folgen einer Handlung unterschieden worden ist, so haben wir gegen diese Unterscheidung zu erinnern, daß die Verknüpfung zwischen Ursache und Folge ihrer Natur nach stets eine nothwendige ist. Daß der Erfolg einer That sich unter Umständen als ein zufälliger darstellt, beruht in der Regel auf der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß, welche nicht den gesammten Zusammenhang der Dinge zu übersehen und die Nothwendigkeit des eingetretenen Erfolges einzusehen vermag. Dies kann für die Beantwortung der Frage wichtig werden, ob der Handelnde die Folgen seiner Handlung zu verantworten hat, also für die sogenannte imputatio juris, ist aber auf die Entscheidung der uns für jetzt allein beschäftigenden Frage nach dem objectiven Causalzusammenhang — imputatio facti — ohne Einfluß. Betrachten wir folgendes Beispiel: A wirft mit einem Steine nach einer auf dem Dache seines Hauses sitzenden Krähe, ein starker Luftzug führt den Stein über den First des Daches, der Stein fällt in den Hof, einem daselbst befindlichen Manne gerade auf den Kopf und erschlägt denselben. Hier ist der Steinwurf des A, obwohl er nur vermöge eines Zusammentreffens widriger Umstände den Tod jenes Menschen zur Folge gehabt, doch zweifellos — objectiv betrachtet — als Ursache desselben anzusehen. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen, wo durch die Thätigkeit eines Menschen in Verbindung mit andern Umständen ein gewisser Erfolg herbeigeführt worden ist, einerlei, ob hierzu neben der Kraft des Handelnden Naturkräfte oder die Kräfte andrer Menschen mitgewirkt haben.

Nun lehrt uns aber die Erfahrung weiter, daß auch diejenige Veränderung der Dinge, in welcher wir die Ursache eines gewissen Ereignisses erblicken, selbst wiederum ihre Ursache in einer noch weiter zurückliegenden Veränderung hat. Kehren wir zu der oben beispielsweise erwähnten Verbrennung der Kohle zurück, so wird es nicht schwer sein die drei zu ihrem

Digitized by Google

Zustandekommen wesentlichen Causalitätsmomente in ihrem Ursprunge zu verfolgen. Bekanntlich verdankt der uns als Kohle bekannte Stoff seine gegenwärtige Beschaffenheit einem tausendjährigen Prozeß, welcher mit der Verschüttung einer uralten Vegetation begonnen und in seinem Verlaufe die vergrabenen Pflanzenreste in das mit dem Namen Kohle bezeichnete Brennmaterial verwandelt hat. Die Berührung der Kohle mit dem Sauerstoff der Luft ist ein Resultat der bergmännischen Industrie, welche die Kohle aus den Tiefen der Erde an das Tageslicht gefördert hat. Und die zur Entzündung erforderliche Wärme endlich rührt vielleicht von einer Flamme her, deren Entstehung sich in der mannichfachsten, nicht näher zu erörternden, Weise denken läßt. Da nun der Mechanismus der Causalität in allen ihren Erscheinungen mit unausbleiblicher Nothwendigkeit fortarbeitet, so hat der Satz: causa causae est causa causati in allen den soeben dargelegene drei Beziehungen seine volle Berechtigung. Wer wollte es leugnen, daß ein ursachlicher Zusammenhang zwischen dem Kohlenfeuer in unserm Ofen und jenen Erdrevolutionen besteht, welche dte Bildung der Kohlenlager verursacht haben?

Derselbe Grundsatz leidet auch dann Anwendung, wenn menschliche Thätigkeit ein Glied in der Kette des Causalzusammenhanges bildet, und eine That wird mit Recht als Ursache eines gewissen Ereignisses bezeichnet, obwohl die Verbindung beider eine Mehrzahl von Mittelgliedern aufweist. Ob A den B durch einen Faustschlag oder durch einen Büchsenschuß tödtet, ist einerlei, wenn auch in dem letzteren Falle die nächste Ursache der Verwundung in der Bewegung der Kugel, die Ursache dieser Bewegung in der Explosion des Pulvers, die Ursache der letzteren in der Entzündung der im Zündhütchen befindlichen Zündmasse u. s. w. zu finden ist. Es genügt, daß A durch einen Druck seines Fingers den Hahn des Gewehres in Bewegung gesetzt hat, um das Losgehen des Schusses und so den Tod des B zu verursachen.

Die Kette des Causalzusammenhanges ist der Regel nach anfangslos, und diese Regel erfährt selbst dann keine Ausnahme, wenn die That eines Menschen als Ursache auftritt. Denn, obgleich in jeder menschlichen Handlung, dafern nicht besondere

Digitized by Google

Momente die Willensfreiheit ausschließen, sowohl vom moralischen als vom rechtlichen Standpunkte aus, eine Aeußerung des freien Willens zu erblicken ist, so wird doch wiederum jede Willensentschließung nach den Gesetzen der Motivation durch die sich darbietenden Verhältnisse und Umstände beeinflußt und erscheint insofern durch letztere verursacht. Diese Erwägung führt insbesondere dazu, diejenige Handlung eines Menschen, durch welche die That eines Andern hervorgerufen worden ist, als mittelbare Ursache der letzteren beziehendlich des durch dieselbe herbeigeführten Erfolges zu betrachten.

Wie wir wissen, sind es allgemeine Naturgesetze, welche das „Räderwerk des objectiven Causalismus" (Berner) regeln. So kommt es, daß gleiche Ursachen meist gleiche Wirkungen erzeugen. Und wenn ja einmal trotz des Vorhandenseins gewisser Ursachen nicht die wohlbekannten Wirkungen eintreten, so finden wir sehr bald, daß ihr Eintritt nur durch die Gegenwirkung andrer Umstände verhindert worden ist. Natürlich können auch die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartenden Folgen einer menschlichen Handlung durch den Dazwischentritt andrer Ereignisse, insbesondere durch die Thätigkeit eines Dritten unmöglich werden. Ein Beispiel dieser Art bietet der Fall, wenn der von A tödtlich verletzte B, bevor sein Tod eingetreten ist, von C eine solche Wunde erhält, die sein sofortiges Ableben herbeiführt. Ist Letzteres erwiesen, so kann von einem Causalzusammenhange zwischen dem Tode des B und der Handlung des A keine Rede mehr sein, und es ist vollkommen consequent, wenn die Römer in einem solchen Falle die Tödtung nur dem C beimaßen.[26])

Hier, wo es sich um die Abwendung der aus gegebenen Ursachen resultirenden Wirkungen handelt, kann auch eine Unterlassung, wenn nicht direct, so doch indirect für den Causalzusammenhang Bedeutung gewinnen, nämlich insofern, als das Thun den Causalzusammenhang unterbrochen, den Erfolg unmöglich gemacht haben würde. Ist es die Folge einer eigenen Handlung, welche abgewendet werden soll, so kann die

26) Vergl. L. 11 §. 3, L. 15 §. 1 D. ad l. Aqu. 9 2, mit welchen L. 51 pr. h. t. keineswegs im Widerspruche steht, als worüber auch Luden a. a. O. Seite 265 flg. zu vergleichen ist.

Digitized by Google

Unterlassung, wie wir unter 1. gesehen haben, sogar eine Haftpflicht begründen. Hierher gehört insbesondere auch der Fall, wenn durch unsre Handlungsweise ein Dritter bestimmt worden ist, etwas Unrechtes zu thun, und uns nunmehr die Verpflichtung trifft, ihn daran zu verhindern.

§. 11.

Die im Vorstehenden aus der Natur der Sache abgeleiteten Grundsätze stimmen mit denjenigen des positiven Rechtes vollkommen überein. Zwar spricht die Lex Aquilia ausdrücklich nur von Fällen directer Einwirkung auf den Gegenstand der Schadenzufügung (damnum corpore datum), allein einerseits zog bereits die Interpretation der römischen Juristen auch die mittelbare Beschädigung in gewissen Fällen unter den Wortlaut des Gesetzes, andrerseits aber bildeten sich sehr früh für solche Fälle, wo dies unthunlich erschien, unter analoger Anwendung des der actio legis Aquiliae directa zu Grunde liegenden Principes besondere Rechtsmittel, sogenannte actiones utiles oder in factum, aus.[27]) Und da im heutigen gemeinen Rechte die Unterscheidung beider Klagformen ihre praktische Bedeutung verloren hat, so genügt es jetzt in jedem Falle zur Begründung der aquilischen Klage, wenn überhaupt ein Causalzusammenhang zwischen der Handlung des Beklagten und dem entstandenen Schaden nachweisbar ist.[28]) Auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch hat dieses Princip nach verschiedenen Richtungen hin ausdrücklich anerkannt. Neben dem schon besprochenen §. 1486 kommen namentlich die §§. 1484 und 1485 desselben in Betracht.[29])

Nach Alledem ist die Betheiligung mehrerer Personen an einer Schadenzufügung entweder so, daß die Thätigkeit des A und die des C, ohne von einander abhängig zu sein, den

27) Vergl. §. 16 Inst. de l. Aqu. 4, 3 und die von Unterholzner, a. a. O. (§. 674 Note c) mitgetheilten Quellenaussprüche, sowie von Keller, Pandecten §. 356 Seite 676 flg.

28) Vergl. Glück, a. a. O. §. 701 2 und 3 Band 10 Seite 334 flg.; Unterholzner, a. a. O. §. 674 Seite 694 flg.; Sintenis, a. a. O. §. 125 I Seite 761 flg.; Windscheid, a. a. O. §. 455 1 und Note 5 Seite 654.

29) Vergl. Siebenhaar, Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Theil 2 Seite 377 flg.; Derselbe, Lehrbuch, Seite 713.

Digitized by Google

Schaden verursachen, oder so möglich, daß die Handlung des A den C veranlaßt, die schadenstiftende That zu begehen. In beiden Fällen steht sowohl die Handlung des A als die des C im Causalzusammenhange mit dem entstandenen Schaden. Da nun weiter in dem einen wie in dem andern Falle die Mitwirkung des A einestheils in einer unerlaubten Begehungshandlung und anderntheils in einer pflichtwidrigen Unterlassung bestehen kann, so ergeben sich vier Eventualitäten, die wir folgendermaßen definiren können:

1. A selbst ist zur Herbeiführung des schädlichen Erfolges positiv mit thätig.

2. A bewirkt durch seine positive Thätigkeit, daß C den Schaden verursacht.

3. Der schädliche Erfolg der Handlung des C wird dadurch möglich, daß A ungeachtet seiner desfallsigen Verpflichtung den Eintritt desselben nicht verhindert.

4. Die schadenstiftende Handlung des C selbst wird dadurch möglich, daß A ungeachtet seiner desfallsigen Verpflichtung dieselbe nicht verhindert.

§. 12.

Bevor wir indessen auf die nähere Betrachtung dieser verschiedenen Möglichkeiten uns einlassen, haben wir vor Allem

II.

über den subjectiven Thatbestand einer widerrechtlichen Schadenzufügung

noch Einiges zu bemerken.

„In lege Aquilia et levissima culpa venit" sagt Ulpian in L. 44 h. t., d. h. um die aquilische Klage zu begründen, reicht schon der geringste Grad von Verschuldung hin. Es ist also einflußlos, ob die verletzende Handlung absichtlich oder aus grober oder geringer Fahrlässigkeit begangen worden ist — §. 1483 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Was insbesondere die mittelbaren Schadenzufügungen anlangt, so hat für solche nicht nur derjenige zu haften, welcher den schließlich eingetretenen schädlichen Erfolg wirklich herbeiführen wollte, sondern auch

Digitized by Google

der, welcher ihn bei gehöriger Umsicht hätte voraussehen müssen,[30]) wodurch sich zugleich jedes weitere Eingehen auf die Fälle der unbestimmten Absicht (dolus indirectus seu eventualis, d. alternativus, d. indeterminatus seu culpa dolo determinata) von selbst erledigt.

Den Maßstab für die Beurtheilung der Frage, ob eine imputable Culpa vorliege, bildet im gemeinen[31]) wie im sächsischen Rechte die Sorgfalt eines ordentlichen und aufmerksamen Hausvaters — §. 122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Die Haftpflicht tritt daher ein, „wenn man es an der von einem ordentlichen Manne zu erwartenden Bedachtsamkeit hat fehlen lassen, gesetzt auch daß noch so wenig daran gefehlt hätte" (Unterholzner).

Dieselben Anschauungen sind auch dann maßgebend, wenn mehrere Personen bei einem Delicte betheiligt sind. Zwar setzt der Begriff der Theilnahme im criminalrechtlichen Sinne, mag sie nun Miturheberschaft oder bloße Beihülfe sein, immer eine Beziehung des eigenen Wollens und Thuns auf das der übrigen socii und folglich ein Wissen um deren Absicht voraus, und es ist demnach weder culpose Theilnahme an einem Delicte noch Theilnahme an einem culposen Delicte denkbar.[32]) Allein für die civilrechtliche Entschädigungspflicht des A in den oben unter 1—4 aufgestellten Fällen ist es vollkommen gleichgültig, ob derselbe criminell als Theilnehmer bei dem Delicte des C zu betrachten sein würde. Es kommt vielmehr in subjectiver Beziehung lediglich darauf an, ob A den durch seine, beziehendlich durch die Thätigkeit des C entstandenen Schaden herbeizuführen beabsichtigt hat oder doch dessen Entstehung bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte voraussehen können, und es ist in Folge dessen auch für die Verantwortlichkeit des A ganz ohne Bedeutung, ob die That des C auf Absicht oder auf Fahrlässigkeit beruht, beziehendlich ob den Letzteren überhaupt eine Verschuldung

30) Vergl. L. 31 h. t.: culpam autem esse, quod, cum a diligente provideri poterit, non esset provisum —"

31) Vergl. Hasse a. a. O. §. 14 Seite 64 flg.; Unterholzner a. a. O. §. 675 2. Band 2 Seite 697; Sintenis a. a. O. §. 125 I. Band 2 Seite 761; Windscheid a. a. O. §. 455 3 b und Anmerkung 12 Band 2 Seite 655, sowie Seuffert's Archiv Band 13 Nr. 28 Seite 39 flg.

32) Vergl. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Seiten 170, 175.

Digitized by Google

trifft, oder ob etwa bei ihm Gründe vorhanden sind, welche die Zurechenbarkeit seiner Handlungen im Allgemeinen oder doch die Zurechnung der vorliegenden Handlung ausschließen[33]) — §§. 118, 119, 126, 178 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

§. 13.

In dem Bisherigen glauben wir eine für unsern Zweck genügende Analyse der subjectiven und objectiven Erfordernisse für die Begründung der aquilischen Klage gegeben zu haben. Schon aus der Natur der Sache folgt es nun, daß, wenn diese Voraussetzungen in Bezug auf eine und dieselbe Schadenzufügung mehreren Personen gegenüber vorliegen, die aquilische Klage gegen Jeden derselben mit ihrer vollen Wirkung erhoben werden kann, und nur der Umstand, daß alle diese verschiedenen Ansprüche denselben Gegenstand haben, bewirkt, daß mit dessen einmaliger Leistung die Forderung an die sämmtlichen Betheiligten gegenstandslos wird.[34]) Mit andern Worten: mehrere Mitschuldige haften für den Schadenersatz solidarisch und zwar der Regel nach ohne das beneficium divisionis.[35]) Nur denjenigen, deren Mitschuld auf Fahrlässigkeit, nicht auf Böswilligkeit beruht, wird von einigen Rechtslehrern die Ausflucht der Theilung und nach Befinden der Vorausklage, sowie das Recht, sich für das Zuvielgezahlte an ihren Mitschuldigen zu erholen, zugestanden.[36])

---

33) Fälle dieser Art sind enthalten in §. 16 Inst. de l. Aqu. 4, 3 (Losbinden eines Sclaven, damit er entfliehen kann) und in L. 7 §. 6 D. ad l. Aqu. 9, 2 (Geben einer Waffe an einen Wahnsinnigen, der damit Schaden anrichtet).

34) Der in L. 11 §. 2 D. h. t. enthaltene Ausspruch: „ex lege Aquilia quod alius praestitit alium non relevat, cum sit poena" — hat mit dem Wegfall der Privatstrafen im heutigen Rechte seine Geltung verloren. Vergl. auch Sintenis a. a. O. §. 89 Note 7 Band 2 Seite 122 und Unterholzner a. a. O. §. 676 II. Band 2 Seite 700.

35) Vergl. Schmidt, Commentar über seines Vaters Lehrbuch von Klagen und Einreden §. 1205 Theil 5 Seite 61; Berger, oeconomia juris lib. III. tit. IX. th. 12 not. 8; Glück, Commentar, Band 10 Seite 379 unter 2 und Seite 385 flg. unter 3; Unterholzner an dem soeben angez. Orte; Sintenis a. a. O. verb. mit §. 125 bei Note 24 Band 2 Seite 764; Roux in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Band 1 Nr. 9 I. Seite 116 flg.; Siebenhaar, Correalobligationen §. 88, 3 Seite 419 und Andere.

36) Vergl. Carpzov, Decisiones Saxonicae dec. CXC. (pars II.); Hofacker, Principia jur. civ. tom. III. §. 3009 unter II C.; Kind, Quaestiones forenses tom. II. c. 78 pag. 399 flg. (2. Ausg.); Curtius, Hand-

Digitized by Google

Was insbesondere das sächsische Recht anlangt, so haften Mehrere, welche eine verletzende Handlung gemeinschaftlich verübt haben, als Gesammtschuldner, und nur, wenn die Schaden bringende Handlung auf Fahrlässigkeit beruht, kann derjenige, welcher mehr, als auf seinen Kopftheil kommt, geleistet hat, verhältnißmäßige Erstattung von den Mitschuldigen fordern — §. 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Eine theilweise Entschädigung braucht sich der Verletzte nicht gefallen zu lassen — §. 1024 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

§. 14.

Uebrigens wird sowohl nach sächsischem als nach gemeinem Rechte in gewissen Fällen, in denen Mehrere sich bei einem Delicte betheiligt haben, eine solidarische Haftpflicht derselben für den erwachsenen Schaden selbst dann angenommen, wenn der ursachliche Zusammenhang zwischen den Handlungen der einzelnen Theilnehmer und dem entstandenen Schaden noch nicht vollständig nachgewiesen ist.

So wird zuvörderst im 2. Satze von §. 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in hauptsächlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte bestimmt, daß, wenn Mehrere gleichzeitig oder nach einander gehandelt haben und sich nicht ermitteln läßt, wessen Handlung den Schaden verursacht hat, alle Handelnden als Gesammtschuldner haften sollen. Der Gesetzgeber sieht es hierbei offenbar als feststehend an, daß der entstandene Schaden von einem der mehreren Handelnden verursacht worden ist, und will unter dieser Voraussetzung bis zum Beweise des Gegentheiles die Handlung eines jeden derselben als Ursache betrachtet wissen.[37]) Die hierin ausgesprochene gesetzliche Vermuthung findet ihre Rechtfertigung durch die Erwägung, daß ohne dieselbe der Verletzte in den meisten Fällen dieser Art gar

---

buch des sächs. Civilrechts §. 1159 Th. 3 Seite 85 flg. (2. Ausg.), und endlich Windscheid a. a. O. §. 298 Band 2 Seite 144. Für die entgegengesetzte Ansicht vergl. von den in Anmerkung 35 aufgeführten Autoren namentlich Glück, Sintenis und Roux a. a. O. sowie Leyser, Medit. ad Pand. sp. 112 m. 1.

37) Vergl. Schmidt, Vorlesungen §. 131, 1. Th. 1 Seite 479 flg.; Siebenhaar, Lehrbuch §. 446 Seite 715 sowie über das gemeine Recht Sintenis a. a. O. §. 125 I. Band 2 Seite 764 und L. 11 §. 2, L. 51 §. 1 D. ad l. Aqu. 9, 2 jct. L. 11 §. 3, L. 15 §. 1 h. t.

Digitized by Google

nicht mehr in der Lage sein würde, zu seinem Rechte zu gelangen.[38]) Ein Beispiel bietet neben dem in Siebenhaar's Commentar zu §. 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Falle des Raufhandels[39]) der gleichfalls daselbst angeführte Fall, wenn zwei Schützen auf der Jagd nach demselben Ziele geschossen haben und durch einer dieser Schüsse ein Treiber verletzt worden ist, ohne daß sich constatiren läßt, wessen Schuß der verletzende gewesen sei. Wäre nur ein Schuß gefallen, so läge der Causalzusammenhang zwischen diesem und der stattgefundenen Verwundung klar am Tage. Der Umstand aber, daß noch ein Zweiter geschossen hat, müßte ohne die in §. 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltene Vermuthung dahin führen, daß keinem von beiden Schützen die Schuld der Verwundung beigemessen werden könnte.

Ein andrer hierher gehöriger Fall, der vor Kurzem dem Appellationsgerichte Zwickau vorgelegen hat, ist folgender: Drei Mannspersonen begehen nach einander und, ohne sich gegenseitig zu unterstützen, an demselben Frauenzimmer das Verbrechen der Nothzucht und in Folge der erlittenen Gewalthandlungen erkrankt das Letztere. Da sich nun nicht nachweisen ließ, durch wessen That diese Erkrankung verursacht worden, so nahm das genannte Appellationsgericht eine solidarische Verpflichtung aller drei Verbrecher für den durch diese Erkrankung entstandenen Schaden an (901/380 I v. J. 1874).

Schließlich sei noch bemerkt, daß die in der soeben besprochenen Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwa zu befindende Härte durch den Schlußsatz von §. 1495 wesentlich gemildert wird, indem hiernach jeder, der auf Grund der fraglichen Vorschrift mehr, als auf seinen Kopftheil kommt, geleistet

38) Vergl. L. 51 cit§. 2 „ . . . . Quod si quis absurde a nobis haec constitui putaverit, cogitet longe absurdius constitui, neutrum lege Aquilia teneri aut alterum potius; cumneque impunita maleficia esse oporteat nec facile constitui possit, uter potius lege teneatur".

39) Vergl. über die einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen §. 227 des Reichs-Strafgesetzbuchs verb. mit Art. 173 des Revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen; Wächter in der allgemeinen Gerichts-Zeitung 12. Jahrgang 1868 Nr. VIII. Seite 65 flg.; Krug, Commentar zum sächs. Strafges.-B. Th. 2 Seite 65 flg.; Siebdrat, Commentar zu dems. Ges.-B. Seite 142; Oppenhoff, Commentar zum Strafges.-B. f. d. Norddeutschen Bund Seite 385 flg. und Schwarze, Commentar zu dems. Ges.-B. Seite 502 flg.

Digitized by Google

hat, verhältnißmäßige Erstattung von seinen Mitschuldnern verlangen darf.

§. 15.

Während nun aber, wie wir gesehen haben, in §. 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gewisse Fälle nur eine einfache, dem Gegenbeweise weichende, Vermuthung aufgestellt wird, geht die in §. 1496 desselben Gesetzbuchs in Betreff des Aufruhres und des Landfriedensbruches[40]) ertheilte Verfügung, welche übrigens mit den gemeinrechtlichen Vorschriften bezüglich der bei einer sogenannten turba vorgekommenen Verletzungen im Wesentlichen übereinstimmt,[41]) offenbar noch weiter. Denn nach dieser „haften die Anstifter der nurgedachten Verbrechen ebenso wie die Theilnehmer an denselben für den daraus entstandenen Schaden auch dann als Gesammtschuldner, wenn sie — erwiesenermaßen — nicht bei allen einzelnen Handlungen des Verbrechens mitgewirkt haben, oder wenn das letztere an verschiedenen Orten zum Ausbruche gekommen ist, die Theilnehmer jedoch nur rücksichtlich des Schadens, welcher nach der Zeit ihrer Theilnahme verursacht worden ist.“[42]) Es liegt dieser Vorschrift offenbar

40) Vergl. die einschlagenden criminalrechtlichen Bestimmungen in §§. 115, 125 des Reichs-Strafgesetzbuchs verb. mit Art. 148, 149 des Revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen; sowie Krug's Commentar zu dem letzteren Th. 2 Seite 30 flg.; Siebdrat's Commentar zu demselben Gesetzbuch Seite 232 flg., 248 flg. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift in §. 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch da Platz greift, wo der Thatbestand des Aufruhrs oder Landfriedensbruchs mit dem Thatbestande anderer Verbrechen, z. B. dem des Hochverrathes concurrirt — Commentar zu §. 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Th. 2 Seite 381 (2. Aufl.) —. Zweifelhaft könnte nur das sein, ob dieselbe auch bei solchen Delicten Anwendung erleide, deren Thatbestand ein ähnlicher ist, wie der des Aufruhres oder Landfriedensbruches, z. B. bei dem qualificirten Hausfriedensbruch nach §. 124 des Reichs-Strafgesetzbuchs — Schwarze's Commentar dazu Seite 344 —. Indessen scheint die ratio legis für die Bejahung dieser Frage zu sprechen.

41) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 456, 3. Bd. 2 Seite 661; Unterholzner a. a. O. §. 680 Band 2 Seite 707 flg. und L. 4 D. vi bon. rapt. et de turba 47, 8. Nach dieser Lex haftet nicht nur derjenige, welcher in widerrechtlicher Absicht (dolo malo) den Auflauf veranlaßt hat, selbst wenn er nicht dabei zugegen gewesen sein sollte (L. 4 cit. §. 4, 6), sondern auch jeder, der sich aus eben solcher Absicht an dem Auflaufe betheiligt hat, für den in Folge desselben entstandenen Schaden (L. 4 cit. §§. 9, 13, 14).

42) Vergl. Schmidt, Vorlesungen a. a. O. Th. 1 Seite 480; Siebenhaar, Lehrbuch §. 446 Seite 715 und über die ältere Praxis Siebenhaar's Commentar zu §. 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Th. 2 Seite 581 sowie Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Band 15 Nr. 8 Seite 61 flg.

Digitized by Google

die Erwägung zu Grunde, daß sich die Handlungen der sämmtlichen bei jenen Verbrechen Betheiligten als ein Ganzes darstellen, dessen einzelne Theile sich gegenseitig bedingen, und daß daher auch die durch solche Handlungen herbeigeführten Schäden nicht, oder wenigstens nicht ausschließlich, als Folgen der die eine oder andere Beschädigung speciell hervorrufenden Thätigkeit der einzelnen Mitschuldigen, sondern vielmehr als ein Resultat des Zusammenwirkens aller Theilnehmer erscheinen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist nicht nur die Anstiftung — ein Begriff, auf welchen wir später zurückkommen werden — eines Aufruhres oder Landfriedensbruches, sondern auch die Mitwirkung jedes einzelnen Theilnehmers bei diesen Verbrechen als Ursache des gesammten Schadens zu betrachten, welcher durch die mehrgedachten Delicte, beziehendlich von Zeit der Betheiligung des betreffenden Mitschuldigen an, veranlaßt worden ist, und es rechtfertigt sich hierdurch die Vorschrift in dem angezogenen §. 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne daß man in den einschlagenden Fällen eine eigentliche Haftung für fremde Delicte anzunehmen braucht.

Unserem Plane gemäß haben wir nun zur genaueren Untersuchung der in §. 11 aufgestellten vier Modalitäten überzugehen, in welchen sich die Mitschuld des A objectiv äußern kann.

§. 16.

1. Fall.

A selbst ist zur Herbeiführung des schädlichen Erfolges positiv mit thätig.

Hier ist vollkommen einflußlos, ob die Mitwirkung des A unter den strafrechtlichen Begriff der Mitthäterschaft oder unter den der Beihülfe fällt, und ebensowenig wie der Unterschied zwischen gleicher und ungleicher Theilnahme kommt derjenige zwischen naher und entfernter Beihülfe in Betracht.[43]) A haftet eben für den entstandenen Schaden, wenn und insoweit seine Handlung thatsächlich ein Glied in der Kette von Ur-

43) Vergl. über diese criminalrechtlichen Begriffe §§. 47 und 49 des Reichs-Strafgesetzbuchs, Art. 33 und 37 des Criminalgesetzbuches und Art. 50, 53 und 54 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, sowie Schwarze's Commentar zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Seite 171 flg., 196 flg.

Digitized by Google

sachen und Wirkungen bildet, deren Abschluß jener Schaden ist. Dies ist sowohl bei der gleichen wie bei der ungleichen Theilnahme, sowohl bei der nahen wie bei der entfernten Beihülfe der Fall, und es kommt nicht das Geringste darauf an, ob möglicherweise auch ohne die That des A ein gleiches oder ähnliches Resultat eingetreten sein würde, und ob sich sonach seine Mitwirkung als eine wesentliche oder als eine unwesentliche darstellt.

Daß dies der Standpunkt des römischen Rechtes war, geht schon daraus hervor, daß die Quellen die aquilische Klage nicht nur gegen den Mitthäter — vergl. L. 11 §. 1 D. h. t. (Festhalten eines Menschen, während er von einem Andern getödtet wird) und L. 52 §. 13 D. de furt. 47, 2 (Es schlägt Jemand einem Andern Geld aus der Hand, damit ein Dritter es ergreifen kann) — sondern auch gegen diejenigen für statthaft erklären, deren Thätigkeit objectiv betrachtet mehr oder weniger in das Gebiet der Beihülfe gehört — vergl. L. 7 §. 6 D. 9, 2. (Darreichen einer Waffe), L. 9 §. 3 h. t. (in den Hinterhalt Locken des zu Tödtenden), L. 52 §. 22 D. de furtis 47, 2 (Darleihen falscher Gewichte zur Ausführung eines Betruges), §. 16 Inst. de l. Aqu. 4, 3 (Losbinden des gefesselten Sclaven) —.

Von der sogenannten intellectuellen Beihülfe gilt das Nämliche wie von der materiellen. Hat Jemand einem Andern, der ein Verbrechen begehen will, zu dessen Ausführung Rath ertheilt und wird sodann das betreffende Delict diesem Rathschlage gemäß ausgeführt, so bildet der Letztere offenbar ein Glied in der Kette des objectiven Causalzusammenhanges, ebenso wie jede andre Hülfeleistung. Dem entsprechend machen auch die römischen Quellen keinen Unterschied, ob Jemand mit Rath oder That — ope consiliove — Hülfe geleistet hat — vergl. §. 14 I. de obl. quae ex del. 4, 1, L. 50 §. 19 D. de furtis 47, 2 etc. —.

Die aus alledem sich ergebende principielle Gleichstellung des Gehülfen mit dem Handelnden in Betreff der civilrechtlichen Folgen eines Delictes ist für Sachsen durch §. 778 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich anerkannt worden.[44])

44) Vergl. Siebenhaar, Lehrbuch §. 296 Seite 492; Schmidt,

Digitized by Google

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß eine den aufgestellten objectiven Erfordernissen entsprechende Mitwirkung des A denselben auch dann, wenn er als Theilnehmer im criminalrechtlichen Sinne kaum betrachtet werden dürfte, unter den hierzu geeigneten Voraussetzungen für den in Folge seiner Mitwirkung entstandenen Schaden haftpflichtig machen kann.

Ein Fall dieser Art ist der von Windscheid a. a. O. (§. 455 Note 27) angedeutete, wenn der Principal eines gewerblichen Etablissements an einem vorgekommenen Unfalle insofern die Schuld trägt, als er seinen Untergebenen zu der ihnen übertragenen Arbeit schlechtes Material, untaugliche Instrumente, falsche Unterlagen u. s. w. geliefert hat. So würde z. B. der Bauführer, welcher den Arbeitern morsches Holz zum Verbauen gegeben hat, schon deshalb für den durch den Einsturz des Gebäudes entstandenen Schaden aufkommen müssen. Und ebenso wird derjenige, welcher bei dem Betriebe seines Gewerbes Maschinen verwenden läßt, deren Natur es mit sich bringt, daß sie den Nachbargrundstücken Schaden zufügen, für diesen letzteren ohne Weiteres zu haften haben.[45])

§. 17.

2. Fall.

A bewirkt durch seine positive Thätigkeit, daß C den Schaden verursacht.

Es wird hier ein doppelter Causalnexus vorausgesetzt: einmal soll der Schaden durch eine Handlung des C und dann soll diese wiederum durch die Thätigkeit des A verursacht worden sein.

Letzteres ist vor Allem dann der Fall, wenn A den C zur Begehung eines Delictes vorsätzlich bestimmt, ihn dazu

---

Vorlesungen §. 130 2b. Band 1 Seite 477 und über die gemeinrechtliche Theorie Sintenis a. a. O. §. 102 I B. 1 Band 2 Seite 393 flg.; Windscheid a. a. O. §. 298 Note 18 unter a. Band 2 Seite 148 und v. Holzschuher, Theorie und Casuistik Band 3 Seite 1115 flg. (3. Auflage). Glück an den in Anmerkung 35 angezogenen Stellen (Band 10 Seite 379 und Seite 386) stimmt zwar bezüglich des römischen Rechtes mit dem im Text Gesagten überein, behauptet aber einen modernen Gerichtsbrauch, wonach der Gehülfe nur subsidiär zu haften habe.

45) Vergl. Seuffert's Archiv Band 10 Nr. 164 Seite 220 und Band 14 Nr. 208 Seite 354.

Digitized by Google

angestiftet hat.[46]) A erscheint in diesem Falle als der intellectuelle Urheber, der geistige Vater der That des C und ist als solcher für deren schädliche Folgen verantwortlich. Dies erkennen auch die römischen Quellen an, indem sie nicht nur denjenigen, auf dessen Geheiß (jussus) ein Anderer eine unerlaubte Handlung begangen hat, für haftpflichtig erklären — vergl. L. 1 §§. 12, 13, 15 D. de vi 43, 16, L. 5 §. 14 D. quod vi aut clam 43, 24, L. 37 pr. D. ad leg. Aqu. 9, 2, L. 169 D. de R. J. 50, 17 —, sondern auch den, welcher zur Begehung einer solchen Auftrag gegeben hat, — vergl. L. 6 D. quod vi aut clam 43, 24, L. 11 §§. 3, 5 D. de injur. 47, 10, L. 7 §. 5 D. de jurisdict. 2, 1 —, ferner den welcher einen Andern dazu gedungen hat — Vergl. L. 11 §. 4 D. de injur. 47, 10 —, oder ihn dazu überredet hat — Vergl. L. 11 §. 6 h. t. —. Das allen diesen Fällen gemeinsame und für die Haftpflicht des A wesentliche Moment ist das, daß seine Thätigkeit den Anstoß zur Vornahme der verletzenden Handlung Seiten des C gegeben hat. Der Wille des Letzteren muß durch den von A geübten Einfluß eine Umstimmung erfahren haben (si persuaserim alicui *alias nolenti* L. 11 §. 6 D. 47, 10). Wäre C schon vorher zur Begehung des Delictes entschlossen gewesen, so läge zwischen dem Auftreten des A und dem entstandenen Schaden kein ursachlicher Zusammenhang vor und hiermit entfiele die Grundlage für die Haftpflicht desselben. In Folge dessen wird auch durch die Erklärung des A, daß er den C bevollmächtige, in seinem Namen ein Delict zu begehen, beziehendlich ein von demselben begangenes Delict als sein eigenes anerkennen wolle, nur insofern, als C durch diese Erklärung zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt oder wenigstens in demselben befestigt worden ist, die Verpflichtung des A begründet, für die aus dem betreffenden Vergehen erwachsenen Schäden zu haften, und es kann die letztere durchaus nicht etwa darauf gestützt werden, daß C kraft der ihm ertheilten Vollmacht[47]) als Re-

46) Vergl. über den Begriff der Anstiftung §. 48 des Reichs-Strafgesetzbuchs verb. Art. 62 und 63 des Strafgesetzbuchs für Sachsen; Schwarze, Commentar zu dem ersteren Seite 181 flg.; Krug, Commentar zu dem letzteren Th. 1 Seite 113 flg., auch Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts §. 109 Seite 179 (3. Auflage).

47) Es ist hier darauf hinzuweisen, daß in den römischen Quellen die Ausdrücke mandatum und jussus sehr häufig auch da vorkommen, wo

Digitized by Google

präsentant des A gehandelt habe und daher seine That rechtlich als eine That des A zu betrachten sei. Denn eine Stellvertretung in diesem Sinne ist überhaupt nur mit Bezug auf Rechtsgeschäfte (Verträge, letztwillige Erklärungen u. s. w.), nicht aber in Betreff unerlaubter Handlungen denkbar.[48]) Wie sich hier die strafrechtliche Verantwortung immer auf dasjenige beschränkt, was man selbst gethan,[49]) so hat man auch in der Regel nur für den Schaden aufzukommen, welchen man selbst verursacht hat (vergl. oben §. 10).

§. 18.

Auf der andern Seite geht es wohl zu weit, wenn Windscheid (a. a. O. §. 455 6. Band 2 Seite 658) nur denjenigen für haftbar erklärt, „welcher einen Andern als Werkzeug zur Beschädigung benützt", sofern hiernach ein Abhängigkeitsverhältniß des Angestifteten von dem Anstifter vorausgesetzt werden soll. Zwar heißt es allerdings in L. 37 pr. D. ad l. Aqu. 9, 2:

> Liber homo si jussu alterius manu injuriam dedit, actio legis Aquiliae cum eo est qui jussit, si modo jus imperandi habuit. Quod si non habuit, cum eo agendum est qui fecit.

und es scheint hiernach, als habe der Verfasser dieses Fragmentes, Javolenus, die Klage in dem zuletzt gedachten Falle gegen den jubens für unzulässig angesehen. Allein die Beschränkung der Haftpflicht auf denjenigen Anstifter, qui jus imperandi habuit, läßt sich mit den sonstigen oben angeführten Quellenzeugnissen kaum in Einklang setzen, so daß die Frage entsteht, ob nicht die angezogene L. 37 noch einer andern Auslegung fähig sei. Nun aber scheint schon die Wortstellung dafür zu sprechen, daß es

---

es sich um eine bloße Vollmachtsertheilung handelt. Vergl. hierüber sowie über den rechtlichen Unterschied zwischen „Auftrag" und „Vollmacht" Windscheid a. a. O. §. 74 Note 1 Band 1 Seite 175; von Salpius, Novation und Delegation §. 9 Seite 50.

48) Vergl. hierüber namentlich Windscheid a. a. O. §. 73, sowie Jhering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte in den Jahrbüchern für Dogmatik Band 1 Seite 274 flg., 277.

49) Die Motive zu §. 50 des Reichs-Strafgesetzbuchs stellen ausdrücklich den Satz auf: „daß ein Jeder lediglich nach dem Grade seiner Verschuldung, wie sie sich nach seiner Thätigkeit und seinen Verhältnissen gestaltet, bestraft werden soll." Vergl. Schwarze, Commentar Seite 211, sowie oben Anmerkung 1.

Digitized by Google

dem Javolenus hauptsächlich um Entscheidung der Frage zu thun gewesen, ob ein liber homo, qui jussu alterius manu injuriam dedit, mit der aquilischen Klage belangt werden könne, während die weitere Frage, ob in einem solchen Falle auch der jubens zu haften habe, nicht so in den Vordergrund trat. Hiernach läge der Schwerpunkt des ersten Satzes unsrer Stelle in der Negative, daß die Klage nur gegen den, qui jussit, angestellt werden kann, wogegen in dem Falle des 2. Satzes vor Allem der liber homo, qui fecit, als der richtige Beklagte erscheint, und der Ausspruch des Javolen käme in der Hauptsache auf dasselbe hinaus, was Paulus in L. 169 de R. J. 50, 17 sagt:

Is damnum dat, qui *jubet* dare; ejus vero *nulla culpa* est, cui *parere necesse sit.*[50])

Nach Alledem dürfen wir es für das gemeine Recht als feststehend ansehen, daß der Anstifter in Hinsicht der Schadenersatzpflicht dem Thäter gleichzuachten sei,[51]) ein Satz, welcher in §. 778 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen ausdrücklich ausgesprochen ist.[52])

§. 19.

Was nun die Mittel der Anstiftung anlangt, so kommt hier Alles in Betracht, was dem Zwecke derselben, den C zur Begehung des betreffenden Delictes zu bewegen, irgendwie dienen kann. Insbesondere also gehören hierher die in §. 48 des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführten Reizmittel: Geschenke, Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums. Daß nach Befinden auch der unentgeltliche Auftrag und die Ueberredung geeignete Mittel der Anstiftung sein können, haben wir früher gesehen. Dasselbe gilt von der Bitte, von Lehre und Unterricht, ja selbst von der bloßen ausdrücklichen oder still-

50) Vergl. Unterholzner a. a. O. §. 46 Note x Band 1 Seite 94.

51) Vergl. Unterholzner a. a. O. §. 676 II. verb. §. 46 III. Band 2 Seite 700 und Band 1 Seite 94; Sintenis a. a. O. §. 102 B. 1, 1. Band 2 Seite 383; von Holzschuher a. a. O. §. 325 zu 3. Band 3 Seite 1114 flg. und Seuffert's Archiv Band 10 Nr. 165 Seite 221 flg., Band 15 Nr. 130 Seite 209.

52) Vergl. Schmidt, Vorlesungen §. 130 2 b. Band 1 Seite 477; Siebenhaar, Lehrbuch §. 296 Seite 492; derselbe, Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Th. 2 Seite 81 flg.

Digitized by Google

schweigenden Billigung der verbrecherischen Absicht des C, sofern nur diese Billigung der Ausführung des Vorhabens vorangegangen ist.[53])

Dagegen kann die nachträgliche Genehmigung keine Anstiftung begründen, da es an jedem ursachlichen Zusammenhange zwischen ihr und der genehmigten That gebricht.[54]) Nichts desto weniger wird häufig behauptet, daß derjenige, welcher eine von einem Andern begangene unerlaubte Handlung hinterher ratihabirt (genehmigt, gutheißt), in Folge dessen für den aus dieser Handlung entstandenen Schaden zu haften verbunden sei.[55]) Man versteht hierbei unter Ratihabition diejenige Willensäußerung, wodurch Jemand eine fremde That wie eine von sich ausgegangene, den Thäter als seinen Stellvertreter anerkennt,[56]) und stützt den ausgesprochenen Satz auf die allgemeine Regel, daß eine solche Erklärung den Auftrag ersetze, sowie auf L. 1 §. 14 D. de vi 43, 16 und L. 152 §. 2 D. de R. J. 50, 17.

Hält man jedoch fest, daß von einer eigentlichen Repräsentation in Rücksicht auf Delicte keine Rede ist (vergl. §. 17 a. E.), und daß auch der Auftrag hier nur als Form der Anstiftung, nicht als Bestellung eines Stellvertreters in Frage gelangt,[57]) so ergiebt sich, daß zur Begründung der aquilischen Klage nicht auf die eben angeführte Regel Bezug genommen werden darf.[58]) Was aber die beiden Belegstellen anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die in der gewöhnlichen Lesart den Anfang von §. 2 der L. 152 de R. J. bildenden Worte: „in maleficio“ sowohl in der Vulgata, als bei Haloander und im

53) Vergl, Schwarze, a. a. O. Seite 188.

54) Vergl. Schwarze, ebendaselbst.

55) Vergl. Sintenis, a. a. O. Band 2 Seite 383 Note 128; Unterholzner a. a. O. §. 46 Band 1 Seite 95; Schweppe, Römisches Privatrecht §. 542 b. Band 3 Seite 423; Seuffert, Pract. Pandectenrecht §. 282 Band 2 Seite 122 (3. Auflage); von Holzschuher, a. a. O. Band 3 Seite 1117.

56) So namentlich Sintenis und Schweppe, a. a. O. Ueber andre Bedeutungen des Wortes Ratihabition vergl. Windscheid a. a. O. §. 74 Note 3, §. 81 Note 8, §. 83 Note 4 und 8.

57) Vergl. oben bei Note 47.

58) Eine andre hier nicht zu besprechende Frage würde die sein, ob die Erklärung des A, daß er die That des C als seine eigene anerkenne, rechtsverbindliche Wirkungen insofern äußern könnte, als man darin nach Befinden eine Vertragsofferte, insbesondere eine Schuldübernahme zu erblicken hätte.

Digitized by Google

Codex Rehdigeranus fehlen.[59]) Allein auch hiervon abgesehen kann es kaum zweifelhaft sein, daß sich der betreffende Ausspruch Ulpian's lediglich auf das Interdictum unde vi bezieht.[60]) Ja der Umstand, daß die L. 152 de R. J. demselben Buche (dem 69.) der Edictcommentarien Ulpian's entnommen ist, welchem die L. 1 de vi et de vi armata entstammt, und die fast wörtliche Uebereinstimmung von §. 2 der L. 152 D. 50, 17 mit §. 14 der L. 1 D. 43, 16 berechtigen dazu, die erstre Stelle nur als Wiederholung der letzteren zu betrachten, und man wird mindestens nicht irre gehen, wenn man, um den Sinn der L. 152 de R. J. zu ermitteln, die L. 1 de vi zu Rathe zieht.

In dieser bespricht Ulpian die verschiedenen Fälle, in denen das Interdictum unde vi Anwendung leidet, und zwar speciell in §. 11 flg. diejenigen, wo die Dejection nicht durch den Beklagten sondern durch einen Dritten erfolgt ist. Nachdem in §. 13 die Klage dann, wenn der eigentliche Dejicient verus procurator ist, sowohl gegen diesen als gegen den mandans, im entgegengesetzten Falle jedoch nur gegen den Letzteren für zulässig erklärt worden ist, fährt Ulpian in §. 14 fort:

> Sed et si quod alius dejecit ratum habuero, sunt qui putent secundum Sabinum et Cassium, qui ratihabitionem mandato comparant, me videri dejecisse interdictoque isto teneri: et hoc verum est: rectius enim dicitur *in maleficio ratihabitionem mandato comparari.*

Die Verbindung mit dem vorausgehenden Paragraphen giebt an die Hand, daß es sich um eine von einem falsus procurator vorgenommene Dejection handelt. Der Dejicient war zwar nicht von mir autorisirt, nicht mein mandatarius, allein er führte meine Geschäfte, war also negotiorum gestor. Der aus der Dejection entstandene Vortheil wuchs meinem Vermögen zu, und indem ich mir denselben durch die Genehmigung

---

59) Die Vulgata liest: „Dejecit qui vel jussit vel mandavit vel ratum habuit. Ratihabitio enim mandato comparatur." Haloander: „Dejecit et qui mandavit. Ratihabitio mandato comparatur." Der Codex Rehdigeranus: „Dejecit et qui vel jussit vel mandavit. Rati enim habitio mandato comparatur."

60) Vergl. Cujacius, Commentarii i.h. t. Gesammtausgabe von 1836 flg. Band 6 Col. 2128: „Tota haec lex pertinet ad interdictum unde vi."

Digitized by Google

des *maleficium* noch besonders selbst zueigne, trete ich in die Delictsobligation des Dejicienten ein. Der allgemeine Schlußsatz „in maleficio etc." ändert hieran nichts. Zum Verständniß desselben müssen wir uns erinnern, daß zwischen den beiden Schulen der klassischen Jurisprudenz über die rückbezügliche Kraft der Ratihabition Streit herrschte, indem dieselbe von den Proculejanern auf rechtliche Beziehungen (ea quae juris sunt) beschränkt, von den Sabinianern aber auch auf factische Verhältnisse (ea quae facti sunt) ausgedehnt wurde.[61]) Im vorliegenden Falle nahmen nun die Anhänger des Sabinus und Cassius Rückbezüglichkeit der Genehmigung an und Ulpian tritt ihnen, wie wir gesehen haben, bei. Wenn er aber zur Motivirung hinzufügt, er halte die Gleichstellung der Ratihabition mit dem Mandate für richtig, wo es sich, wie hier, um ein maleficium handle, so will er hierdurch wohl nur die Annahme ausschließen, als sei er in Betreff der Geltung der ratihabitio allenthalben mit Sabinus einverstanden, keineswegs aber die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebilligte Entscheidung auf alle andern Delictsfälle ausdehnen. Es liegt also wohl ganz im Sinne Ulpian's, wenn Cujacius diesen Zusatz folgendermaßen ergänzt (Cf. Comment. in tit. de R. J. ad L. LX. Ges.-Ausg. Band 6 Col. 1898): „rectius esse in maleficio ratihabitionem mandato comparari, *videlicet si meo nomine quid commissum sit in meam rem.*" Auch Leyser legt die angeführten Pandectenstellen in derselben Weise aus, denn er stellt mit Bezug auf sie den Satz auf (Med. ad Pand. sp. CXIII. cor. 1) *„sola ratihabitio delicti ab altero commissi neminem obligat, obligat tamen eos qui lucrum inde volunt percipere."*[62])

Nach Alledem ist aus L. 1 §. 14 de vi und L. 152 de R. J. nicht mehr zu entnehmen, als daß derjenige, für den und

61) Vergl. Cujacius, Tract. ad Afric. Ad l. pen. rem rat. hab. Ges.-Ausg. Band 4 Col. 120.

62) Vergl. auch Leyser a. a. O. spec. 534 med. 11 und 12. Glück, der in der Sache selbst mit unserer Meinung übereinstimmt, behauptet (Band 10 Seite 387), „die römischen Gesetze, welche die Genehmigung der Schadenstiftung gleich setzen, hätten nie gerichtlichen Gebrauch erhalten", wogegen von Holzschuher (a. a. O. Seite 1117) bemerkt, „es werde sich nicht leicht eine Genehmigung denken lassen, als in Beziehung zu eigenen Zwecken; daher erscheine die Gesetzgebung vollkommen consequent, wenn sie den, der ein begangenes Delict genehmigt, für ersatzpflichtig erkläre."

Digitized by Google

zu dessen Vortheil ein Dritter eine unerlaubte Handlung begangen hat, durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung derselben haftpflichtig wird. Hält man hiermit L. 55 D. pro socio 17, 2 zusammen, wonach dann, wenn ein socius den Ertrag eines von ihm begangenen Delictes mit Wissen des andern Gesellschafters inferirt hat, der Letztere nicht nur für die Restitution dieses unredlichen Erwerbes, sondern auch für eine etwaige Strafe mit aufkommen muß, so gelangt man zu dem Resultate, daß A zwar nicht durch die bloße nachträgliche Billigung eines fremden Delictes, wohl aber dadurch ersatzpflichtig wird, daß er aus einem solchen wissentlich Vortheil gezogen hat. Er haftet alsdann, insoweit dies geschehen ist;[63]) und zwar mit Recht, denn indem A den Ertrag aus dem Delicte des C sich aneignet, verursacht er die Fortdauer der dem B angethanen Rechtsverletzung, es liegt also in der That ein Causalzusammenhang zwischen der Handlung des A und dem entstandenen Schaden vor.

Auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch stimmt hiermit überein, indem es in §. 778 verfügt, daß derjenige, welcher eine unerlaubte Handlung, an der er keinen Theil genommen, insofern begünstigt, als er mit dem Urheber dieser Handlung den Gewinn aus derselben theilt, in dem Maaße hafte, als er etwas erhalten habe. Daß der Betreffende die unerlaubte Handlung kennen muß, geht schon aus dem Ausdrucke „Begünstigung" hervor.[64]) Uebrigens hat man es in allen solchen Fällen genau genommen nicht sowohl mit einer Mitwirkung bei fremden Delicten als vielmehr mit einer eigenen Delictsform zu thun, welche die Criminalisten, dafern es sich um bewegliche Sachen handelt, mit dem Namen Partirerei bezeichnen.[65])

§. 20.

Nachdem wir im Vorstehenden die wahre Bedeutung des Satzes: „in maleficio ratihabitio mandato comparatur" darge-

63) Vergl. Schweppe a. a. O. §. 542 d; Seuffert a. a. O. §. 282 bei Note 20 und desselben Archiv, Band 16 Nr. 114 Seite 201 flg.

64) Vergl. die Motiven zu §. 778 des Bürgerl. Gesetzbuchs im Commentar Th. 2 Seite 81.

65) Vergl. die Motiven zum Reichs-Strafgesetzbuch Seite 65, ferner §. 259 dieses Gesetzbuchs, und Art. 61 des sächsischen Strafgesetzbuchs; sowie Schwarze's Commentar zu dem ersteren Seite 573 flg.

Digitized by Google

legt zu haben glauben, kehren wir nunmehr zur Aufsuchung der weiteren Fälle zurück, in denen eine positive Thätigkeit des A die Ursache der schadenstiftenden Handlung des C bildet. Der Begriff der Anstiftung umfaßt diese Fälle offenbar nicht, denn er setzt sowohl auf Seiten des A als auf der des C eine widerrechtliche Absicht voraus, schließt also diejenigen Fälle aus, in denen sich Einer derselben oder Beide nur einer fahrlässigen Handlungsweise schuldig gemacht haben.

Nun beruht es aber zunächst außer allem Zweifel (vergl. oben §. 12 a. E.), daß A, wenn er den C absichtlich zur Vornahme einer Rechtsverletzung verleitet hat, selbst da haften muß, wo der Letztere von jeder Verantwortlichkeit frei ist. Einem Falle dieser Art sind wir oben in L. 37 pr. D. ad l. Aqu. 9, 2 beziehentlich in L. 169 de R. J. 50, 17 begegnet, wo die Haftpflicht des C für das auf Befehl des A begangene Delict um deswillen cessirte, weil er dem A zum unbedingten Gehorsam verpflichtet war. Ganz ähnlich ist das Verhältniß, wenn A durch Gewalt, Drohungen oder andre Mittel den C, wenn auch nur vorübergehend, in einen Zustand versetzt, in welchem er des Vernunftgebrauches beraubt ist, oder wenn er in der Seele des C einen Irrthum erregt, welcher auf dessen Seite das Vorhandensein eines widerrechtlichen Willens ausschließt. Nimmt C in jenem unzurechnungsfähigen Zustande, beziehendlich unter dem Einflusse dieses Irrthums eine Rechtsverletzung vor, so erscheint er hierbei lediglich als Werkzeug des A, und wie dieser vom Standpunkte des Criminalrechts aus als der alleinige Urheber betrachtet werden muß, so trifft auch ihn allein die civilrechtliche Verantwortung[66]). Endlich sind auch Fälle denkbar, in denen die Handlungsweise des C wenigstens als eine fahrlässige erscheint, so daß alsdann fahrlässige Thäterschaft des C mit einer dolosen des A concurrirt. Nehmen wir z. B. an: A, welcher dem B nach dem Leben trachtet, überrede den C, ein Gewehr, das nach der — freilich unwahren — Versicherung des A nur blind geladen ist, in der Richtung auf B abzufeuern, und C,

66) Vergl. auch §. 119 verb. §. 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ferner Motiven zu §. 119 und Siebenhaar's Commentar Th. 1 Seite 159; sowie Krug, Abhandlungen Seite 103; Schwarze, Commentar Seiten 182, 187.

Digitized by Google

welcher dem A unbedenklich Glauben schenkt, tödte durch seinen Schuß den B. Hier haften jedenfalls Beide für den durch die Tödtung entstandenen Schaden, A als Mörder, C wegen fahrlässigen Gebahrens mit Schießwaffen[67]).

Allein auch die Thätigkeit des A, durch welche die Handlung des C provocirt wird, kann eine fahrlässige sein. Vor Allem ist dies dann der Fall, wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen Instructionen ertheilt, deren Befolgung mit Gefahr für diese und andre Personen verbunden ist. Tritt ein Schaden alsdann wirklich ein, so wird der Auftraggeber zu haften haben, weil er denselben hätte voraussehen müssen. So ist z. B. der Mühlführer, welcher einen Knappen beauftragt hat, das Wasser in dem zugefrorenen Mühlgraben durch Feuerbrände aufzuthauen, wenn hierdurch, wie zu erwarten war, das Mühlrad und endlich die Mühle selbst in Brand geräth, verbunden, den durch die Einäscherung derselben entstandenen Schaden zu tragen[68]).

§. 21.

Hierher gehören weiter die Fälle, in denen A zur Besorgung eines Geschäftes einen untauglichen Menschen in der Person des C beordert und dieser bei Ausführung des Auftrages einen Schaden angerichtet hat. Kannte A die Untauglichkeit des C, so mußte er sich auch bei gehöriger Aufmerksamkeit vorhersagen, daß dessen Verwendung zu dem fraglichen Geschäfte schädliche Folgen haben könnte. Gab er ihm trotzdem dazu Auftrag, so machte er sich zweifellos einer Fahrlässigkeit, einer sogenannten *culpa in eligendo* schuldig. Da durch seine des A culpose Thätigkeit C veranlaßt wurde, die Handlung zu begehen, bei welcher er Schaden gestiftet hat, so stellt sich die Schadenstiftung wenigstens mittelbar als eine Wirkung jener Thätigkeit des A dar und diesen trifft consequenter Weise die Verpflichtung, dafür einzustehen. Wir gehen aber noch weiter, indem wir — gestützt auf die Erwägung, daß hier überall schon der geringste Grad von Unbedachtsamkeit entscheidet — demjenigen, welcher die Untauglichkeit des C wirklich kannte, den Andern gleichstellen,

67) Vergl. Schwarze, a. a. O. Seiten 175, 182.
68) Vergl. auch das in Seuffert's Archiv Band 10 Nr. 165 Seite 122 flg. mitgetheilte Präjudiz.

Digitized by Google

welcher sie als ein ordentlicher Hausvater kennen mußte. Das Letztere ist vor Allem der Fall bei dem Dienstherrn hinsichtlich seines Gesindes, und deshalb hat man auch von jeher den dominus, welcher einen Sklaven oder Dienstboten mit einem Geschäfte betraut hatte, dem dieser nicht gewachsen war, für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht[69]). Eine gleiche Beurtheilung verdient es meines Erachtens, wenn ein Vater sein Hauskind zu einem über dessen Fähigkeiten hinausgehenden Geschäfte verwendet. Endlich dürfte derselbe Gesichtspunkt auch dann maaßgebend sein, wenn ein Handwerksmeister mit Ausführung gewisser Arbeiten Gesellen oder Lehrlinge beauftragt, welche noch nicht die hierzu erforderliche Geschicklichkeit und Geschäftskunde haben[70]).

§. 22.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die Haftung des Gewalthabers oder Vorgesetzten der Regel nach nur dann ein, wenn der Schaden bei Ausführung einer von ihm getroffenen Anordnung entstanden ist, und es ist dieselbe nicht etwa schon dann für begründet zu erachten, wenn Jemand wissentlich bösartige oder leichtsinnige Personen in seine Dienste nimmt, beziehendlich wenn er sie als solche kennen gelernt hat und gleichwohl noch in seinem Hause behält. Mit Unrecht beruft man sich für die entgegengesetzte Ansicht auf L. 27 §. 11 D. ad l. Aqu. 9, 2. Der Sinn dieser Stelle ist an sich klar.

---

69) Vergl. L. 27 §. 9 und §. 11 D. ad l. Aqu. 9, 2; Glück a. a. O. §. 713 Band 10 Seite 418; von Bülow und Hagemann, Erörterungen Band 1 Nr. 21; Hommel, Rhapsodiae tom. V. obs. 633; Curtius, Handbuch §. 1523 b Band 4 Abth. 1 Seite 259 (3. Auflage),; von Hartitzsch, Entscheidungen practischer Rechtsfragen Nr. 205 Seite 194 flg.; Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1858 Seite 184; Seuffert's Archiv Band 14 Nr. 35 Seite 47 flg.

70) Vergl. Siebenhaar, Lehrbuch Seite 645 Anmerkung 6, sowie über culpa in eligendo im Allgemeinen noch Sintenis a. a. O. §. 112 Note 128 Band 2 Seite 384, Windscheid a. a. O. §. 455 Note 12 Band 2 Seite 656 und §. 803 des älteren (Held'schen) Entwurfs zu einem Bürgerl. Gesetzbuche für Sachsen, welcher lautet:

Ebenso haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche Person, oder wer wissentlich eine untüchtige Person zu einem Geschäfte bestellt hat, für den Schaden, welcher dadurch bei Gelegenheit der Besorgung desselben einem Dritten entstanden ist.

Digitized by Google

Ulpian spricht sein Einverständniß mit der von Proculus aufgestellten Meinung aus, wonach der Pächter eines Landgutes, welches von seinen Sklaven eingeäschert worden ist, wegen des entstandenen Schadens dann, wenn ihn keine Verschuldung trifft (si culpa colonus careret), nur mit der Noxalklage d. h. unter der Berechtigung, sich durch Hingabe des schuldigen Sklaven (noxae deditio) von weiterer Haftung zu befreien, im entgegengesetzten Falle aber mit der persönlichen Delictsklage (actio damni injuria) soll belangt werden können. Wenn Ulpian diesen zweiten Fall mit den Worten: „si noxios servos habuit" umschreibt, so geht hieraus in Verbindung mit den späteren Worten: „cur tales habuerit" hervor, daß er wenigstens im vorliegenden Falle schon den Besitz schädlicher Sklaven allein für ausreichend hält, um die Annahme einer culpa (sc. in eligendo) des dominus zu begründen. Auch steht nichts im Wege, Dasjenige, was hier von Sklaven gesagt ist, unter den heutigen Verhältnissen auch auf freie Dienstboten anzuwenden, wenn man den in L. 27 §. 9 h. t. für die gleiche Entscheidung angeführten und auf freie Gehülfen passenden Grund: „si negligens in eligendis ministeriis fuit" in Erwägung zieht. Wohl aber lassen sich gewichtige Bedenken gegen eine Ausdehnung des Grundsatzes, welcher in unsrer Stelle bezüglich einer durch Sklaven verübten Brandstiftung aufgestellt worden ist, auf andre unerlaubte Handlungen derselben erheben. Denn wenn man auch nach Befinden die Haftbarkeit des dominus für einen von seinen Sklaven verursachten Feuerschaden rechtfertigen kann, so würde es doch eine große Härte sein, denselben auch für ein furtum oder irgend ein andres Delict eines seiner Sklaven persönlich aufkommen zu lassen, selbst wenn man annehmen wollte, daß er von den verbrecherischen Neigungen dieses Menschen Kenntniß gehabt und ihn trotzdem in seinem Hause behalten habe. Einer solchen ganz allgemeinen Vertretungspflicht des Herrn wegen unerlaubter Handlungen seiner Sklaven stünde wohl schon die Bestimmung in L. 7 §. 4 D. nautae etc. 4, 9 und in L. un. §. 5 D. furti adversus nautas 47, 5 entgegen, nach welcher selbst der exercitor navis für die von seinen eigenen Sklaven begangenen Entwendungen oder Beschädigungen nur bis zur noxae deditio haftet, obwohl er für die nämlichen Delicte, wenn sie von frem-

Digitized by Google

den Sklaven oder von freien Schiffsleuten ausgegangen sind, in solidum zu haften verpflichtet ist.

Schränkt man dagegen den in L. 27 §. 11 h. t. ausgesprochenen Satz auf das daselbst näher bezeichnete Gebiet, nämlich auf die durch verbrecherisches oder muthwilliges Gebahren mit Feuer und Licht entstandenen Schäden ein, so läßt sich derselbe mit dem von uns oben aufgestellten Principe sehr wohl vereinigen. Offenbar ist a. a. O. von solchen Sklaven die Rede, denen die Verwaltung einer erpachteten villa oder einer ermietheten insula von ihrem Herrn, dem colonus oder inquilinus übertragen worden ist. Zu deren Geschäften gehörte aber ohne Zweifel auch die Sorge für Feuerung und Beleuchtung, ganz so wie dieselbe bei uns Sache des häuslichen Gesindes ist. Der colonus oder inquilinus, welcher hierzu einen Sklaven bestellt hatte, von dem er wußte oder doch wissen sollte, daß derselbe muthwillig mit Feuer und Licht umzugehen pflege, beging daher ganz ebenso eine culpa in eligendo wie Derjenige, welcher einen solchen Dienstboten in sein Haus aufgenommen hat.

Die hierher gehörige 79. churfürstlich sächsische Decision vom Jahre 1661 steht in der Hauptsache auf demselben Standpunkte, beschränkt jedoch die Haftung des Hausherrn für die von seinen Dienstboten verschuldeten Feuerschäden auf den Fall, „wenn der Hausherr seines Gesindes halber von den Nachbarn oder Andern gewarnt wäre und doch solches nicht abgeschafft hätte"[71]).

Eine weitergehende Bestimmung enthält hierunter der Held'sche Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen in §. 802[72]). Dieselbe ist jedoch bei der Umarbeitung gestrichen worden, und das heutige Bürgerliche Gesetzbuch hat in dieser Richtung keine besondere Vorschrift, so daß es bei den

---

71) Vergl. auch Leyser, Meditationes ad Pand. sp. 47 m. 9; Curtius a. a. O. §. 1523 b Note b Band 4 Seite 259; Haubold, Lehrbuch §. 303 Th. 1 Seite 485 (3. Auflage).

72) Dieser §. lautet:
Wer Personen, von denen er weiß, daß sie wegen Geistes- oder Körperkrankheit oder wegen eines überwiegenden Hanges zu groben Lastern oder wegen ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit bei dem Gebrauche von Feuer und Licht gefährlich sind, bei sich aufnimmt oder länger, als er verbunden ist, bei sich behält, haftet dem Hausherrn und Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Eigenschaft dieser Personen verursachten Schadens.

Digitized by Google

wortlich, denn er hätte sich vor der Uebernahme des Gebäudes, beziehendlich vor der Indienststellung der Maschine von deren Tüchtigkeit überzeugen müssen. Dasselbe ist der Fall, wenn A eine aus seinem Atelier, seiner Werkstatt oder Fabrik hervorgegangene Sache in den Handel bringt oder wenn er ein bei ihm bestelltes Werk von seinen Leuten anfertigen läßt und sodann an die Besteller abliefert[76]).

Aehnliche Erwägungen liegen der in Seuffert's Archiv (Band 15 Nr. 129 Seite 205 flg.) mitgetheilten Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart zu Grunde, Inhalts welcher in einem Falle, wo mehrere Holzhauer die an einem Abhange stehenden Bäume umzuhauen und auf die unterhalb des Abhanges befindliche Straße zu transportiren hatten und bei dieser Gelegenheit ein Vorübergehender durch einen herabrollenden Stamm verletzt wurde, diejenigen Arbeiter, welche bei dem Herabstürzen des betreffenden Stammes nicht direct mit geholfen hatten, sondern auf der Straße beschäftigt gewesen waren, gleichwohl ebenfalls für haftpflichtig erklärt wurden, weil sie es versäumt hatten, den Verletzten vor der ihm drohenden Gefahr zu warnen.

§. 25.

Da übrigens in allen diesen Fällen eine Verpflichtung des A vorliegt, selbst zu handeln, so wird es in der Regel nicht genügen, wenn er einen Andern mit der Besorgung des Erforderlichen beauftragt. Er haftet dafür, daß seine Obliegenheit wirklich erfüllt wird, und wenn der von ihm Beauftragte den Auftrag unausgeführt läßt, so wird A der Regel nach schon hierdurch allein verantwortlich, auch wenn keine culpa in eligendo ihm zur Last fällt[77]). Eine Grenze findet dieses Princip nur insofern, als auch hier der Grundsatz Platz greift: Impossibilium nulla obligatio est (L. 185 de R. J. 50, 17). Man wird daher den Dirigenten größerer industrieller Unternehmungen, für welche die persönliche Erfüllung der ihnen in den oben dargelegten Richtungen obliegenden Verbindlichkeiten geradezu ein Ding der

76) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 455 Note 27 Band 2 Seite 659; Seuffert's Archiv Band 8 Nr. 53 Seite 80 flg., Band 14 Nr. 36 Seite 49 flg.

77) Vergl. auch Siebenhaar, Lehrbuch §. 296 Anmerkung Seite 493.

Digitized by Google

Unmöglichkeit wäre, die Befugniß lassen müssen, sich hierbei durch andre Personen, Werkführer, Aufseher u. s. w. vertreten zu lassen. Während nun in derlei Fällen der Principal nur für sorgfältige Auswahl seiner Substituten haftet, geht die Hauptverbindlichkeit auf die Letzteren über und es gilt in dieser Beziehung das oben wegen der ausdrücklichen Uebernahme derartiger Verpflichtungen Bemerkte. (Vergl. §. 23.)

§. 26.

4. Fall.

Die schadenstiftende Handlung des C selbst wird dadurch ermöglicht, daß A dieselbe ungeachtet seiner desfallsigen Verpflichtung nicht verhindert.

Vorausgesetzt wird also in diesem Falle, daß A besonders verpflichtet sei, den C von schädlichen Handlungen abzuhalten, über denselben eine Aufsicht (custodia) zu führen, und daß er diese Pflicht versäumt, sich einer culpa in custodiendo schuldig gemacht habe. Da es sich aber hier wieder um eine Unterlassung handelt, so wird unsern frühern Grundsätzen zufolge eine Haftung ex lege Aquilia nur insofern begründet werden, als die Beaufsichtigung durch eine vorausgegangene oder begleitende positive Thätigkeit geboten war.

Eine allgemeine Bürgerpflicht, die unerlaubten Handlungen Andrer zu verhindern, wie solche mitunter wohl angenommen worden ist[78]), besteht ebensowenig zu Recht, als die aquilische Klage auf die bloße Behauptung, daß ein zur Beaufsichtigung Andrer Verpflichteter diese custodia versäumt habe, gestützt zu werden vermag, wenn nicht jene Aufsichtspflicht mit einer Begehungshandlung des Betreffenden in Verbindung steht. Allerdings finden sich in den römischen Quellen zahlreiche Stellen, nach denen schon das wissentliche Geschehenlassen (scire, pati, non prohibere) eines fremden Delictes eine directe Haftpflicht begründen soll. — Vergl. L. 2 pr. §. 1, L. 3, L. 4 pr. §. 1—3 D. de nox. act. 9, 4; L. 4 C. eod. 3, 41; L. 44 §. 1, L. 45 D. ad l. Aqu. 9, 2; L. 1 §. 1 D. ne quis eum, qui in jus vocabitur 2, 7; L. 2 D. de eo, per quem factum 2, 10; L. 5

78) Vergl. Kritz, Rechtsfälle Band 3 Nr. X. Seite 224 flg.

Digitized by Google

§. 10 D. de his qui effuderint 9, 3; L. 3 §. 4 D. ad l. Corn. de sic. 48, 8; L. 1 §. 1 D. si fam. furt. fec. dicetur 47, 6; L. 9 §. 1 D. de l. Corn. de falsis 48, 10; L. 6 §. 8 D. de re mil. 49, 16. — Allein in allen diesen Fragmenten, mit alleiniger Ausnahme der beiden zuletzterwähnten, wird lediglich die Verpflichtung des dominus anerkannt, unerlaubte Handlungen seiner Sklaven zu vertreten, welche mit Vorwissen des Herrn und ohne daß dieser, wie er gekonnt und gesollt, sie daran zu verhindern gesucht, begangen worden sind. Auch in §. 10 leg. 5 D. 9, 3, wonach die actio de posito gegen denjenigen soll erhoben werden können, „qui ipse quidem non posuit, verum ab alio positum patitur", lassen die unmittelbar folgenden Worte: „quare si servus posuerit, dominus autem positum *patiatur*" erkennen, daß man bei dem Ausdruck: pati auch hier an das Verhältniß des Herrn zum Sklaven zu denken hat. In der L. 3 §. 4 D. 48, 8 ist ebenso wie in dem 6. Titel des 47. Buches der Pandecten unter „familia" die Gesammtheit der einem Herrn gehörigen Sklaven zu verstehen. Was aber endlich die Bestimmungen in L. 9 §. 1 D. 48, 10 und L. 6 §. 8 D. 49, 16 anlangt, so haben wir es hier mit Verbrechen zu thun, deren besondere Natur und Schwere dem Gesetzgeber Veranlassung bot, ebenso wie in anderen ähnlichen Fällen — vergl. L. 6 D. de l. Pomp. de parric. 48, 9 und L. 5 §. 6 C. ad l. Jul. maj. 9, 8 — schon die bloße Mitwissenschaft für strafbar zu erklären.

Ganz in derselben Weise hat auch die neuere Strafgesetzgebung in einzelnen Fällen denjenigen mit Strafe bedroht, welcher von gewissen Verbrechen zu einer Zeit, wo deren Verhütung noch möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es trotzdem unterläßt, hiervon der Behörde oder der bedrohten Person rechtzeitige Anzeige zu machen. — Vergl. u. A. §. 139 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 70 des sächsischen Strafgesetzbuches. —

Sieht man aber von diesen Besonderheiten, welche überdies wohl nur criminalrechtliche Bedeutung haben — denn, ob sich auf die bloße Unterlassung derartiger Anzeigen eine civilrechtliche Entschädigungspflicht gründen lassen würde, dürfte mindestens zweifelhaft sein[79] —), ab, so bieten uns die Quellen ein sicheres

79) Vergl. auch von Holtzschuher a. a. O. Band 3 Seite 1117.

Digitized by Google

Anhalten nur dafür, daß der dominus für ein von seinem Sklaven begangenes Delict schon dann zu haften hatte, wenn er dasselbe ungehindert geschehen ließ. Eine solche exceptionelle Vertretungspflicht des Sklavenbesitzers erklärt sich aber meines Erachtens sehr einfach daraus, daß der Sklave nach römischer Auffassung ein willenloses Werkzeug in der Hand seines Herrn war, so daß die Handlungen des Sklaven, wenn sie, wie man beim Schweigen des dominus in derartigen Fällen annehmen mußte, mit dem Willen des Letzteren geschehen waren, unbedenklich als Handlungen des Herrn selbst aufgefaßt werden konnten.

Da nun aber das moderne Recht hierzu kaum eine Analogie bietet, so sind die soeben für das Verhältniß des dominus zum servus dargelegten römisch-rechtlichen Grundsätze heutzutage überhaupt nicht mehr anwendbar. Insbesondere fällt ihre Ausdehnung auf das Verhältniß des Dienstherrn zum Gesinde im höchsten Grade bedenklich[80]).

Es bleibt sonach in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen bei der aufgestellten Regel, daß der Vorgesetzte auf Grund mangelhafter Aufsichtsführung nur dann für die von seinen Untergebenen angerichteten Schäden zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er mit Rücksicht auf sein eigenes positives Thun zur Beaufsichtigung verpflichtet war.

§. 27.

Jedenfalls ist dies der Standpunkt des königlich sächsischen Rechtes. Die anscheinend weiter gehende Bestimmung, welche für einige hierher gehörige Fälle in §. 787 verb. §. 786 des älteren Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten war[81]) und auch in §. 1517 des umgearbeiteten Entwurfes wiederkehrte[82]),

80) Vergl. auch Schweppe a. a. O. §. 542 e, a Band 3 Seite 423. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt namentlich Sintenis a. a. O. §. 102 B. 1, 1 und Note 129 Band 2 Seite 383. Vergl. auch Seuffert's Archiv Band 16 Nr. 220 Seite 363 flg.

81) Diese §§. lauten:

§. 786. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder Jemanden beschädigen, welcher durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann dieser keinen Anspruch auf Ersatz machen.

§. 787. Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, welchen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen obliegenden Fürsorge beizumessen ist.

82) Dieser §. lautete:

Zurechnungsfähigkeit ist nicht erforderlich. Verursachen Personen,

Digitized by Google

ist mit dem letzteren Paragraphen in Folge ständischen Antrages gestrichen worden[83]). Es ist also auch für die Haftpflicht wegen unterlassener custodia die Vorschrift in §. 1486 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend, gegen deren Geltung man sich, wie aus §. 27 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhellt, nicht etwa auf die Bestimmung §. 779 desselben Gesetzbuchs berufen darf[84]). Mithin wird A in Fällen der in Rede stehenden Art nur dann haftpflichtig, wenn er entweder die Beaufsichtigung des C begonnen und ungeachtet er dazu verpflichtet gewesen wäre, nicht fortgesetzt hat, oder wenn sich die Beaufsichtigung des C als eine Vorsichtsmaßregel darstellt, deren Beobachtung dem A behufs Abwendung schädlicher Folgen einer von ihm begangenen erlaubten Begehungshandlung obgelegen hätte.

§. 28.

In die erste dieser beiden Kategorien gehören alle diejenigen Fälle, wo die verletzende Handlung von Personen ausgeht, welche nach allgemeinen Grundsätzen im öffentlichen Interesse der Beaufsichtigung bedürfen. Dergleichen Personen sind zuvörderst solche, welche ganz oder theilweise des Vernunftgebrauches beraubt sind, ferner die, welche im Kindesalter stehen, und endlich die, welche sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden oder aus sonst einem Grunde gefangen gehalten werden. Was die beiden ersten Classen anlangt, so liegt die Pflicht, derartige Personen zu überwachen und an der Vornahme schadenbringender Handlungen zu verhindern, zunächst den Eltern derselben, beziehendlich ihren Vormündern ob. So lange die Eltern und

---

welche des Vernunftgebrauches beraubt sind oder im Kindesalter stehen, einen Schaden, so ist derselbe aus deren Vermögen zu ersetzen, soweit ihnen der nöthige Lebensunterhalt und bei Kindern auch die zu einer standesgemäßen Erziehung erforderlichen Mittel nicht entzogen werden. Haben die zur Beaufsichtigung solcher Personen Verpflichteten dabei etwas versehen, so kann der Beschädigte sich an diese und die Beschädiger, an letztere jedoch blos, soweit sie bereichert sind, halten.

83) Vergl. Landtagsacten 1860/61 III. Abtheilung Seite 635 verbunden mit Beilagen dazu Band 3 Seite 789 und II. Abtheilung Seite 601 verbunden mit Beilagen dazu Band 3 Seiten 385 und 389.

84) Vergl. auch das in den Motiven zu §. 1486 über dessen Verhältniß zu §. 117 des Bürgerl. Gesetzbuchs Gesagte, Siebenhaar's Commentar Band 2 Seite 378.

Digitized by Google

Vormünder diese Aufsichtspflicht selbst verwalten, sind dieselben verbunden, es mit der erforderlichen Sorgsamkeit zu thun. Sie haben daher auch den durch unerlaubte Handlungen ihrer Tuenden, welche bei gehöriger Beaufsichtigung verhindert worden sein würden, entstandenen Schaden zu tragen[85]). Selbstverständlich ist es jedoch den Eltern und Vormündern gestattet, ja unter gewissen Umständen sogar geboten[86]), die Obhut über ihre Pflegebefohlenen andern Personen, beziehendlich öffentlichen Anstalten zu überlassen. Sie haften alsdann höchstens noch für culpa in eligendo, während diejenigen, welche in Folge eines mit den Eltern oder Vormündern abgeschlossenen Vertrages oder vermöge eines öffentlichen Amtes an ihre Stelle getreten sind, nunmehr die erforderliche custodia zu prästiren haben. Neben Privaterziehern, Krankenwärtern, Aerzten u. s. w. kommen hier namentlich auch die öffentlichen Schulen, die Waisen-, Besserungs-, Siechen- und Irrenhäuser, beziehendlich die bei denselben angestellten Personen in Betracht[87]). Was die Gefangenen, Züchtlinge, Correctionäre u. s. w. betrifft, so fällt deren Ueberwachung zunächst den Behörden, welche die Haftanlegung in's Werk gesetzt haben, und deren Untergebenen zu, in zweiter Linie den an den Gefangenanstalten beschäftigten Beamten. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die Arrestaten keinen Schaden anrichten können, insbesondere also auch deren Entspringen zu verhüten[88]).

Da übrigens in allen diesen Fällen die Ueberwachung der betreffenden Personen schon mit Rücksicht auf deren persönliche Eigenschaften ohne Hinzutritt andrer Umstände nöthig erscheint,

---

85) Vergl. L. 14 D. de off. praes. 1, 18 und Seuffert's Archiv Band 7 Nr. 318 Seite 379.

86) Letzteres ist der Fall bei gefährlichen Geisteskranken oder Kindern, welche bei ihren Eltern oder Pflegern verwahrlost werden oder doch nicht die ihrem Naturell entsprechende Zucht erhalten. Vergl. auch die der Verordnung vom 23. August 1874, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betr., beigegebene Instruction für die Ortspolizeibehörden (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Seite 138 flg.).

87) Insoweit die betreffenden Beamten hierbei ihre Amtspflicht versäumen, liegt zugleich ein Amtsverbrechen vor — §. 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, worüber das oben bei §. 8 Gesagte zu vergleichen ist. Ueber die Haftung juristischer Personen für ihre Organe vergl. man §. 2 und 3.

88) Vergl. hierzu das im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1841 Seite 87 flg. mitgetheilte Präjudiz.

Digitized by Google

und 11 den ursachlichen Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des A und dem entstandenen Schaden erkannt. Das Vorhandensein dieses Causalnexus namentlich auch da nachzuweisen, wo es auf den ersten Blick scheint, als ob ein lediglich von C verschuldeter Schaden vorliege, war der Hauptzweck der vorstehenden Erörterungen, deren Umfang die Schwierigkeit ihres Gegenstandes entschuldigen mag.

Von diesen scheinbaren Ausnahmen der an die Spitze gegenwärtigen Aufsatzes gestellten Regel wenden wir uns nun zu den wirklichen Abweichungen d. h. zu den Fällen, in denen A ohne irgend welche eigene Verschuldung für die schädlichen Folgen fremder Handlungen, also für fremde Delicte zu haften hat.

§. 31.

Die Entstehung dieser Ausnahmen haben wir oben der Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit zugeschrieben, und da auf diesem Gebiete die Schwankungen des Zeitgeistes eine weit größere Wirkung äußern als gegenüber den auf logischen Fundamenten ruhenden Principien des strengen Rechtes, so darf es uns nicht Wunder nehmen, in den folgenden Betrachtungen den Unterschied der römischen und der modernen Rechtsanschauungen schärfer hervortreten zu sehen, als dies bisher der Fall war. So ist denn vor Allem überall da, wo die in gewissen Fällen gesetzlich anerkannte Haftpflicht für fremde Delicte in eigenthümlichen Instituten des römischen Rechtes wurzelte, mit dem Wegfall der letzteren auch die Haftpflicht verschwunden.

Dies gilt zuvörderst von den römischen Noxalklagen, mittelst deren ein Gewaltinhaber, wenn eine seiner potestas unterworfene Person ein Delict beging — noxiam commisit — auf Schadenersatz belangt werden konnte, dafern er nicht etwa vorzog, sich der ihm an der Person des Uebelthäters zustehenden Rechte zu Gunsten des Verletzten zu entäußern, den Delinquenten noxae zu dediren[92]). Die noxae deditio war übrigens schon im vorjusti-

92) Vergl. Zimmern, System der Noxalklagen; Glück a. a. O. §. 712 Band 10 Seite 413 flg.; Schweppe a. a. O. §. 604 Band 3 Seite 530 flg.; von Keller a. a. O. §. 241 Seite 472 flg.; von Wyß a. a. O. Seite 8 flg. Zu bemerken ist noch, daß hier nur die actiones noxales im e. S. ge-

Digitized by Google

nianeischen Rechte nur bei Sklaven und bei solchen Freien statthaft, die sich in väterlicher Gewalt befanden, wogegen bei Vergehen von Personen, qui in causa mancipii erant, ebenso wie bei denen einer uxor in manu nur eine missio in bona gestattet war[93]). Bekanntlich hat Justinian die bereits vorher mehr und mehr in desuetudinem gekommene noxae datio der filii familias durch §. 7 Inst. 4, 8. vollständig beseitigt. Hierdurch aber wurde einer directen Klage gegen den paterfamilias aus den Delicten seiner Hauskinder der rechtliche Boden entzogen; denn es war, wie Gajus (IV. §. 75) mit Recht sagt, iniquum nequitiam filiorum familias ultra ipsorum corpora parentibus damnosam esse[94]). Demnach blieb nur noch die aus der dominica potestas fließende Noxalhaft übrig. Allein auch diese hat bei dem vollständigen Aufhören der Sklaverei für das heutige Recht ihre Bedeutung verloren[95]).

§. 32.

Aehnlich verhält es sich mit der actio de peculio, insoweit dieselbe bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen überhaupt in Frage gelangt. Bekanntlich konnte auch nach justinianeischem Rechte ein Hauskind nur in Bezug auf ein ihm gehöriges peculium castrense oder quasi castrense, beziehendlich auf ein sogenanntes peculium extraordinarium Verpflichtungen eingehen, nicht aber in Bezug auf dasjenige, was ihm vom Vater zur selbstständigen Verwaltung überlassen worden war. Denn da vermöge der väterlichen Gewalt das Kind vom Vater nichts er-

meint sind, von denen im 8. Titel des 4. Buches der Institutionen und im 4. Titel des 9. Buches der Digesten die Rede ist. Nur diese Noxalklagen sind als antiquirt zu betrachten. Dagegen leidet die actio de panperie, welche die noxae deditio des Schaden bringenden Thieres gestattet und in Folge dieses Umstandes zu den Noxalklagen im w. S. gehört, noch heute Anwendung. Vergl. Arndts a. a. O. §. 327 Seite 521 flg.; Puchta a. a. O. §. 393 Seite 573 flg.; Windscheid a. a. O. §. 457 3. Band 2 Seite 665; Sintenis a. a. O. §. 127 II. Band 2 Seite 780 flg., sowie über das sächsische Recht §§. 1560 flg. des Bürgerl. Gesetzbuchs; Siebenhaar, Lehrbuch §. 463 Seite 731 flg.; Schmidt, Vorlesungen §. 134 I. Band 1 Seite 490 flg.

93) Vergl. Gajus IV. §. 80; Schweppe, röm. Rechtsgeschichte §. 387 a. E. und §. 391 a. E. 3. Auflage Seiten 685 und 691; Hänel, Druckbogen zu seinen Vorlesungen der Institutionen Seite 334.

94) Vergl. auch von Wyß a. a. O. Seite 37 flg. und Müller, Institutionen §. 137 unter b und e Seite 444 flg.

95) Vergl. auch Glück a. a. O. §. 713 Band 10 Seite 417.

Digitized by Google

werden konnte, so blieb das von dem Vermögen des Letzteren factisch abgetrennte, dem Kinde überlassene Sondergut — peculium profecticium — rechtlich im Eigenthume des Vaters[96]). Der hieraus entstehenden Härte wurde durch die actio de peculio einigermaßen abgeholfen, mit welcher der Vater für die Verpflichtungen seines Haussohnes mit dem demselben eingeräumten Sondergute als Selbstschuldner haftete[97]). Allerdings war dies bei Forderungen aus Delicten nur insofern, als eine Bereicherung vorlag, beziehendlich dann der Fall, wenn das Hauskind bereits rechtskräftig verurtheilt worden war[98]). Eine eigentliche Haftung des Vaters für die Vergehen des Kindes fand also, streng genommen, auch bei den Römern nicht statt.

Heutzutage aber dürften überhaupt die Grundsätze von dem peculium profecticium, beziehendlich von der actio de peculio kaum noch practische Geltung haben. Denn da nach deutschem Rechte die väterliche Gewalt schon durch die bloße Selbstständigmachung des Kindes aufhört — sogenannte emancipatio germanica —, so läßt sich dasjenige, was ein Vater seinem Kinde zur selbstständigen Verwaltung übergiebt, nicht mehr als Sondergut im römischen Sinne betrachten[99]), mindestens dann nicht, wenn die Hingabe zum Zwecke der Begründung eines eigenen Haushaltes oder der Abschichtung aus der väterlichen Erbschaft erfolgt ist[100]). In jedem Falle kennt das heutige sächsische Recht weder ein peculium profecticium, noch ein der actio de peculio entsprechendes Rechtsmittel[101]). Doch können die dem Vater in Bezug auf das Vermögen seiner Kinder zustehenden Gerechtsame des Nießbrauchs und der Verwaltung — §. 1810, 1811 des

96) Vergl. Arndts a. a. O. §. 429 flg., insbesondere §. 430 und §. 435 Seite 668 flg.; Sintenis a. a. O. §. 141 B, insbesondere Anm. 67 Band 3 Seite 141 flg.; Windscheid a. a. O. §. 516 flg., insbesondere §. 516 3, §. 517 3 und §. 518 Band 2 Seite 841 flg.

97) Vergl. Arndts a. a. O. §. 247 3 Seite 395; Windscheid a. a. O. §. 484 Band 2 Seite 759 flg.

98) Vergl. Windscheid a. a. O. Anm. 10 Band 2 Seite 762; von Wyß a. a. O. Seite 48 flg.; Müller a. a. O. Anm. 17 Seite 449.

99) Vergl. Kraut, die Vormundschaft §. 109 Band 2 Seite 640 flg.; Seuffert, Pract. Pandectenrecht §. 486 Band 3 Seite 68 (3. Auflage); von Savigny, Obligationenrecht §. 56 Band 2 Seite 52.

100) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 484 Note 2 Band 2 Seite 759 und §. 516 3 Seite 845.

101) Vergl. auch Schmidt, Vorlesungen Band 2 Seite 90 und Siebenhaar's Lehrbuch §. 141 Seite 237 Note 3.

Digitized by Google

Bürgerlichen Gesetzbuchs — insofern durch unerlaubte Handlungen der Kinder beeinträchtigt werden, als für die aus solchen entstehenden Forderungen der Stamm des Kindesvermögens haftet — §. 1826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — [102]).

Während nun aber immer noch einige der auf römisch-rechtlichen Vorschriften beruhenden Fälle der Haftung für fremde Delicte im heutigen Rechte mit größeren oder geringeren Modificationen fortleben, hat das moderne Rechtsgefühl auf der andern Seite wiederum neue den Römern noch nicht bekannte Gesichtspunkte nach dieser Richtung hin zur Geltung gebracht. Nicht unangemessen wird es daher sein, wenn wir bei der nun folgenden Betrachtung die einzelnen hierher gehörigen Rechtsnormen, je nachdem sie antiken oder modernen Ursprunges sind, in zwei Gruppen theilen.

A.

Die dem römischen Rechte entlehnten Fälle der Haftung für fremde Delicte.

§. 33.

1.

Die Haftung der Schiffer, Wirthe und Stallhalter für die von ihren Leuten begangenen Beschädigungen und Entwendungen.

Die Unterlage dieser Haftpflicht ist das prätorische Edict, nach dessen Sätzen der Prätor gegen die Eigenthümer von Schiffen und andern Fahrzeugen (exercitores navium vel ratium), die Gastwirthe (caupones) oder Stallhalter (stabularii) dann, wenn die von ihnen bei ihrem Gewerbsbetriebe verwendeten Leute, beziehendlich dauernde Bewohner (inhabitatores perpetui) von Gasthöfen in den Räumen der Schiffe, Gasthäuser oder Stallungen an den daselbst befindlichen Sachen der Reisenden einen Diebstahl begehen oder den Reisenden an ihrer Person oder ihren Sachen einen Schaden zufügen, eine besondere, je nach der Verschiedenheit der Fälle als actio furti adversus nautas etc.

102) Vergl. auch Siebenhaar a. a. O. §. 142 Seite 239.

Digitized by Google

oder als actio in factum (damni injuriae) bezeichnete Klage gewährte [103]).

Eine eigene Verschuldung der Schiffer und übrigen Gewerbsleute wird nach den klaren Worten des Edictes nicht vorausgesetzt; und wenn gleichwohl an einigen der hierher bezüglichen Stellen ihre Haftpflicht für die von ihren Leuten begangenen Vergehen dadurch erklärt wird, daß sie in der Auswahl ihrer Untergebenen, beziehendlich der von ihnen bei sich aufgenommenen Personen unvorsichtig gewesen seien [104]), so hat dies offenbar nur den Zweck, die vorliegende Anomalie mit dem anerkannten Rechtsprincipe, daß man nur für verschuldeten Schaden haftet, äußerlich in Einklang zu bringen. Eine practische Wirkung hat diese Fiction einer culpa in eligendo einzig und allein insofern, als mit Rücksicht auf dieselbe von der Jurisprudenz die Vertretungspflicht der Schiffer und Gastwirthe für ihre Leute in denjenigen Fällen ausgeschlossen worden ist, in welchen der Natur der Sache nach von einer Auswahl dieser Leute nicht wohl gesprochen werden kann. So bei bloßen vectores und viatores im Gegensatze zu den inhabitatores perpetui [105]). Auch darin, daß, wenn ein eigener Sklave des Schiffers der Dieb ist, der Erstere sich seiner Haftpflicht durch Hingabe des schuldigen Sklaven an den Verletzten entschlagen kann [106]), tritt die nämliche Erwägung zu Tage; denn es wird als Grund angeführt, daß der Schiffer, der, wenn er fremde Sklaven verwendet, allerdings zu untersuchen habe, cujus fidei, cujus innocentiae sint, in suis venia dignus est, si quales quales ad instruendam navem adhibuerit.

Uebrigens liefert der Umstand, daß die Römer das Vorhandensein einer culpa des nauta, caupo etc. so lebhaft betonen, uns einen neuen Beweis dafür, daß es sich um eine obligatio ex delicto, beziehendlich quasi ex delicto handelt. Hierdurch unterscheiden sich die soeben erwähnten Klagen wesentlich von der actio de recepto. Denn mag man nun das sogenannte

103) Vergl. L. 6. und 7. D. nautae etc. 4, 9. L. un. D. furti adversus nautas etc. 47, 5.

104) Vergl. §. 3. Inst. de obl. quae quasi ex del. nasc. 4, 5; L. 7. §. 4 D. nautae caupones etc. 4, 9; L. 5. §. 6 D. de obl. et act. 44, 7.

105) Vergl. L. un §. 6 D. furti adv. naut. 47, 5.

106) Vergl. L. 7. §. 4 D. 4, 9 und L. un. § 5. D. 47, 5.

Digitized by Google

receptum als eine besondere Contractsform ansehen[107]), oder davon ausgehen, daß in den hierher gehörigen Fällen vermöge specieller gesetzlicher Vorschrift eine eigenthümliche Garantiepflicht zu andern Contracten hinzutrete[108]); immer hat die actio de recepto ein zwischen dem Kläger und dem betreffenden Gewerbtreibenden bestehendes Vertragsverhältniß zur nothwendigen Voraussetzung und die durch besondere gesetzliche Bestimmungen modificirte Erfüllung des gedachten Vertrages zum Gegenstande. Die soeben characterisirten prätorischen Delictsklagen dagegen haben ein in den Gewerbsräumen der Schiffer oder Wirthe von deren Leuten begangenes Vergehen zur Unterlage und den Ersatz des hieraus erwachsenen Schadens zum Gegenstande. Und während nun bei der actio de recepto der Kläger wenigstens die Thatsache der Reception, d. h. denjenigen äußeren Vorgang nachweisen muß, durch welchen er zu dem Recipienten in ein Vertragsverhältniß getreten ist, vermöge dessen dieser für die Integrität des recipirten Gutes aufzukommen hat, genügt zur Begründung der Delictsklagen schon die Bezugnahme auf eine Entwendung oder Schadenzufügung der oben gedachten Art, von denen übrigens die letztere auch dann in Betracht gelangt, wenn sie nicht die Sachen, sondern die Person des Reisenden betroffen hat[109]).

Gemeinsam ist den beiden Arten von Rechtsmitteln nur der innere legislative Grund ihrer Einführung, welcher nach der ausdrücklichen Bemerkung der Quellen[110]) einestheils in der berüchtigten „improbitas hujus generis hominum“ und anderntheils in der möglichsten Rücksichtnahme auf Sicherung des öffent-

107) Vergl. Glück a. a. O. Band 6 Seite 112; von Savigny a. a. O. §. 73 unter D. 3 Band 2 Seite 212; Unterholzner a. a. O. §. 695 Band 2 Seite 734; Sintenis a. a. O. §. 120 Note 1 Band 2 Seite 680; Windscheid a. a. O. §. 384 Note 7 Band 2 Seite 405 und endlich Müller, über die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten §. 5 Seite 15 flg.

108) Vergl. namentlich Goldschmidt, das receptum nautarum in dessen Zeitschrift für Handelsrecht Band 3 Seite 63 flg.

109) Vergl. über das Verhältniß beider Klagformen Goldschmidt a. a. O. Seite 67 flg. und über die prätorischen Strafklagen insbesondere von Wyß a. a. O. Seite 57 flg.; Unterholzner a. a. O. §. 696 Band 2 Seite 736 flg.; Windscheid a. a. O. §. 454 5 und §. 457 2 Band 2 Seite 652 und 665; Sintenis a. a. O. §. 120 Note 1 a. E. Band 2 Seite 688.

110) Vergl. L. 3. §. 1 D. nautae etc. 4, 9 und L. 1. §. 1 ibid.

Digitized by Google

lichen Verkehres zu finden ist. Im Uebrigen ist bezüglich der actio furti seu legis Aquiliae adversus nautas hier noch Folgendes zu bemerken.

§. 34.

Characteristisch für die eigenthümliche Natur dieser Klagen als Klagen aus fremden Delicten ist der Umstand, daß man den betreffenden Gewerbtreibenden, um sie gegen die exceptionelle Härte der gesetzlichen Vorschriften einigermaßen sicher zu stellen, das Befugniß eingeräumt hat, sich durch die vorausgegangene Erklärung (praedictio), für Delicte ihrer Untergebenen nicht aufkommen zu wollen, von der in Rede stehenden Haftpflicht zu befreien. Gegen die actio de recepto würde eine solche Bekanntmachung nicht schützen [111]).

Gegenstand der prätorischen Strafklagen gegen die Schiffer und Gastwirthe war nach römischem Rechte das duplum des erlittenen Schadens.[112]) Ob dies lediglich als Privatstrafe zu gelten habe oder ob darunter zugleich die Forderung auf Schadenersatz mit begriffen sei, mit andern Worten, ob man es hier mit actiones mere poenales oder mit actiones mixtae zu thun habe, diese Frage kann nach römischem Rechte zweifelhaft erscheinen.[113]) Denn, wenngleich, soviel die actio legis Aquiliae adversus nautas angeht, schon die Analogie der Mutterklage, welche unstreitig einen reipersecutorischen Charakter hat, für die Bejahung der zweiten Alternative spricht, so kommt doch bezüglich der actio furti adversus nautas in Betracht, daß auch die eigentliche actio furti reine Strafklage war, während die condictio furtiva die Stelle der Ersatzklage vertrat.[114]) Allein da vom Standpunkte des heutigen gemeinen Rechtes aus der Unterschied der actio furti und der condictio furtiva seine practische Bedeutung verloren hat, indem seit dem Wegfall der römischen Privatstrafen auch die zuerst gedachte Klage nur noch die Rückgabe des Gestohlenen und den Ersatz des entstandenen

111) Vergl. Goldschmidt a. a. O. Seiten 69 und 333.
112) Vergl. L. 7. §. 1 D. h. t. 4, 9; L. un. §. 2 D. furti adv. nautas etc. 47, 5.
113) Vergl. de Cocceji, Jus controvers. Lib. 47 Tit. 5 qu. un.; Berger, Oeconomia juris Lib. III. Tit. 12 Th. 5 n. 5.
114) Vergl. von Savigny, System §. 211 Note l Band 5 Seite 51.

Digitized by Google

Schadens zum Gegenstande hat und mit dieser Wirkung die condictio furtiva in allen den Fällen ersetzt, wo die letztere nach römischem Rechte nicht Statt hatte,[115]) so fällt es unbedenklich, auch die actio furti adversus nautas heutzutage als Ersatzklage anzusehen.

Für das Verhältniß des eigentlichen Delinquenten zu demjenigen, der mit der prätorischen Quasidelictsklage belangt werden kann, ergiebt sich hieraus die wichtige Folge, daß beide als sogenannte Solidarschuldner zu betrachten sind, dergestalt, daß ebenso wie bei mehreren Mitschuldigen desselben Verbrechens die von dem Einen erlangte Entschädigung dem Andern zu Gute gerechnet werden muß.[116]) Die gegenseitige Abhängigkeit der actio furti seu damni injuriae adversus nautas einer- und der actio furti, beziehendlich condictio furtiva, sowie der actio legis Aquiliae andererseits wird in den Quellen ausdrücklich hervorgehoben — L. 1. §. 3 D. furti adv. nautas 47, 5 und L. 6. §. 4 D. nautae etc. 4, 9 —. Die letztere Stelle verdient besondere Beachtung, denn nach ihr soll demjenigen, der zuerst die actio in factum gegen den exercitor wegen eines vom nauta, d. i. vom Schiffer (magister navis) begangenen Delictes angestellt hat, die in diesem Prozesse erfolgte Entbindung bei späterer Erhebung der Delictsklage gegen den nauta entgegenstehen und dasselbe auch umgekehrt dann der Fall sein, wenn zuerst der nauta selbst belangt, aber von der Klage entbunden worden ist. Diese eigenthümliche, mehr für die Annahme einer sogenannten Correalobligation i. e. S. als von solidarischen Verbindlichkeiten passende Entscheidung findet ihre Erklärung in dem Umstande, daß sowohl für die Quasidelictsklage gegen den exercitor als für die actio furti gegen den Schiffer die verbrecherische That des Letzteren das eigentliche fundamentum agendi bildet, so daß mit dem Wegfall dieser Thatsache beide Ansprüche fallen. Daß aber die dem einen Beklagten gegenüber ertheilte Entscheidung auch dem andern zu Gute kommen kann,

115) Vergl. von Savigny, Obligationenrecht Band 2 Seiten 318, 329; Windscheid a. a. O. §. 453 unter 1 und 2, auch Note 10 Band 2 Seite 646 flg.; Sintenis a. a. O. §. 124 A 1 und Note 3 Band 2 Seite 728 flg.

116) Vergl. oben §. 13 und Anmerkung 34, sowie Siebenhaar, Correalobligationen §. 88, 2 Seite 418 flg.

Digitized by Google

dies beruht auf der Eigenthümlichkeit des römischen Formularprozesses.[117])

Es würde uns zu weit führen, auf alle hier denkbaren Fälle der Klagenconcurrenz einzugehen und verweisen wir daher in dieser Beziehung auf die wiederholt angezogene Abhandlung Goldschmidts in dessen Zeitschrift (Band 3 Seite 76 flg.), sowie auf die in Anmerkung 117 citirte Abhandlung Römers in derselben Zeitschrift (Neue Folge, Band 3 Seite 9 flg.).

Von selbst versteht es sich übrigens, daß derjenige, welcher für ein Delict seines Gewerbspersonales zur Verantwortung gezogen worden ist, die Abtretung der Klagen gegen den eigentlichen Thäter von dem Verletzten verlangen kann, — L. 6. §. 4 D. nautae etc. 4, 9 —.

§. 35.

In Betreff der heutigen Anwendbarkeit der soeben besprochenen prätorischen Strafklagen haben sich in der modernen Theorie drei Meinungen entwickelt. Die Einen nämlich sind der Ansicht, daß mit diesen Klagen auch heute noch der doppelte Betrag des erwachsenen Schadens beansprucht werden könne,[118]) wogegen von anderer Seite die heutige Geltung der betreffenden römisch-rechtlichen Vorschriften unter dem Hinweise darauf, daß es sich bei ihnen lediglich um Privatstrafen handle, die nach heutigem Rechte antiquirt seien, schlechterdings verneint wird.[119]) Am richtigsten scheint mir die Meinung derjenigen zu sein, welche jene Klagen, insoweit sie den Ersatz des wirklich entstandenen

---

117) Vergl. Römer in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht n F. Band 3 Seite 10 flg.

118) Vergl. u. A. Stryk, Usus modernus Pand. Lib. XLVII. Tit. 5 §. 1; Lauterbach, Colleg. theor. Pand. h. t. §. VII i. f.; Schmidt, Lehrbuch von Klagen und Einreden §. 1313; Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gem. Civilrechts §. 343 Band 2 Seite 393 (5. Auflage); Schweppe a. a. O. §. 602 Band 3 Seite 526; Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandecten §. 451 A Band 2 Seite 463 (2. Auflage); Mackeldey, Lehrbuch des heut. röm. Rechts §. 473 Band 2 Seite 345 (11. Auflage), sowie endlich auch Windscheid a. a. O. §. 454 5 und Note 23, §. 457 2 Band 2 Seite 652, 665.

119) Vergl. namentlich Glück a. a. O. §. 494 a. E. Band 6 Seite 143; Thibaut, System des Pandectenrechts §. 571 a. A. Band 2 Seite 108 (8. Auflage); Kritz, Pandectenrecht Band 2 Seite 307 12, verbunden mit Seite 314. Auch Seuffert — Pract. Pandectenrecht §. 405 Anm. 20 — und Arndts — Lehrbuch §. 289 Anm. 1 — gehen allem Anscheine nach von derselben Ansicht aus.

Digitized by Google

Schadens zum Gegenstande haben, also reipersecutorischer Natur sind, auch heute noch für zulässig ansehen, im Uebrigen aber, insoweit sie auf ein Mehreres gehen, für unstatthaft erachten.[120])

Mit der Frage nach der heutigen Geltung der in Rede stehenden Bestimmungen des römischen Rechtes steht im engsten Zusammenhange die weitere Frage, ob dieselben über ihre ursprüngliche Tragweite hinaus auch gegen diejenigen Personen anzuwenden seien, welche den Transport von Sachen oder Personen zu Lande gewerbsmäßig betreiben, insbesondere auf die heutigen Posten, Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten. Unter den Lehrern des gemeinen Rechtes bestand bekanntlich darüber, ob die actio de recepto auch gegen die zuletzt erwähnten Personen angestellt werden könne, eine heftige Controverse, welche in neuerer Zeit mit dem Siege derjenigen geendet zu haben scheint, welche die analoge Anwendung der Grundsätze vom receptum auf den Landtransport bestreiten.[121]) Gegen die letztere spricht schon der Umstand, daß es sich um eine von den allgemeinen Grundsätzen durchaus abweichende lex specialis handelt, die der Regel nach eine extensive Interpretation nicht zuläßt. Die Gründe, mit denen man gleichwohl die entgegengesetzte Ansicht stützen zu können geglaubt hat, sind von Müller in seiner mehrerwähnten Abhandlung über die de recepto actio etc. § 16 flg. Seite 42 flg. sehr ausführlich zusammengestellt und in der überzeugendsten Weise widerlegt worden. Muß es nun aber schon bedenklich erscheinen, die durch das prätorische Edict erweiterte Haftung gewisser Gewerbtreibenden aus den von ihnen mit ihren Kunden eingegangenen Verträgen in anderen als in den vom Gesetz speciell bezeichneten Fällen anzuwenden, so kann noch viel weniger davon die Rede sein, daß die exceptionelle Verpflichtung dieser Gewerbtreibenden, für

120) Vergl u. A. Voet, Commentar. ad Pand. Lib. 4 Tit. 9 §. 10; de Cocceji, Jus controversum Lib. 4 Tit. 9 qu. 6 i. f. und Lib. 47 Tit. 5 qu. un. i. f.; Sintenis a. a. O. §. 120 Anm. 1 a. E. und Anm. 8 a. E. Seiten 688, 692; Goldschmidt in seiner wiederholt citirten Abhandlung Seite 74 flg.

121) Vergl. hierüber Goldschmidt a. a. O. Seite 352 flg.; Müller in seiner angezogenen Abhandlung Seite 39 flg.; Windscheid a. a. O. §. 384 a. E. Band 2 Seite 405; Sintenis a. a. O. §. 120 Anm. 1 Band 2 Seite 688.

Digitized by Google

gewisse Delicte ihrer Untergebenen aufzukommen, über ihren gesetzlich fixirten Geltungsbereich hinaus erstreckt werden dürfe, da Strafbestimmungen — und eine solche liegt hier vor — keine ausdehnende Auslegung gestatten.

Was schließlich das sächsische Recht betrifft, so haben die römischen Vorschriften über die actio furti adversus nautas im Bürgerlichen Gesetzbuche keine Aufnahme gefunden und in Folge dessen, da sie offenbar nicht zu denjenigen Bestimmungen des früheren Rechtes gehören, welche nach §. 3 der Publicationsverordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft geblieben sind, in Gemäßheit von §. 2 dieser Verordnung für das Königreich Sachsen ihre Geltung verloren.[122])

§. 36.

2.

Die Haftung der Pächter von Staatseinkünften für die von ihren Untergebenen begangenen Ausschreitungen.

Auch diese exceptionelle Haftpflicht beruht auf den Bestimmungen des prätorischen Edictes und zwar sollen nach dessen Bestimmungen dann, wenn das Gefolge der Zollpächter, Publicanen, bei Ausübung der diesen zuständigen Amtsbefugnisse (publicani nomine) gewaltsame Besitzentsetzungen vornimmt (aliquid vi ademerit) oder gelegentlich des amtlichen Einschreitens sich Entwendungen oder Beschädigungen von Personen und Sachen zu Schulden kommen läßt, die Staatspächter für den entstandenen Schaden zu haften haben[123]). Ob das Gefolge aus Sklaven oder aus freien Dienstleuten besteht, ist gleichgültig — L. 1.

---

122) Die hierunter in dem ersten Entwurfe des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltene Bestimmung, welche in §. 805 also lautete:

„Wirthe und Frachtführer verantworten den Schaden, welche ihre eigenen oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den aufgenommenen Sachen der Reisenden oder an den übergebenen Frachtgegenständen verursachen",

ist bei der Umarbeitung des Entwurfes weggefallen. Vergl. noch §. 1206 des älteren und §. 1314 des neueren Entwurfes (§. 1285 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

123) Vergl. L. 1—6 D. de publicanis 39, 4, sowie Windscheid a. a. O. §. 454 3 und §. 456 2 Band 2 Seite 651 und 661; Puchta a. a. O. §. 381 Seite 563 flg.; Arndts a. a. O. §. 325 6 Seite 520 flg. und von Wyß a. a. O. Seite 62 flg.

Digitized by Google

§. 5 D. h. t. —, und selbst wenn ein eigener Sklave des publicanus der Schuldige ist, soll dem Letzteren das Recht, sich durch noxae deditio von weiterer Haftung zu befreien, nur unter der Voraussetzung zustehen, daß er durch Vorführung seiner sämmtlichen Gefolgschaft dem Verletzten die Füglichkeit geboten hat, den wahren Uebelthäter herauszufinden — L. 1. pr. und §. 6, L. 3. §. 2 h. t. —.[124]) Ein culposes Verhalten des Principales wurde in diesem Falle ebensowenig wie in dem vorher besprochenen (A. 1) erfordert. Zwar führt Ulpian in L. 3. pr. h. t. als Grund für die exceptionelle Härte der fraglichen Vorschrift an, daß die Publicanen nur tüchtige und zuverlässige Personen bei ihrem Geschäfte verwenden sollen — quia debent bonos servos ad hoc ministerium eligere —. Allein wenngleich diese Hindeutung auf eine culpa in eligendo des haftpflichtigen Zollpächters einen neuen Beweis dafür bietet, wie die Römer bemüht waren, die gesetzlich fixirten Ausnahmen mit dem im Eingange von uns aufgestellten Grundsatze in Einklang zu bringen, so rechtfertigt sie doch keineswegs den Schluß, daß die Staatspächter für die fraglichen Delicte ihrer Untergebenen dann nicht zu haften brauchten, wenn sie auf deren Auswahl die erforderliche Sorgfalt verwendet hatten. Gegen diese Annahme spricht vielmehr schon der oben erwähnte Umstand, daß dem publicanus das Recht der Noxädedition keineswegs im Allgemeinen, sondern nur unter einer bestimmten Voraussetzung zusteht. Uebrigens sprechen auch die Gesetze offen aus, daß der eigentliche Grund auch dieser vorliegenden Ausnahmevorschrift in der Rücksicht auf die öffentliche Utilität zu erblicken ist. Nach L. 1 §. 2, L. 12 pr. h. t. handelt es sich darum, dem Publicum gegen das gewaltthätige und übermüthige Vorgehen der Zollpächter und ihrer Gefolgschaften bei Einhebung der Staatseinkünfte Schutz zu gewähren, sei es auch auf Kosten der Publicanen.[125])

Wir haben es also auch hier mit einer Haftung für fremde Delicte zu thun. Der fragliche Anspruch ging im ersten Jahre

---

124) Ich halte mit Rücksicht auf L. 1. §. 6 und L. 3. §. 2 h. t. die Lesart der Vulgata in L. 1 pr.: „si ii, ad quos ea res pertinebit, non exhibebuntur“ für die richtigere.

125) Vergl. von Wyß a. a. O. Seite 65 unter 3.

Digitized by Google

auf den doppelten, später auf den einfachen Schadensersatz — L. 1. pr. und §. 3 h. t. — und auch in dem ersteren Falle war unter dem duplum die persecutio rei mit begriffen — L. 5. §. 1 h. t. —. Besonders hervorzuheben aber ist, daß sich der haftpflichtige Zollpächter, wenn er vor der Klagerhebung freiwillig Ersatz leistete oder wenigstens sofort bei Beginn des Processes sich dazu bereit finden ließ, von weiterer Haftung befreien konnte — L. 1. §. 4 und L. 5. pr. h. t. —. Auch durfte die actio dupli, wenn sie gegen eine Mehrzahl von Zollpächtern begründet war, nicht ohne Weiteres gegen jeden derselben in solidum angestellt werden, sondern der Einzelne hatte an sich nur zu seinem Kopftheile zu haften und erst, wenn Einer oder der Andere der Mitschuldner zahlungsunfähig war, für den Ausfall aufzukommen — L. 6. h. t. —, eine Vorschrift, welche zwar mit den gewöhnlichen Grundsätzen über die Haftung mehrerer socii delicti in Widerspruch steht — vergl. oben §. 13 —, die jedoch ihre natürliche Erklärung in der besonderen Natur der vorliegenden Haftpflicht als einer solchen für fremde Verschuldung findet.[126])

Uebrigens versteht es sich von selbst und wird in L. 1. §. 3 und 4. h. t. ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen, daß, insoweit nach allgemeinen Bestimmungen, insbesondere wegen eigener Delicte der Publicanen weitergehende Ansprüche an dieselben erhoben werden konnten, als sie das Edict gewährte, hieran durch das letztere nichts hat geändert werden sollen. Man wird in Folge dessen auch die angeführte L. 6. h. t. nur auf die Haftung der Zollpächter für Erpressungen ihrer Leute, nicht auf die für eigene unerlaubte Handlungen beziehen dürfen.

Was sodann die heutige Anwendbarkeit der die Publicanen betreffenden Vorschriften des prätorischen Edictes anlangt, so ist dieselbe auch in den Ländern des gemeinen Rechtes schon deshalb eine sehr beschränkte, weil die bei den Römern allgemein übliche Verpachtung der Staatseinkünfte heutzutage nur in seltenen Fällen vorkommt. Jedenfalls aber ist die Haftpflicht der Zollpächter für Delicte ihrer Leute nach heutigem Rechte nicht über den Betrag des einfachen Schadensersatzes auszu-

126) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 298 Band 2 Seite 144.

Digitized by Google

dehnen.[127]) Endlich gilt rücksichtlich des sächsischen Rechtes auch hier dasselbe, was oben bei Fall 1 am Schlusse von §. 35 bemerkt worden ist.

§. 37.

3.

Die Haftung des Inhabers einer Wohnung für gewisse von anderen Personen verschuldete Beschädigungen.

Nach dem über die Natur der aquilischen Klage Gesagten ist dieselbe ohne Zweifel in Fällen, wo Jemand dadurch einen Schaden erleidet, daß auf ihn, während er bei einer an einem öffentlichen Wege belegenen Wohnung vorübergeht, von dort aus etwas herabfällt, herabgeworfen oder geschüttet wird, gegen denjenigen begründet, der jenes Etwas herabgeworfen oder geschüttet, beziehentlich so aufgestellt oder aufgehangen hat, daß es herunterfallen konnte und mußte. Nun kommen aber sehr häufig Fälle vor, in denen die Person des Thäters nicht oder doch nur sehr schwer ausfindig zu machen ist, und um auch in diesen Fällen dem Verletzten einen Weg zu eröffnen, auf dem er zu seinem Schaden gelangen konnte, und ihm den Beweis seines Anspruches möglichst zu erleichtern, gab der Prätor demselben eine Klage gegen den Inhaber derjenigen Wohnung, von welcher der schadenbringende Fall ausgegangen war.[128]) Sofern dieser Wohnungsinhaber nicht selbst der schuldige Theil war, handelt es sich hierbei offenbar um eine Haftung für ein fremdes Delict, hinsichtlich deren im Einzelnen die nachstehenden Grundsätze gelten.[129])

Derjenige, welcher im eigenen oder in einem fremden Hause gegen Miethzins oder unentgeltlich eine Wohnung inne hat, ist verpflichtet, für jeden Schaden der Eingangs geschilderten Art

---

127) Vergl. hierzu die Bemerkungen in §. 35.

128) Vergl. Dig. lib. IX. tit. 3, namentlich L. 1. pr.

129) Vergl. Glück a. a. O. §. 706 Band 10 Seite 392 flg.; Unterholzner a. a. O. §. 730 Band 2 Seite 789 flg.; Sintenis a. a. O. §. 125 Band 2 Seite 765; Arndts a. a. O. §. 326 Seite 521; Puchta a. a. O. §. 392 Abs. 2 Seite 573; Windscheid a. a. O. §. 457 1 Band 2 Seite 664 und von Wyß a. a. O. Seite 66 flg.

Digitized by Google

auch dann zu haften, wenn ihn ein Anderer verschuldet hat.[130]) Insbesondere haftet der Habitator für seine Gäste — L. 1. §. 9 D. 9, 3. —, für seine Clienten und Freigelassenen — L. 5. §. 1 h. t. — und für die Glieder seiner Familie — L. 5. §. 1 und L. 6. §. 2 h. t. —. War ein Sklave der Schuldige, so stand dem dominus habitator nach dem bekannten Grundsatze das Recht der Noxädedition zu — L. 1 pr. h. t. —. Der Vermiether haftet für seine Abmiether, wenn er sich selbst den größten Theil der Wohnung vorbehalten hat — L. 5. §. 1 h. t. —. Wird das Quartier, von dem der Schaden ausgegangen ist, von Mehreren bewohnt, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten — L. 1. §. 10, L. 2. und L. 3. h. t. —, und nur, wenn diese mehreren Personen verschiedene räumlich von einander abgeschlossene Wohnungspiècen inne haben, trifft die Haftpflicht nur den Inhaber derjenigen Abtheilung, von welcher der schadenbringende Wurf oder Fall nachweislich ausgegangen ist — L. 5. pr. h. t. —, auch soll der Richter in derartigen Fällen die Ermittelung dieses letzteren Umstandes, soweit dies ohne Benachtheiligung des Klägers geschehen kann, sich angelegen sein lassen — L. 5. §. 2 h. t. —. Uebrigens gilt auch bei anderen von Menschen benützten Räumlichkeiten dasselbe wie bei Wohnungen — L. 5. §. 3, L. 6. §. 3 h. t. —.[131]) Ferner wird zur Begründung des in Rede stehenden Anspruches an den Habitator nach römischem Rechte vorausgesetzt, daß sich der Verletzte, während er den Schaden erlitt, auf einem öffentlichen Wege — wobei indessen nicht blos städtische Straßen gemeint sind (L. 6. pr. h. t.) — befunden und nicht durch eigene Unvorsichtigkeit, z. B. durch Nichtbeachtung einer vorhergegangenen Warnung, den Schaden zugezogen hat.[132]) Weiter endlich gehören hierher nur solche Verletzungen, welche in einer fahrlässigen Handlungsweise ihren Grund haben. Der Inhaber einer Wohnung ist daher nicht verbunden, für Beschädigungen aufzukommen,

130) Vergl. auch L. 1. §. 4 und 9 D. h. t. 9, 3.

131) Vergl. auch Windscheid a. a. O. §. 457 1 und Note 1 Band 2 Seite 664.

132) Vergl. L. 31. D. ad l. Aqu. 9, 2; Unterholzner a. a. O. bei Note h; Sintenis a. a. O. bei Note 26; Schweppe a. a. O. §. 579 Band 3 Seite 484 bei Note 5, und Seuffert a. a. O. §. 404 Band 2 Seite 332 bei Note 7.

Digitized by Google

welche ein Dritter absichtlicher Weise durch Werfen oder Gießen aus dieser Wohnung angerichtet hat.[133])

Aus dem Gesagten erhellt, daß eine eigene Verschuldung des Haftpflichtigen keineswegs vorausgesetzt wird. Der innere Grund, auf welchem die exceptionelle Verpflichtung des Habitator beruht, liegt, wie bereits oben angedeutet wurde und wie Ulpian in L. 1. §. 1 h. t. ausdrücklich sagt, einzig und allein in der Rücksicht auf die gemeine Wohlfahrt, und wenn in §. 4 l. c. auf eine culpa ejus, qui inhabitat, hingedeutet wird, so hat man hierbei ebenso wie in den Fällen unter A 1 und 2 an eine fingirte culpa zu denken.[134])

Gegenstand der auf die eben besprochenen Edictsvorschriften gegründeten Klage — actio de effusis et dejectis — war nach römischem Rechte das duplum der litis aestimatio — L. 1. pr. h. t. —. Bestand aber der erwachsene Schaden in dem Tode eines freien Menschen, so fand eine actio popularis auf 50 aurei, und wenn ein Freier körperlich verletzt worden war, eine solche auf eine angemessen erscheinende Geldbuße (quantum ob eam rem aequum judici videbitur) statt — L. 1. pr. und §. 6, L. 5. §. 5 und L. 7. D. h. t. —.[135]) Diese Popularklagen verjährten nach einem Jahre, wogegen im Uebrigen die gewöhnliche Verjährungsfrist für die actio de effusis et dejectis galt.

Daß derjenige, der nach den angeführten Bestimmungen des Edicts für die That eines Andern haften mußte, die Abtretung der Klage gegen diesen von dem Verletzten verlangen, beziehendlich an denselben Regreß nehmen durfte, und daß mehreren solidarisch Verhafteten der Rückgriff gegen einander auf verhältnißmäßige Schadloshaltung zustand — L. 5. §. 4 und L. 4. D. h. t. —, dies entspricht vollkommen den in andern ähnlichen Fällen angenommenen Grundsätzen.[136])

Schließlich erinnern wir noch daran, daß die Römer neben der actio de effusis et dejectis auch eine actio de positis et

---

133) Vergl. von Holzschuher a. a. O. Band 3 Seite 1125 und von Wyß a. a. O. Seite 68. Arg. L. 1. §. 3 h. t.

134) Vergl. Glück a. a. O. §. 707 Band 10 Seite 395; A. M. Voet, Comment. ad Pand. h. t. §. 1.

135) Vergl. Glück a. a. O. §. 706 2 Band 10 Seite 393 und Schweppe a. a. O. bei Note 4.

136) Vergl. auch Windscheid a. a. O. §. 298 Band 2 Seite 144.

Digitized by Google

suspensis gegen diejenigen kannten, welche in oder an ihrer Wohnung einen Gegenstand so aufstellten oder aufhingen, daß derselbe herabfallen und dadurch ein Vorübergehender gefährdet werden konnte.[137]) Da es sich indessen bei dieser Klage offenbar um ein eigenes, nicht um ein fremdes Delict handelt[138]), so gehört dieselbe nicht in das Bereich unserer Betrachtungen.

§. 38.

Anlangend die heutige Geltung der so eben dargestellten römisch-rechtlichen Vorschriften, so ist die actio de effusis et dejectis, insoweit dieselbe actio popularis war, theils als solche, theils wegen ihres ausschließlich pönalen Characters unstreitig antiquirt.[139]) In allen andern Fällen dagegen gilt von dieser Klage dasselbe, was oben in § 35 über die actio furti seu legis Aquiliae adversus nautas gesagt worden ist, d. h. sie ist durch die moderne Rechtsanschauung der Eigenschaft einer actio poenalis entkleidet worden und findet nur noch insoweit Anwendung, als sie auf den einfachen Schadenersatz geht.[140]) Und zwar gewährt der heutige Gerichtsbrauch auch in dem Falle der Körperverletzung, wo nach römischem Rechte nur eine Popularklage Statt hatte, dem Verletzten einen Anspruch auf Entschädigung.[141]) Noch weiter geht in dieser Beziehung das sächsische Recht. Denn da in den hier einschlagenden §§. 1554 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem durch Hinauswerfen, Ausgießen und Herabfallen entstandenen Schaden ganz im Allgemeinen die Rede ist, so wird man nicht nur die durch körperliche Verletzungen, sondern auch die durch Tödtungen von Menschen erwachsenen

137) Vergl. Sintenis a. a. O. Note 24 Band 2 Seite 764; von Wyß a. a. O. Seite 67 Anm.; Schweppe a. a. O. §. 580 Band 3 Seite 484, sowie L. 5. §. 6—13 h. t.

138) Ueber die Auslegung von §. 10 l. c. vergl. §. 24.

139) Vergl. Windscheid a. a. O. §. 326 Note 6 und §. 457 Note 4 Band 2 Seiten 224 und 664 flg., sowie unsere Anm. 118.

140) Vergl. Glück a. a. O. §. 711 I. Seite 409 und die daselbst angezogenen Schriftsteller, ferner Unterholzner a. a. O. §. 731 Band 2 Seite 793; Sintenis a. a. O. bei Note 25 Band 2 Seite 764 und Seuffert a. a. O. §. 404 Band 2 Seite 332. Dagegen sind für die heutige Anwendbarkeit des Strafzusatzes u. A. Schweppe a. a. O. §. 479 und im Principe auch Windscheid a. a. O. §. 457. 1.

141) Vergl. Sintenis a. a. O. Seite 765 und Windscheid a. a. O. bei Note 3 Band 2 Seite 664.

Digitized by Google

Schäden hierher zu ziehen, und in diesen Fällen die Vorschriften der §§. 1489—92 des Bürgerlichen Gesetzbuchs analog anzuwenden haben.

§. 39.

Im Uebrigen enthalten die angezogenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs — §§. 1554—59; §§. 1584—89 des Entwurfes — noch folgende im Wesentlichen schon dem älteren (Held'schen) Entwurfe angehörige [142]) Abweichungen von der gemeinrechtlichen Theorie der actio de effusis et dejectis:

1. Der Verletzte braucht den Schaden nicht nothwendig auf einem öffentlichen Wege oder Platze erlitten zu haben, sondern sein Ersatzanspruch an den Wohnungsinhaber ist auch dann begründet, wenn er sich zur Zeit der Verletzung an einem andern gangbaren Orte befunden, welchen er nicht unbefugter Weise betreten hatte — §. 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Die Motiven rechnen hierher Gärten, Höfe und sonstige im Privateigenthum befindliche Räume, welche zur Benutzung überlassen worden waren, und überhaupt solche Orte, zu deren Betretung der Verletzte zwar nicht *jure communi*, wie bei Straßen, wohl aber aus einem besonderen Grunde, z. B. vermöge einer Dienstbarkeit, berechtigt war [143]).

2. Während nach römischem Rechte, wie wir gesehen haben, der Habitator unbedingt für jeden durch Herauswerfen und Herausgießen etwa entstandenen Schaden zu haften hatte, ohne daß auf die Person des eigentlichen Schuldigen oder auf ein eigenes Verschulden des Habitator irgend etwas ankam, beschränkte schon der ältere (Held'sche) Entwurf unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs — siehe Anmerkung 142 — diese unbedingte Vertretungspflicht auf die Handlungen der Hausgenossen und ließ dem Wohnungsinhaber im Uebrigen nach, sich von seiner Haftung durch den Nachweis zu befreien, daß ein nicht zu den

142) Hier heißt es in §. 804: Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder aufgestellten Sache oder durch das Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet Derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden, er könnte denn nachweisen, daß ihn eine andre Person, außer den Hausgenossen und zwar ohne ein ihm wegen mangelhafter Beaufsichtigung zur Last fallendes Verschulden verursacht hat.

143) Vergl. Siebenhaar, Commentar Band 2 Seite 400 (2. Auflage); Derselbe, Lehrbuch §. 492 Seite 730.

Digitized by Google

Hausgenossen gehörender Dritter, ohne daß den Habitator die Schuld mangelhafter Beaufsichtigung (culpa in custodiendo) traf, den Schaden verursacht habe. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht im Wesentlichen auf demselben Standpunkte. Denn nach §. 1554 desselben soll der Inhaber einer Wohnung — worunter übrigens nach den Motiven alle Räumlichkeiten zu verstehen sind, welche zu dem Ganzen einer Hauswirthschaft gehören, z. B. also auch Küche und Vorsaal[144]) — wenn von dieser Wohnung aus eine Beschädigung durch Ausgießen, Herabfallen ꝛc. entstanden ist, Ersatz leisten, „ausgenommen, wenn er nachzuweisen vermag, daß eine Person, für welche er nicht zu haften verpflichtet ist, den Schaden verursacht hat." Es wird also auch hier dem nach den Bestimmungen des römischen Rechtes unbedingt haftpflichtigen Habitator der Gegenbeweis nachgelassen, daß weder er selbst noch die von ihm zu vertretenden Personen die Schuld an dem Unfalle tragen[145]). Darüber, welche Personen der Wohnungsinhaber zu vertreten habe, spricht sich das Gesetzbuch nicht bestimmt aus. Die Frage ist daher nach allgemeinen Grundsätzen und also nach meinem Dafürhalten unter Zugrundelegung der oben in §§. 26—29 aufgestellten Regeln zu beantworten. Hiernach hat allerdings in den meisten Fällen der Hausherr für die Handlungen der Glieder seiner Familie sowie die seiner Dienstboten zu haften. Daß dies aber ausnahmslos unter allen Umständen geschehen müsse, wie Siebenhaar (Lehrbuch Seite 731 Anmerkung 1) anzunehmen scheint, möchte ich bezweifeln.

3. Die Vorschrift in §. 1557 stimmt in der Hauptsache mit dem gemeinen Rechte — vergl. Anmerkung 132 — überein und hebt nur unter den Mitteln, durch welche der Wohnungsinhaber die Vorübergehenden zu warnen hat, neben andern erkennbaren Zeichen[146]) ausdrücklich noch den rechtzeitigen Zuruf hervor.

4. Die Klage gegen den Habitator verjährt nach 6 Monaten, unbeschadet des Rechtes, gegen den eigentlichen Thäter auch später noch klagbar zu werden[147]) — §. 1559 des Bürgerl. Gesetzbuchs.

144) Vergl. Siebenhaar, Commentar Band 2 Seite 401.

145) Vergl. Siebenhaar, Commentar a. a. O.; Sintenis (Anleitung zum Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs Seite 426 zu §. 1554 No. 4) scheint diese Abweichung übersehen zu haben.

146) Vergl. angez. Commentar a. a. O.

147) Vergl. die Motiven in Siebenhaar's Commentar Band 2 Seite 402 und Sintenis, Anleitung Seite 427 zu §. 1559.

Digitized by Google

Die §§. 1555, 1556 und 1558 entsprechen den oben dargestellten gemeinrechtlichen Grundsätzen[148]).

Hiermit dürften denn diejenigen Fälle einer Haftung für fremde Delicte, welche bereits in den römischen Quellen angeführt worden sind, abgeschlossen sein. Unsere Betrachtung wendet sich

B.

zu den Fällen modernen Ursprungs.

§. 40.

Hierher gehört

1.

Die Haftung des Rheders (Eigenthümers) eines Seeschiffes für die durch ein Verschulden des Schiffers oder der Schiffsmannschaft in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen dritten Personen zugefügten Schäden.

Nach römischem Rechte hatte der exercitor navis — abgesehen von dem Falle der actio furti seu Legis Aquiliae adversus nautas sowie von denjenigen Fällen, in welchen ihm eine culpa in eligendo oder in custodiendo zur Last fiel[149]) — für unerlaubte Handlungen des magister navis nicht zu haften. Insbesondere konnte er wegen Schäden, die durch Delicte des Schiffers entstanden waren, nicht mit der actio exercitoria belangt werden[150]). Dahingegen hatte sich für die Seeschifffahrt, wie bei den übrigen handeltreibenden Nationen, so auch in Deutschland schon im Mittelalter mehr und mehr die Rechtsanschauung ausgebildet, daß Forderungen, welche in einer von dem Schiffer oder der Besatzung in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen begangenen Unvorsichtigkeit oder böswilligen Handlung ihren Grund hatten, gegenüber dem Schiffseigenthümer oder

148) Vergl. Sintenis, Anleitung Seite 426 flg. zu §. 1554 Nr. 1 und zu §§. 1555, 1556 und 1558; Siebenhaar, Commentar Band 2 Seiten 401 und 402; sowie oben §. 37, insbesondere bei Anmerkung 136 und 131.

149) Vergl. oben §§. 21, 26 flg. und 33 flg.

150) Wir werden später §. 51 hierauf zurückkommen.

Digitized by Google

Rheder rechtlich geltend gemacht werden konnten, wobei dem Letzteren in der Regel das Befugniß zustand, sich durch Abtretung des Schiffes sammt Zubehör und Fracht von seiner Vertretungsverbindlichkeit zu befreien [151]). Diese Haftpflicht des Schiffseigners für Delicte der Schiffer, welche indessen nach den verschiedenen Localstatuten der deutschen Seestaaten nicht nur durch den Werth des Schiffes und den Betrag der verdienten Fracht beschränkt, sondern auch meist nur eine subsidiäre war [152]), ist auch in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche bezüglich des Seehandels [153]) anerkannt worden.

Vor Allem kommt hier Artikel 451 dieses Gesetzbuches in Betracht, welcher den Rheder für denjenigen Schaden verantwortlich macht, den eine Person der Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen dritten Personen zufügt. Daß hierbei auch der aus Delicten, insbesondere aber der aus sogenannter aquilischer Culpa herrührende Schaden gemeint ist, ergiebt sich sowohl aus der ganz allgemeinen Wortfassung der Bestimmung als aus den nachfolgenden Vorschriften. Denn wenn unter den Fällen, für welche der Artikel 452 des Handelsgesetzbuchs verfügt, daß die Haftung des Rheders sich auf das Schiff und auf dessen bürgerliche Nutzungen (die Fracht) zu beschränken habe, an dritter Stelle auch der sich aufgeführt findet, wo der Schädenanspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird, so kann hierbei an etwas andres, als an unerlaubte Handlungen, um so weniger gedacht werden, als vorher unter 1 und 2 die Fälle ihre Besprechung gefunden haben, in denen es sich um Ansprüche

---

151) Vergl. Heise u. Cropp, juristische Abhandlungen Band 1. XXIII. Seite 442 flg., insbesondere §. 36 und Beseler, System des deutschen Privatrechts §. 251 III Band 3 Seite 473.

152) Vergl. Heise und Cropp a. a. O. §. 31; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Band 10 Nr. 58 Seite 582 flg. und Seuffert's Archiv Band 18 Nr. 248 Seite 392 flg.

153) Nach den Protocollen der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs hat man davon abgesehen, die betreffende Materie auch in Hinsicht der Flußschifffahrt zu ordnen. Vergl. Lutz, Protoc. Band 9 Seite 5126, sowie über die Praxis in derartigen Fällen: Seuffert, Archiv Band 6 Nr. 190 Seite 258 flg., Band 17 Nr. 34 Seite 53 flg.; Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1852 Seite 411 flg.; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Band 39 Nr. 108 Seite 359 und Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 6 Nr. 88 Seite 396 flg.

Digitized by Google

aus vertragsmäßigen Verhältnissen handelt. Es kommt aber noch hinzu, daß in Artikel 736 des Handelsgesetzbuchs, welcher von dem durch die Schuld der Besatzung herbeigeführten Zusammenstoße eines Schiffes mit einem andern und also von einem Falle spricht, der recht eigentlich unter die Bestimmungen der Lex Aquilia und unter den Begriff eines Delictes zu stellen ist, die Ersatzpflicht des Rhebers unter Hinweis auf die Vorschriften in Artikel 451 und 452 desselben Gesetzbuchs normirt und hierdurch anerkannt wird, daß unter diese letzteren auch unerlaubte Handlungen der Schiffsmannschaft gehören.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Haftung des Schiffseigenthümers für die durch Delicte des Schiffers oder der Besatzung entstandenen Schäden ist nach dem Handelsgesetzbuche eine principale, keine blos subsidiäre, für den Fall, daß der eigentliche Schadenstifter nicht in Anspruch genommen werden kann oder zahlungsunfähig ist.

2. Daß auch den Rheder eine mittelbare Verschuldung, insbesondere eine culpa in eligendo oder custodiendo trifft, ist nicht erforderlich, wohl aber muß die Schadenzufügung Seiten des Schiffspersonales „in Ausführung seiner Dienstverrichtungen" erfolgt sein — Art. 451 des Handelsgesetzbuchs. — Delicte der Schiffsmannschaft, die vollständig außerhalb des Kreises ihrer Dienstobliegenheiten liegen, machen also den Rheder nicht verantwortlich. Indessen wird die Haftpflicht des Letzteren noch nicht ausgeschlossen, wenn auch der schuldige Schiffer seine Instruction überschritten haben sollte, sofern nur die Schaden bringende Handlung desselben im Allgemeinen zu dem Betriebe der Schifferei gehört.

3. Abgesehen von dem Falle einer eigenen Verschuldung des Rhebers an dem entstandenen Unfalle, z. B. durch mangelhafte Ausrüstung des Schiffes, in welchem selbstverständlich die allgemeinen Grundsätze Platz greifen[154]), haftet der Rheder nur mit seiner fortune de mer — mit Schiff und Fracht — nicht mit seiner fortune de terre, d. h. persönlich[155]) — Artikel 452, 3 und Schlußsatz. —

154) Vergl. Art. 736 des Handelsgesetzb. Abs. 3.

155) Vergl. über die Haftung des Rhebers für die durch Zusammenstoß von Schiffen entstandenen Schäden: Jebens in Busch's Archiv für

Digitized by Google

4. Aus den in Artikel 736—741 des Handelsgesetzbuchs über die Collision von Schiffen ertheilten Bestimmungen heben wir nur hervor, daß, wenn ein durch den Zusammenstoß geschädigtes Schiff gesunken ist, der Untergang desselben als präsumtive Folge des Zusammenstoßes angesehen werden soll — Artikel 739 — und daß der Rheder für das Verschulden eines Zwangslootsen nicht zu haften hat — Artikel 740 —.

Wichtiger als der Fall unter B. 1 ist für Sachsen als Binnenland

§. 41.

2.

Die Haftung der Eisenbahnen, Bergwerke und anderer industrieller Unternehmungen für die durch Verschuldung der bei denselben angestellten oder beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Je entschiedener sich, wie wir oben sahen, die juristische Wissenschaft gegen die Ausdehnung der im prätorischen Edicte hinsichtlich der Schiffer und Gastwirthe ertheilten Vorschriften auf das Landtransportwesen erklärte, um so dringender machte sich namentlich gegenüber dem von den Eisenbahnen thatsächlich ausgeübten Monopole ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutze der gefährdeten Interessen des Publicums nothwendig. Die allgemeinen Grundsätze des römisch-gemeinen Rechtes stellten sich als unzulänglich heraus, wenn es sich darum handelte, einen Schutz gegen die Nachtheile eines nachlässigen oder unregelmäßigen Eisenbahnbetriebes zu gewähren und dem Verletzten mindestens die gewisse Anwartschaft auf Schadenersatz zu bieten [156]). Es kam noch hinzu, daß in demjenigen Theile Deutschlands, wo das französische Recht gilt, vermöge des im Code civile anerkannten Grundsatzes, daß „jeder Beauftragte während der Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistung mit dem Auftrag-

Deutsches Handelsrecht Band 6 Nr. 16 Seite 404 flg, sowie die Rechtssprüche in demselben Archiv Band 16 Seite 352 flg. und Band 20 Seite 284 flg., auch Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 5 Nr. 32 Seite 145 flg. und Band 8 Nr. 86 Seite 358 flg.

156) Vergl. auch Lehmann, Körperverletzungen und Tödtungen auf deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes. 1869.

Digitized by Google

geber vollständig zu identificiren ist," die bei einem Eisenbahnunfalle Verunglückten der Bahnverwaltung gegenüber weit günstiger gestellt wurden, als dies anderwärts der Fall war. Alle diese Erwägungen mußten in Verbindung mit der immer größer werdenden Ausbreitung des Schienennetzes das Bedürfniß nach einer gesetzgeberischen Regelung der betreffenden Frage gebieterisch hervorrufen.

In Preußen hatte man diesen Weg bereits durch den Erlaß des Gesetzes für die Eisenbahnunternehmungen im königlich preußischen Staate vom 3. November 1838 betreten, dessen §. 25 Folgendes bestimmte:

> „Die Gesellschaft ist zum Ersatz für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an andern Personen und deren Sachen entsteht, verpflichtet und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigne Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatze befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Durch diese Bestimmung wird die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, für diejenigen Delicte der von ihr angestellten Personen zu haften, welche sich nicht als „unabwendbarer äußerer Zufall" darstellen. Letzteres muß entschieden verneint werden, wenn die Beamten und Bediensteten der Gesellschaft bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen fahrlässig oder böswillig gehandelt und insbesondere die ihnen ertheilten Instructionen verletzt haben. Denn die gehörige Vollziehung des Dienstes ist ein Internum der Eisenbahnverwaltung, die Vernachlässigung des Dienstes kann also nicht als äußerer Zufall bezeichnet werden. Daß es sich aber bei der angezogenen Vorschrift des preußischen Eisenbahngesetzes nicht blos um Erfüllung einer von der Eisenbahngesellschaft contractlich übernommenen Verbindlichkeit, sondern um die Haftung aus einem Delicte handelt, kann nicht bezweifelt werden, da sie nicht blos die Verletzung der von der Bahn beförderten Personen und Sachen, sondern auch die

Digitized by Google

Schadenzufügung an solchen Personen umfaßt, welche mit der Bahn in keinerlei Contractsverhältnisse stehen[157]).

Von gleichen Grundsätzen geht auch das österreichische Gesetz vom 5. März 1869 aus. Nur daß dieses, wie auch sein Titel besagt, lediglich die Haftung für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen und Tödtungen von Menschen betrifft. Im Einzelnen wird in § 1 dieses Gesetzes verfügt, daß, „wenn durch eine Ereignung im Verkehre einer durch Dampfkraft betriebenen Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, eine Verschuldung der Unternehmung oder des Betriebspersonals präsumirt werden soll, und daß ein Verschulden des Personales von den Unternehmern zu vertreten ist." In diesen Worten liegt das Princip einer Haftung für fremde Vergehungen so klar ausgesprochen, daß es keiner weiteren Erläuterung bedarf.

§. 42.

Was nun aber das Königreich Sachsen anlangt, so hat dasselbe, ebenso wie die meisten übrigen zum Deutschen Reiche gehörenden Einzelstaaten, erst durch die Reichsgesetzgebung eine entsprechende Vorschrift erhalten und zwar, da weder das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 noch das Bahnbetriebsreglement vom 10. desselben Monats etwas Derartiges verfügt[158]), erst durch das Gesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Reichsgesetzblatt Seite 207 flg.).

Wie schon der Titel besagt, bezieht sich auch dieses Gesetz, ebenso wie das österreichische, nur auf diejenigen Unglücksfälle,

---

157) Näher auf die Bestimmungen des preußischen Gesetzes einzugehen, ist hier nicht der Ort, und es mag hier nur wegen des Umfanges desjenigen, was in dem cit. §. 25 unter „allen Schaden" zu verstehen ist, auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 6 Nr. 3 Seite 9 flg. und wegen der Bedeutung der Worte: „bei der Beförderung auf der Bahn" auf dieselben Entscheidungen Band 8 Nr. 103 Seite 420 flg. und Band 9 Nr. 63 Seite 211 flg. verwiesen werden.

158) Die Bestimmung in §. 18 Abtheil. B. des Betriebsreglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Ges.-B. Seite 449) bezieht sich nur auf die Haftpflicht für Abhandenkommen und Beschädigung der zum Transport übernommenen Güter, also nur auf eine contractliche Verpflichtung.

Digitized by Google

durch welche Menschen an ihrem Körper verletzt oder getödtet werden, während das preußische Eisenbahngesetz — vergl. oben §. 41 — auch die Sachbeschädigungen in den Kreis seiner Entscheidung zog.

Auf der andern Seite aber hat das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 ein weiteres Gebiet als die bisher von uns erwähnten Gesetze, denn es bezieht sich nicht blos auf Eisenbahnunfälle, sondern auch auf solche Ereignisse, die beim Betriebe gewisser anderer Unternehmungen vorkommen. Man hat sich jedoch nicht entschließen können, ein allgemeines Princip ähnlich dem des französischen Rechtes aufzustellen[159]). Ja, es werden sogar die im Gesetze an zweiter Stelle gedachten industriellen Unternehmungen nicht nach denselben Grundsätzen behandelt wie die Eisenbahnen, so daß wir bei unsrer Betrachtung der fraglichen Bestimmungen die beiden Arten von Industrieen getrennt zu halten haben und erst am Schlusse die für beide geltenden Sätze werden zusammenstellen können. Im Uebrigen sei gleich hier noch bemerkt, daß es nicht im Bereiche unsrer Aufgabe liegt, die zahlreichen Controversen, zu denen der Wortlaut des mehrgedachten Reichsgesetzes Veranlassung bietet, zu untersuchen und zu entscheiden[160]), daß wir uns vielmehr darauf beschränken werden, das Verhältniß dieses Gesetzes zu der von uns speciell behandelten Frage und zu den über die Haftung für fremde Delicte bisher gefundenen Grundsätzen klarzulegen. Ein Blick auf die Geschichte des Gesetzes, welcher das Verständniß desselben wesentlich erleichtern wird, mag vorausgeschickt werden.

§. 43.

Den ersten Anstoß zum Erlaß des sogenannten Haftpflichtgesetzes gab eine im Reichstag 1868 eingebrachte Petition, in

159) Vergl. auch die Motiven des Entwurfs, abgedruckt in Siebenhaar's Archiv für deutsches Wechselrecht (neue Folge Band 2 Seite 31) bei Endemann, die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke 2c. Seite 5 und bei Kah, das Haftpflichtgesetz Seite 3 flg.

160) Vergl. die angeführten Schriften von Endemann und Kah; ferner Zimmermann, über den Entwurf des fraglichen Gesetzes in Siebenhaar's angezogenem Archive neue Folge Band 2 Seite 18 flg., und Jacobi, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Digitized by Google

welcher unter Anknüpfung an die in Neu-Iserlohn und Lugau stattgefundenen Unfälle und unter ausführlichem Hinweise auf die Unzulänglichkeit des bestehenden formellen und materiellen Rechtes eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Schädenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen verlangt wurde. Der Reichstag empfahl die Petition dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung und nachdem unter dem 23. November 1869 der Justizausschuß dem Bundesrathe über die Angelegenheit Bericht erstattet hatte, beschloß der letztere in der Sitzung vom 9. December desselben Jahres, den Bundeskanzler zu ersuchen, daß er einen Gesetzentwurf über die Haftung der Unternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken für die beim Betriebe dieser Unternehmungen verursachten Tödtungen und Körperverletzungen ausarbeiten lasse. Dieser Beschluß, welchem der sodann in den preußischen Ministerien für Handel und Justiz ausgearbeitete, unter dem 9. Mai 1870 dem Bundesrathe und am 21. März 1871 dem Reichstage vorgelegte Entwurf vollkommen entspricht, prägte demselben von Anfang an den Character eines Specialgesetzes auf. Und da der Regierungsentwurf ungeachtet vieler Anfechtungen innerhalb und außerhalb des Reichstags sich nichts destoweniger den zahlreichen Amendements gegenüber in seinen Grundlagen behauptete, so ist dieser Gesichtspunkt auch heute noch für die Beurtheilung des Gesetzes vorzugsweise maßgebend [161]). Unter diesen Umständen sind die Bestimmungen des Gesetzes streng auf die in demselben erwähnten Unternehmungen einzuschränken.

161) Die mit dem Gesetze dem Reichstage vorgelegten Motiven sagen hierüber Folgendes: „Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung der industriellen Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so muß davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatze herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechts sich erreichen lassen. Zur Zeit wird es sich allein darum handeln können, im Wege eines Specialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib und Leben beschädigt werden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern." Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 5, Kah a. a. O. Seite 4, sowie die Drucksachen des Reichstages 1871 Nr. 16 und die stenographischen Berichte über die Reichstagsverhandlungen Seiten 201 flg., 436 flg., 463 flg., 487 flg., 575 flg. und 604 flg.

Digitized by Google

§. 44.

Nach vorstehenden einleitenden Bemerkungen fragen wir zunächst:

a) nach welchen Grundsätzen hat bei Eisenbahnunfällen der Unternehmer für die Verschuldung seiner Untergebenen zu haften?

ferner

b) inwieweit findet eine gleiche Haftpflicht bei den übrigen im Gesetze erwähnten Unternehmungen statt?

und endlich

c) welche Besonderheiten im Vergleich zum gemeinen Rechte gelten für beide Arten der extraordinären Haftpflicht?

Zu a.

Unsere erste Frage wird in §. 1 des Gesetzes beantwortet, welcher verfügt, daß, „wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden haften soll, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist."

Die hieraus abzuleitende Haftpflicht tritt gegenüber jedem beliebigen Beschädigten beziehendlich dessen Hinterbliebenen ein, ohne daß derselbe als Passagier oder als Arbeitnehmer oder unter sonst einer Form in einem obligatorischen Verhältnisse zu dem Unternehmer der Eisenbahn steht[162]). Auch ist dieselbe im Mangel einer gegentheiligen Bestimmung als eine primäre zu betrachten, weshalb denn auch der bei den Reichstagsverhandlungen wiederholt gestellte Antrag, dem Haftpflichtigen die Einrede der Vorausklage ausdrücklich abzuschneiden, als überflüssig abgelehnt wurde[163]).

Ferner ist die Haftpflicht des Unternehmers nach dem klaren Wortlaute des angezogenen Paragraphen ohne Weiteres schon dann begründet, wenn überhaupt ein Schaden der in der erwähnten Gesetzesvorschrift gedachten Art vorliegt. Der Verletzte

162) Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 13 flg. und Kah a. a. O. Seite 32.

163) Vergl. stenographische Berichte Seiten 497 und 624 flg.

Digitized by Google

braucht weder ein Verschulden des Haftpflichtigen noch ein solches von dessen Leuten darzuthun. Wohl aber ist dem Letzteren nachgelassen, sich durch den am Schlusse gedachten Nachweis von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Daß der Verletzte im Falle einer eigenen Culpa seinen Ersatzanspruch verliert, stimmt mit den gewöhnlichen Grundsätzen überein. Doch hat das Reichsoberhandelsgericht sich in einem Rechtsfalle dahin entschieden, daß durch einen sogenannten casus mixtus die Haftpflicht nach §. 1 noch nicht aufgehoben werden solle[164]). Wichtiger für unsere Frage ist die erste Beweisalternative. Was hat man unter „höherer Gewalt" zu verstehen? Und fallen darunter auch Vergehen der bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Personen[165])?

Der durch Artikel 395 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die deutsche Gesetzgebung eingeführte Begriff der force majeure hat bekanntlich in Wissenschaft und Praxis zu lebhaften Controversen Anlaß gegeben, welche sich auch bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichstage wiederholten. Während man nämlich in der Hauptsache darüber einverstanden ist, daß nur ein solches Ereigniß, welches bei voller Sorgfalt des Betriebes nicht abzuwenden gewesen, mit dem Namen höhere Gewalt zu bezeichnen sei[166]), herrschen bezüglich der weiteren Frage, ob und in wie weit schuldhafte Handlungen dritter Personen als derartige Ereignisse erscheinen können, die verschiedensten Meinungen. So sprach sich — um nur ein Beispiel zu erwähnen — der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) bei der Berathung unseres Gesetzes dahin aus, eine förmliche Meuterei der Arbeiter müsse vom objectiven Standpunkte aus als eine „höhere Gewalt" angesehen werden (stenogr. Bericht

164) Vergl. Entscheidungen desselben Band 10 Seite 411 flg., sowie Endemann a. a. O. Seite 23 und Kah a. a. O. Seite 53 flg., namentlich das daselbst in Note 1 (Seite 53) Bemerkte und die auf Seite 59 flg. mitgetheilten Präjudicien.

165) Vergl. über den Begriff der höheren Gewalt namentlich Goldschmidt in seiner wiederholt citirten Abhandlung in der Zeitschrift für Handelsrecht, Band 3 Seiten 86 flg., 93 flg., sowie den in Seuffert's Archiv Band 8 Nr. 52 Seite 78 flg. mitgetheilten Rechtsfall, und die Reichstagsverhandlungen nach den stenographischen Berichten, Seiten 442 flg., 451 flg., 457 und 589 flg.

166) Vergl. auch von Hahn, Commentar zum Handelsgesetzbuch Art. 395. §§. 12 flg.

Digitized by Google

Seite 442), wogegen der Abgeordnete v. Unruh Handlungen dritter Personen unter allen Umständen nicht zur „höheren Gewalt" gezählt wissen wollte (ebendort Seite 202 flg.). Gleichwohl wurden die zahlreichen Abänderungsvorschläge sämmtlich abgeworfen, und der im Gesetze gebrauchte Ausdruck ganz besonders um deswillen beibehalten, weil derselbe als terminus technicus im deutschen Reichsrechte bereits eingeführt war. Da nun aber eine Definition dieses Begriffes sich in unsern Gesetzen nicht findet und auch die Reichstagsverhandlungen mit Rücksicht auf die vielfach zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten ein irgendwie bestimmtes Anhalten nicht bieten, so ist die Umgrenzung desselben, wie bei den in den neueren Gesetzen aufgestellten Begriffen so häufig, in der Hauptsache der Judicatur überlassen[167]).

Nur soviel kann als feststehend betrachtet werden, daß die Eisenbahnunternehmer unter den sonstigen im Gesetze angegebenen Voraussetzungen für diejenigen Schäden zu haften haben, welche durch die Schuld ihrer Beamten entstanden sind. Hierfür spricht schon der Umstand, daß das Amendement Reichensperger, welches die Haftpflicht der Unternehmer für ihre Beamten ausdrücklich fixiren wollte, als überflüssig abgelehnt worden ist[168]). Ob dasselbe auch bei gewöhnlichen Arbeitern gilt, kann zweifelhaft scheinen. Eine Aeußerung des Bundescommissars, wonach unter höherer Gewalt im Sinne dieses Gesetzes „ein unabwendbarer äußerer Zufall"[169]) verstanden werden soll, scheint für die Bejahung dieser Frage zu sprechen, und auch Zimmermann — vergl. dessen in Anmerkung 160 citirte Besprechung des Entwurfes Seite 24 — nimmt an, daß die Eisenbahnunternehmer für ihre Leute und andre Personen, deren sie sich beim Betriebe bedienen, ohne Unterschied zu haften haben. Indessen fehlt es doch an einem genügenden Anhalt für die Aufstellung einer solchen allgemeinen Regel, und man wird daher bei der Entscheidung darüber, ob die Schaden bringende That

167) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 22.
168) Vergl. stenogr. Berichte Seite 593.
169) Vergl. die stenogr. Berichte Seite 451, sowie das oben in §. 41 über die Bedeutung der Worte: „unabwendbarer äußerer Zufall" im preußischen Eisenbahngesetze Bemerkte.

Digitized by Google

eines oder mehrerer Eisenbahnarbeiter unter den Begriff der „höheren Gewalt" zu rechnen sei, jedesmal die besonderen Umstände des einzelnen Falles in Betracht ziehen müssen.

Sei dem nun, wie ihm wolle, soviel steht fest, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Eisenbahnunternehmer in gewissem Umfange für die von seinen Leuten verschuldeten Schadenzufügungen und also für fremde Delicte zu haften hat. Hierzu kommt, daß nach den früher von uns entwickelten Grundsätzen — vergl. §. 10 und 11 — der entstandene Schaden auch dann als ein von den Bediensteten der Eisenbahn verschuldeter erscheint, wenn deren pflichtwidriges Verhalten in Verbindung mit einem Elementarereignisse oder einem anderen äußeren Einflusse die Ursache zur Entstehung des Schadens gewesen, insbesondere wenn von ihnen Dasjenige versäumt worden ist, was ihnen zur Verhütung eines derartigen Unfalles zu thun obgelegen hätte. Wenn aber in einem solchen Falle der schädliche Erfolg dem schuldigen Beamten zuzurechnen ist, so hat auch der Unternehmer für denselben aufzukommen. Hieraus folgt, daß es, um den Unternehmer seiner Haftpflicht zu entheben, noch nicht genügt, wenn nachweislich ein an sich als „höhere Gewalt" zu betrachtender Umstand die Veranlassung des eingetretenen Unglücksfalles gewesen ist, er wird vielmehr in der Regel auch noch darzuthun haben, daß von Seiten der beim Betriebe beschäftigten Personen Alles geschehen sei, was sie zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Verminderung des erwachsenen Schadens thun konnten und mußten. Und mindestens wird der Verletzte jederzeit mit der Behauptung zu hören sein, daß neben der vis major auch noch ein Verschulden der Bahnbeamten vorliege[170]).

§. 46.

Was nun die sonstigen Voraussetzungen der in §. 1 unsres Gesetzes geordneten Haftpflicht anlangt, so ist darüber Folgendes zu sagen:

aa) Wir haben bereits oben gesehen, daß es sich nur um

170) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 21 unter b. und Note 30, Lehmann in der oben (Anmerkung 156) angez. Schrift Seite 38 und Dr. Schwarze in den Reichstagsverhandlungen, stenographische Berichte Seite 445.

Digitized by Google

den Ersatz desjenigen Schadens handelt, welcher durch Tödtungen oder körperliche Verletzungen[171]) von Menschen entstanden ist. Andere Schäden, insbesondere bloße Sachbeschädigungen fallen nicht unter das Reichsgesetz und sind daher nach den bisher von uns entwickelten Rechtsgrundsätzen zu behandeln.

bb) Die gedachten Tödtungen und Körperverletzungen sollen bei dem „Betriebe einer Eisenbahn" vorgekommen sein. Es fragt sich also: was ist eine Eisenbahn im Sinne dieses Gesetzes? Man wird kaum irren, wenn man nach dem Vorgange v. Hahn's[172]) unter „Eisenbahn" jede den Transport von Gütern oder Personen mittelst eines Schienenweges vermittelnde Anstalt versteht. Jedenfalls gehören also alle dem öffentlichen Verkehre übergebene und mit Locomotiven befahrene Bahnen hierher; nicht minder sind nach den Motiven des Gesetzes — vergl. daselbst Seite 10 — auch „Pferdeeisenbahnen" hierher zu rechnen[173]). Ob die Bahn über oder unter der Erde fährt, dies ändert am Begriffe nichts, und wenn auch nach einer Erklärung des Regierungscommissars „nur Bahnen über der Erde" im Gesetze gemeint sein sollen[174]), so wird man doch eine vollkommen unterirdische Bahn, die nicht blos Privatzwecken, z. B. dem Bergwerksbetriebe, dient, sondern, wie dies z. B. in London der Fall ist, dem öffentlichen Verkehre überlassen ist, ohne Zweifel unter die Bestimmungen des Reichsgesetzes subsumiren müssen[175]). Wenn sodann weiter der Vertreter der verbündeten Regierungen bei der nämlichen Gelegenheit solche Eisenbahnunternehmungen, welche „nur als integrirende accessorische Bestandtheile eines Bergwerkes, einer Hütte und dergleichen erscheinen," als nicht hierher gehörig bezeichnet hat, so dürfte auch hierin ein unter allen Umständen maßgebendes Kriterium um so weniger zu erblicken sein, als der erwähnte Commissar selbst bei ausgedehnteren Eisenbahnen von

171) Das Nähere über die Begriffe Tödtung und Körperverletzung vergl. bei Endemann a. a. O. Seite 14 flg. und Kah a. a. O. Seite 33 flg.

172) Vergl. dessen Commentar zu Art. 422 des Handels-Gesetzb. §. 1 Band 2 Seite 511.

173) Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 9, Jacobi a. a. O. Seite 11 und Kah a. a. O. Seite 30 Note 1.

174) Vergl. stenogr. Berichte Seite 451.

175) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 9 Note 4 und Kah a. a. O. Seite 31, Note 1.

Digitized by Google

Berg- und Hütten-Etablissements, welche „vermöge ihrer Natur unter das allgemeine Eisenbahnreglement fallen", eine Ausnahme von dem soeben aufgestellten Principe zu statuiren sich veranlaßt gesehen hat[176]). Uebrigens aber ist durch alle diese in der Debatte gefallenen Erklärungen der Richter in seiner Entschließung durchaus nicht beschränkt, da die geäußerten Ansichten im Gesetze nicht zum förmlichen Ausdrucke gelangt sind.

cc) Auch darüber, was zum Betriebe einer Eisenbahn gehört, lassen sich Zweifel erheben und ist in der That bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes im Reichstage gestritten worden. Der Fassung des preußischen Eisenbahngesetzes gegenüber, welche von den „bei der Beförderung auf der Bahn" erlittenen Verletzungen spricht, ist die Ausdrucksweise des Reichsgesetzes offenbar weiter, und es kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß zum Betriebe nicht blos Alles, was bei Bewegung der Eisenbahnfahrzeuge geschieht, sondern auch diejenigen Manipulationen gehören, welche zur Ingangsetzung derselben erforderlich sind. Wäre die Erklärung des Regierungscommissars[177]), daß unter Betrieb nur das zu verstehen sei, was „auf dem Bahnkörper mit seinen Schienen geschieht", maßgebend, so würden allerdings die in den zur Bahnanlage gehörigen geschlossenen Räumen, in der Maschinenwerkstätte, dem Güterschuppen, dem Bahnhofsgebäude vorfallenden Ereignisse nicht unter §. 1 des Gesetzes zu ziehen sein. Allein diese Distinction findet weder in dem gewöhnlichen Wortsinne des Ausdruckes „Betrieb", noch in dem sonstigen Inhalte des Gesetzes eine ausreichende Unterstützung. Im Allgemeinen kann vielmehr auch dasjenige, was im Interesse des Eisenbahngeschäftes an diesen Orten vorgenommen wird, sehr wohl zum Betriebe desselben gerechnet werden, und die Frage, ob dies im einzelnen Falle zu geschehen habe oder nicht, wird sich in der Regel nur nach sorgfältiger Erwägung der concreten Verhältnisse beantworten lassen[178]).

dd) Das Gesetz betrifft die bei dem Betriebe einer Eisen-

176) Vergl. die stenogr. Berichte a. a. O.

177) Vergl. stenogr. Berichte Seite 450.

178) Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 11 flg. und Kah a. a. O. Seite 19 Note 2, sowie die daselbst Seite 20 flg. und in Wengler's Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der königl. sächs. Justizbehörden 1. Jahrg. Nr. 28. Seite 433 flg. mitgetheilten Rechtsfälle.

Digitized by Google

bahn vorgekommenen Verletzungen. Es versteht sich von selbst, daß man mit dem Worte „bei" nicht blos eine örtliche oder zeitliche Verknüpfung zwischen dem Betriebe und dem entstandenen Schaden bezeichnen, sondern zugleich eine ursachliche Verbindung beider hat andeuten wollen. Die gegentheilige Ansicht würde zu Consequenzen führen, welche jedem Rechtsgefühle ins Gesicht schlagen, und daher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben können. Man müßte ja alsdann die Bahnunternehmer im Principe für haftpflichtig erklären, wenn während der Dauer des Betriebes in den für denselben bestimmten Räumen ein Mensch aus irgend einer mit dem Betriebe außer allem Zusammenhange stehenden Ursache eine Verletzung erlitte. Oder wollte man wirklich §. 1 unseres Gesetzes für anwendbar halten, wenn ein Passagier während der Fahrt vom Schlage gerührt oder von einem Räuber ermordet würde? Es muß also unbedingt daran festgehalten werden, daß die Art und Weise des Eisenbahnbetriebes ein für die Entstehung beziehendlich für den Umfang des erwachsenen Schadens wesentliches Moment abgiebt. Hierfür spricht namentlich auch noch der Umstand, daß, wie in den Reichstagsverhandlungen wiederholt betont worden ist, die gerade mit dem Eisenbahnbetriebe verbundene besondere Gefährlichkeit ein Hauptmotiv für die dem §. 1 unseres Gesetzes ertheilte Fassung gebildet hat.[179])

Müssen aber die nach §. 1 des Reichsgesetzes zu beurtheilenden Unfälle mit dem Eisenbahnbetriebe im Causalnexus stehen, so liegt hierin auch ein wesentliches Anhalten für Beantwortung der Frage, welcherlei Verschuldungen der Bahnbediensteten geeignet sind, die Unternehmer zu verpflichten. Auch diese müssen nämlich ohne Zweifel mit dem Betriebe in einer gewissen Verbindung stehen. Vor Allem also hat der Unternehmer dann zu haften, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß seine Leute sich bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen eine Unvorsichtigkeit, Saumseligkeit oder sonstige Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen; denn in einem solchen Falle ist recht eigentlich der Betrieb Ursache des Unfalles. Dasselbe gilt auch, wenn ein Functionär durch eine außerhalb seiner Instruction

179) Vergl. auch Endemann a. a. O. S. 12 flg. unter c.

Digitized by Google

liegende Handlung eine Betriebsstörung hervorgebracht hat, mag er sich hierbei zugleich eines Mißbrauches seiner dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben oder nicht. In beiden Fällen hat der Unternehmer für die in Folge des gestörten Betriebes erwachsenen Schäden aufzukommen. Wenn dagegen die verletzende Handlung des betreffenden Beamten oder Arbeiters weder im Kreise der demselben innerhalb des regelmäßigen Eisenbahnbetriebes zugewiesenen Thätigkeit liegt, noch auch sonst auf den Gang dieses Betriebes von Einfluß ist, so fällt der dadurch entstandene Schaden meiner Meinung nach nicht unter die Bestimmung in §. 1. Es würde z. B. auf den Fall, daß während der Fahrt von einem Bahnbeamten an einem seiner Kameraden oder einem Passagier ein Mord begangen würde, das Haftpflichtgesetz keine Anwendung zu leiden haben.[180])

Hierbei mag in Bezug auf die Vertheilung der Beweislast bei dem soeben besprochenen Punkte noch bemerkt werden, daß, wennschon an sich der Verletzte den Nachweis zu führen hat, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen und also auch, daß sich der Unfall bei dem Betriebe der Eisenbahn ereignet habe, doch in zahlreichen Fällen sich schon aus den vorhandenen Umständen eine Vermuthung zu Gunsten des Klägers ergeben wird, welchenfalls dann dem Beklagten der Gegenbeweis nachzulassen ist, daß eine bei dem Betriebe erfolgte Tödtung oder Körperverletzung überhaupt gar nicht vorliege.

ee) Nur Derjenige, unter dessen Oberleitung und auf dessen Kosten der Eisenbahnbetrieb auf einer gewissen Bahnstrecke erfolgt, ist haftbar; denn nur von ihm läßt sich sagen, daß er auf dieser Bahn den Betrieb ausübt, daß er „Betriebsunternehmer" ist. Hieraus folgt, daß die Haftpflicht des Unternehmers in der Regel auf die im Bezirke seines Betriebes vorkommenden Unfälle beschränkt, bei solchen aber selbst dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sie durch Fahrzeuge oder Mannschaften eines andern Bahnunternehmers herbeigeführt worden sein sollten.[181])

---

180) Vergl. hierüber auch Endemann a. a. O. Seite 31 flg. unter b.

181) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 16 flg. unter 5a. und Kah a. a. O. Seite 34 und Noten 1 und 2 das. Ueber die Haftbarkeit einer Eisenbahngesellschaft, welcher die dauernde Benutzung eines fremden Bahnkörpers zum Zwecke des eigenen Betriebes zusteht, für einen bei diesem

Digitized by Google

Das Vorstehende wird genügen, um die Besonderheit der in §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 den Eisenbahnen auferlegten Verpflichtung insoweit zu kennzeichnen, als der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung verlangt. Dieselbe characterisirt sich demgemäß im Allgemeinen als eine obligatio ex lege,[182]) ihrer innern Natur nach jedoch als eine Forderung aus einem delictähnlichen Verhältniß. In der That ist man, wie von Seiten des Bundesbevollmächtigten unumwunden ausgesprochen wurde, davon ausgegangen, daß eine Verschuldung der Eisenbahnunternehmer oder ihrer Leute bei jedem Vorfalle der im Gesetze gedachten Art zu vermuthen sei, und hat sich hierzu um so berechtigter gehalten, je mehr sich von Jahr zu Jahr die Technik des Eisenbahnbetriebes vervollkommnet.[183]) Der dagegen von Endemann in seiner angezogenen Schrift wiederholt — vergl. Seite 8, 22 u. s. w. — in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Assecuranz hat insofern etwas Ansprechendes, als der Eisenbahnunternehmer nach §. 1 allerdings unter Umständen für rein zufällige Ereignisse haften muß. Allein durchschlagend ist er schon um deswillen nicht, weil unter §. 1, wie wir gesehen haben, auch solche Fälle sich unterordnen, in denen von einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten keine Rede ist, ein Versicherungsanspruch aber doch immer nur auf Grund eines vertragsmäßigen Abkommens zur Entstehung gelangen kann.

§. 46.

Zu b.

Wir gehen jetzt zu §. 2 des Reichsgesetzes über, nach dessen Wortlaut „derjenige, welcher ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei oder eine Fabrik betreibt, falls ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körper-

---

eigenen Betriebe auf der fremden Bahn entstandenen Schaden hat sich das Reichsoberhandelsgericht in seinen Entscheidungen Bd. IX. Seite 142 flg. freilich in einem noch vor dem Reichsgesetze liegenden Falle ausgesprochen.

182) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 17.

183) Vergl. die stenogr. Berichte Seite 206.

Digitized by Google

verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden haften" soll. Im Gegensatze zu der Fassung des §. 1 ist hier die Haftpflicht für fremde Delicte ganz unumwunden als Prinzip hingestellt worden. Der Betriebsunternehmer — denn so sind die Worte: „wer .... betreibt", zweifellos zu verstehen[184]) — hat für die in §. 2 näher characterisirten Verschuldungen gewisser Leute unter seinen Untergebenen einzustehen, das ist im Gesetze mit klaren Worten gesagt. Im Einzelnen ist hierbei noch Folgendes hervorzuheben:

aa) Der Kreis der hierher gehörigen industriellen Unternehmungen ist im Gesetze fixirt und eine Erweiterung desselben erscheint im Hinblick auf den speciellen Character des Gesetzes (lex specialis) unzulässig. Die Begriffe: „Bergwerk" und „Steinbruch" bedürfen weiter keiner Erklärung. Nur mag bemerkt werden, daß die Aufbereitungsanstalten für Bergwerkserzeugnisse (Wäschen, Pochwerke 2c.), insofern sie integrirende Bestandtheile des Bergwerks bilden, mit unter diesen Begriff fallen,[185]) wohingegen Hochöfen, Schmelz- und Hüttenwerke nur insoweit hierher gehören, als sie für Fabriken gelten können.[186]) Unter Gräbereien sind Mergel-, Kies-, Sand-, Thon- Lehm- und ähnliche Gruben gemeint.[187]) Größere Schwierigkeiten verursacht die Bestimmung der unter dem Namen „Fabrik" zusammengefaßten Etablissements. Das Gesetz giebt hierfür bestimmte Merkmale nicht an die Hand und es bleibt daher der Indicatur überlassen, unter aufmerksamer Beobachtung des Geschäftslebens das Richtige zu ermitteln. Die Art der bei einer Industrie verwendeten Triebkraft (Dampf, Wasser, Wind 2c.) dürfte kaum ausschlaggebend sein, wohl aber der Umfang und vor Allem die Gefährlichkeit des Betriebes. Das letztere Moment tritt umsomehr in

184) Die dem §. 1 gegenüber veränderte Ausdrucksweise, an welcher Endemann a. a. O. Seite 25 Anstoß nimmt, war durch den Satzbau bedingt. „Der Betriebsunternehmer eines Bergwerkes, eines Steinbruches, einer Gräberei oder einer Fabrik", wie Endemann vorschlägt, würde doch etwas hart geklungen haben. Vergl. auch Kah a. a. O. Seite 71 und Note 1 das.

185) Vergl. Jacobi a. a. O. Seite 13 Note 2 und Kah a. a. O. Seite 68 Note 1.

186) Vergl. Jacobi a. a. O., Endemann a. a. O. ad voc. „Bergwerk und Fabrik" Seite 26 flg. und Kah a. a. O. Seite 69 Note 1.

187) Vergl. Jacobi a. a. O. Note 3 und Endemann a. a. O. Seite 26 ad voc. „Gräberei".

Digitized by Google

den Vordergrund, als es den Hauptanstoß zum Erlaß des vorliegenden Gesetzes gegeben hat — vergl. §. 43. — In keinem Falle gehören unter §. 2 die Bauunternehmungen und die bei der Land- und Forstwirthschaft benutzten Triebwerke.[188])

bb) Die Personen, für welche der Unternehmer zu haften hat, sind seine Bevollmächtigten, seine Repräsentanten und die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen. Unter den beiden ersten Ausdrücken sind Diejenigen zu verstehen, welche für den gesammten Umfang des Betriebes die Person des Unternehmers zu vertreten haben, und zwar hat man, wenn wir nicht irren, mit dem Worte „Bevollmächtigter" die gewillkürten und mit dem Worte „Repräsentant" die gesetzlichen Vertreter, namentlich also die Inhaber der väterlichen Gewalt, die Vormünder, Curatoren u. s. w. bezeichnen wollen.[189]) An dritter Stelle werden sodann solche Personen aufgeführt, welche zur „Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter" angenommen sind und daher nur in beschränktem Maaße als Vertreter des Principales erscheinen. Neben den sogenannten Werkführern und Werkmeistern gehören hierher namentlich auch diejenigen Arbeiter, denen eine bestimmte Branche des Betriebes zur ausschließlichen und selbstständigen Verwaltung überlassen ist, z. B. Dampfkesselwärter, Maschinisten und Heizer,[190]) weiter auch die „Bergleute, welche mit der Prüfung des Schachtes vor dem Einfahren, mit der Herrichtung und Austheilung der Sicherheitslampen und mit dergleichen für die Sicherheit des Betriebes wichtigen Functionen betraut worden sind."[191]) Dagegen findet wegen schuldhaften Verhaltens gewöhnlicher Arbeiter, die bei der Hervorbringung der industriellen Producte blos ausführend betheiligt sind, keine Haftpflicht der Unternehmer statt.

---

188) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 25 Note 4 und Jacobi a. a. O. Seite 13 Note 4, sowie überhaupt die Motiven zu §. 2 des Gesetzes unter Nr. 3 in der angez. Schrift von Kah S. 65 flg. und die stenographischen Berichte Seite 477 flg.

189) Vergl. hierüber auch Endemann a. a. O. ad voc. „Repräsentant" Seite 30.

190) Vergl. Jacobi a. a. O. Seite 14 Note 5 und die stenogr. Berichte S. 478.

191) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 31, sowie die Motiven zu §. 2 des Ges. unter 4.

Digitized by Google

Ohne Zweifel war es dieser Passus unseres Gesetzes, welcher innerhalb und außerhalb des Reichstages die heftigsten Controversen hervorgerufen hat.[192]) Es ist hier nicht der Ort, auf das Für und Wider näher einzugehen. Nur zwei Bemerkungen zur Vertheidigung des im Gesetze vom 7. Juni 1871 eingenommenen Standpunktes mögen hier Platz finden. Einmal nämlich ist auch im französischen Rechte, auf welches man sich für die entgegengesetzte Ansicht zu berufen pflegt, die Frage, ob §. 1384 des Code civil auf diejenigen Verletzungen, die ein Arbeiter durch Schuld eines andern erleidet, anzuwenden sei, keine zweifellose.[193]) Sodann aber läßt sich, wenn man das bekanntlich für die Auslegung des Haftpflichtgesetzes außerordentlich wichtige Moment der größeren oder geringeren Gefährlichkeit in's Auge faßt, nicht bezweifeln, daß ein Arbeiter sich viel leichter gegen die ihm durch Schuld seiner Mitarbeiter drohenden Gefahren sichern kann, als gegen diejenigen, welche aus einem Verschulden seiner Vorgesetzten entspringen, einmal schon deshalb, weil er den Letzteren Gehorsam leisten muß, den Ersteren coordinirt ist, sodann aber ganz besonders um deswillen, weil ihm in der Regel die Fähigkeit abgehen wird, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von den Aufsehern und anderen Personen der in §. 2 gedachten Art getroffenen Maßregeln zu beurtheilen.[194])

oe) Endlich setzt die Haftpflicht nach §. 2 des Reichsgesetzes noch voraus, daß das erwähnte Verschulden der unter bb) gedachten Personen „in Ausführung der Dienstverrichtungen" erfolgt ist. Wollte man mit diesen Worten den engsten Sinn verbinden, den sie nach grammatischer Auslegung haben könnten, so würde anzunehmen sein, daß nur solche Handlungen der Bevollmächtigten, Repräsentanten u. s. w. gemeint seien, welche dieselben kraft ihrer Vollmacht und Vertretungsbefugniß vorzunehmen berechtigt waren.[195]) Es scheint jedoch der Tendenz des Gesetzes mehr zu entsprechen, wenn wir, ähnlich wie in den Fällen des §. 1 — vergl. §. 46 unter dd — alle diejenigen Handlun-

192) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 27 flg. unter 3.
193) Vergl. einerseits die Rede des Bundesbevollmächtigten in den stenographischen Berichten Seite 449 und andrerseits Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 11 Seite 90 flg.
194) Vergl. Jacobi a. a. O. Note 5 Seite 14.
195) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 31 unter b.

Digitized by Google

gen der Bevollmächtigten und Vertreter hierher rechnen, welche mit dem Betriebe in Verbindung stehen.

Nach dem vorstehends Bemerkten kann über das Princip der Haftpflicht nach §. 2 kaum ein Zweifel bestehen. Der Unternehmer hat für fremde Delicte, und zwar für die seiner Bevollmächtigten ꝛc. aufzukommen. Den Gesichtspunkt der Assekuranz zu Hilfe zu nehmen, ist daher theils unnöthig, theils mit Rücksicht auf das oben zu a) am Schlusse geäußerte Bedenken unstatthaft. Uebrigens liegt auch der Bestimmung in §. 2 des Reichsgesetzes ganz zweifellos die Annahme zu Grunde, daß, wenn durch Verschulden eines Beamten ein Schaden der daselbst gedachten Art entsteht, mit diesem zugleich eine mittelbare Culpa (in eligendo oder custodiendo) des betreffenden Unternehmers concurrire.[196]) Noch weiter zu gehen und so, wie es in §. 1 geschehen, die Vermuthung aufzustellen, daß bei jedem im Betriebe vorkommenden Unfalle eine Culpa des Unternehmers oder seiner Leute vorliege, hielt man jedoch nicht für angezeigt.[197]) Die dahin gehenden Anträge wurden bei der Berathung im Reichstage abgelehnt und dasselbe Schicksal hatten auch diejenigen Amendements, welche von den Betriebsunternehmern den Nachweis forderten, daß bei der Einrichtung und dem Betriebe ihrer Etablissements, „die nach bestehenden Verordnungen oder nach der Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen getroffen gewesen seien.“[198])

§. 47.

Zu c.

Die sonstigen Bestimmungen, welche das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 über die in §§. 1 und 2 characterisirte außergewöhnliche Haftung für fremde Verschuldungen ertheilt, stehen nur theilweise mit dem Gegenstande der vorliegenden Abhandlung in Verbindung.

Vor allen Dingen haben die in §§. 6, 7 und 10 enthal-

196) Vergl. auch Zimmermann a. a. O. Seite 24 flg.
197) Vergl. Endemann a. a. O. Seiten 27, 28.
198) Vergl. Jacobi a. a. O. Seite 15; Endemann a. a. O. Seite 33 und stenographische Berichte Seiten 466 flg., 481 und 482.

Digitized by Google

tenen processualen Bestimmungen, welche übrigens nach §. 9 verb. mit §. 10 des Gesetzes auch auf solche Streitigkeiten Anwendung leiden, bei denen sich die Haftpflicht zum Schadensersatze nicht auf §. 1 und 2, sondern auf particularrechtliche Vorschriften — zu welchen in den Ländern des gemeinen Rechtes auch die Bestimmungen des letzteren gehören — stützt, hier vollkommen außer Betracht zu bleiben.[199])

Im Uebrigen werden folgende Bemerkungen genügen.

aa) Was zuvörderst den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes anlangt, so enthält §. 3 des Reichsgesetzes eine Zusammenstellung aller derjenigen Arten von Schäden, wegen deren von den nach §. 1 und 2 verpflichteten Personen Ersatz verlangt werden kann, und zwar sind hiernach im Falle der Tödtung eines Menschen die Kosten der etwa versuchten Heilung[200]) und der Beerdigung, „ferner der Vermögensnachtheil, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, und endlich, wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes[201]) zur Alimentirung eines Dritten verpflichtet war, der dem Letzteren entzogene Unterhalt zu ersetzen, im Falle einer Körperverletzung dagegen ist wegen der Kurkosten und wegen gestörter oder verminderter Erwerbsfähigkeit Ersatz zu leisten." Hierbei hat man jedoch im Allgemeinen wohl im Auge zu behalten, daß der oder die Verletzten zwar, soweit möglich, schadlos gehalten, aber nicht in eine günstigere Lage versetzt werden sollen, als vorher.[202]) Eine Consequenz hiervon ist, daß an Kurkosten nur dasjenige zu erstatten ist, was über den Aufwand hinausgeht, welcher für die Unterhaltung der betreffenden Person ohne den Unglücksfall erforderlich gewesen wäre. Auch sind sowohl die Heilungs- als auch die Beerdigungskosten

199) Vergl. Endemann a. a. O. Seiten 58 flg. und 84, Jacobi a. a. O. Seiten 18 flg. und Kah a. a. O. Seite 113 flg.

200) Vergl. über wiederholte Heilungsversuche Endemann a. a. O. Seite 34 unter 1a und Seite 36 unter cc, sowie Kah a. a. O. S. 89.

201) Vergl. über den Ausdruck „vermöge Gesetzes" Endemann a. a. O. Seite 39 unter bb, sowie Kah a. a. O. S. 92.

202) In den Motiven des Gesetzes — vergl. §. 13 des Separatabdruckes — heißt es ausdrücklich: „Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben." Vergl. auch die stenogr. Berichte Seite 482.

Digitized by Google

nur in den der Sachlage und den Verhältnissen der Betheiligten entsprechenden Beträgen zu vergüten.[203])

bb) Am strengsten ist das Princip der Nichtbereicherung den Alimentationsberechtigten gegenüber durchgeführt, denn diese haben nur insoweit einen Anspruch, „als ihnen der Unterhalt entzogen worden ist". Die Regierungsvorlage sprach dem zu Alimentirenden den Ersatz des „gesammten Vermögensnachtheiles zu, welchen er erleide." Sie wurde um größerer Deutlichkeit willen geändert.[204]) Jedenfalls läßt auch die gegenwärtige Fassung, wenn man sie mit dem 2. Absatze von §. 7 unseres Gesetzes zusammenhält, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der zu Alimentirende nur dann einen Anspruch an den Betriebsunternehmer hat, wenn er weder selbst genügendes Vermögen besitzt, um seinen Unterhalt zu bestreiten, noch auch sich in der Lage befindet, denselben anderswoher zu erlangen. Es wird daher sowohl, wenn der Alimentationsberechtigte den Getödteten beerbt, als auch wenn er mit Rücksicht auf den Todesfall von irgend einer Seite und aus irgend einem Grunde eine Unterstützung erhält, je nachdem das so Empfangene zu seinem Unterhalte ganz oder theilweise ausreicht, der ihm auf Grund von §. 3 des Reichsgesetzes zustehende Anspruch entweder beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden.[205]) Von selbst versteht es sich auch, daß die Alimentationsforderung gegen den Betriebsunternehmer nur solange fortdauert, als sie gegenüber dem Verunglückten gelaufen sein würde, und daher in jedem Falle durch die muthmaßliche Lebensdauer des Letzteren der Zeit nach begrenzt ist. Schließlich sei noch bemerkt, daß die soeben dargelegten Grundsätze im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmen, was im § 1492 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall muthwilliger oder fahrlässiger Tödtung in der hier fraglichen Beziehung verfügt worden ist.

---

203) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 34 bei Note 2 und Seite 35 bei Note 4, sowie Kah a. a. O. Seite 89.

204) Ueber den Werth und die Bedeutung dieser Veränderung vergleiche Endemann a. a. O. Seite 40 und Kah a. a. O. Seite 93 und Note 1 das.

205) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 41 und Seite 52 unter 3 und Jacobi a. a. O. Seite 16 Note 1 zu §. 3 und Seite 17 Note 3 zu §. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

cc) Aehnlich, wenn auch nicht ganz ebenso — vergl. unten bei ee —, verhält es sich auch mit dem Anspruche des Verletzten wegen zerstörter oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Denn nach §. 3 soll ihm nur der Nachtheil ersetzt werden, den er aus diesem Grund wirklich erlitten hat. War er also zur Zeit des Unfalls nicht in der Lage etwas zu erwerben oder pflegte er dies nicht zu thun, so kann von einer Entschädigung so wenig, wie von einem Nachtheile die Rede sein.[206]) Auch insoweit stimmt das Reichsgesetz mit dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche überein.[207]) Man wird jedoch, um zu einer gerechten Würdigung des Schadens zu gelangen, nicht blos die zur Zeit des Unfalls thatsächlich vorhandenen Verhältnisse in Betracht ziehen dürfen, sondern wenigstens, insofern die künftige Erwerbsunfähigkeit entschädigt werden soll, auch die muthmaßliche Gestaltung der Umstände in's Auge zu fassen haben, welche sich ohne Dazwischentritt des Unglücksfalles herausgestellt haben würde.[208]) Daß dies in der That die Meinung des Gesetzgebers ist, geht auch aus dem schon oben erwähnten §. 7 des Reichsgesetzes hervor.

dd) Dieser Paragraph, welcher in seinem ersten Absatz u. A. die Verfügung trifft, daß als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zugebilligt werden soll, enthält in Absatz 2 folgende Vorschrift:

> Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiederge-

206) Vergl. Kah a. a. O. Seite 91 Noten 2 und 3, sowie die stenogr. Berichte Seite 598.

207) Letzteres gewährt in §. 1498 dem an seinem Körper Verletzten Ersatz für den entgangenen Verdienst und soweit Erwerbsunfähigkeit eintritt, für den künftig entgehenden Verdienst. Für den Fall der Tödtung fehlt eine ähnliche Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuche.

208) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 37 flg. und Kah a. a. O. Seite 96 und Note 2 daf.

Digitized by Google

währung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Diese Bestimmung, welche übrigens an der in §. 1864 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen rücksichtlich der Alimente außerehelicher Kinder ertheilten ein Gegenstück hat, gestattet regelmäßig dann — aber auch nur dann[209]) —, wenn auf Grund der Bestimmungen in §. 1 und 2 verb. mit §. 7 Absatz 1 des Reichsgesetzes eine Rente *zuerkannt* worden ist, die nachträgliche Abänderung dieses Ausspruches durch Erhöhung oder Minderung beziehendlich Aufhebung der Rente, wenn eine *wesentliche Veränderung*[210]) in den bei Abfassung der ersten Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnissen eingetreten ist. Man hat hierin einen Bruch mit den gewöhnlichen Grundsätzen über die Bedeutung der res judicata erblicken wollen.[211]) Ob mit Recht oder Unrecht? können wir an dieser Stelle um so mehr auf sich beruhen lassen, als die Beantwortung dieser Frage auf die Auslegung der vollkommen klaren Vorschrift des Gesetzes keinen Einfluß zu äußern vermag.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß nach dem ersten Satze von §. 7 in den Fällen der Rentenzubilligung auch Sicherheitsleistung von dem Haftpflichtigen verlangt werden kann und zwar, wie im Schlußsatze des Paragraphen verfügt wird, im Falle des Eintrittes veränderter Vermögensverhältnisse nach Befinden noch *nachträglich*.[212]) Im Uebrigen sind die Vorschriften in §. 7 unsres Gesetzes um so wichtiger, als sie nach §. 9 desselben auch auf diejenigen Fälle Anwendung erleiden sollen, in denen eine Entschädigungsforderung wegen Körperverletzungen oder Tödtungen der in §. 1 und 2 des Reichsgesetzes gedachten Art abgesehen von diesen Bestimmungen nach particularrechtlichen Vorschriften zur Entstehung gelangt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß nicht die bezüglichen Vorschriften dem Ersatzberechtigten günstiger sind, als das Reichsgesetz. Letztere Frage kann nament-

209) Vergl. *Endemann* a. a. O. Seite 72.
210) Vergl. *Endemann* a. a. O. Seite 73.
211) Vergl. *Endemann* a. a. O. Seite 71 und stenogr. Berichte Seiten 498 flg. und 617 flg.
212) Vergl. auch *Endemann* a. a. O. Seite 75.

Digitized by Google

lich dann entstehen, wenn es sich um die nachträgliche Herabsetzung einer bereits zugebilligten Rente handelt.

ee) Während nun aber, wie wir oben unter bb gesehen haben, die Forderung des Alimentationsberechtigten an den Betriebsunternehmer durch jeden Zuwachs vermindert wird, den das Vermögen des Ersteren aus Anlaß des eingetretenen Unglücksfalles erhält; hat man dieses Princip bei den übrigen Schadensersatzansprüchen nur in weit beschränkterem Maße durchgeführt. Es ist dies durch §. 4 des Gesetzes geschehen, nach welchem die Leistung einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- und ähnlichen Kasse, bei welcher der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer gegen den Unfall versichert war, dem Ersatzberechtigten auf die Entschädigung anzurechnen ist, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

Hier ist nicht der Ort, die verschiedenen Erwägungen zu berühren, welche für und wider diese — der Initiative des Reichstages entstammende — Vorschrift aufgeworfen worden sind,[213] und nur daran mag erinnert werden, daß man mit ihrer Aufnahme in das Gesetz auf die Bildung von Hülfskassen, wie sie in §. 4 erwähnt wurden, hat hinwirken wollen.

Auch die mancherlei Zweifel, welche sich über die Auslegung des mehrgedachten §. 4 erheben lassen,[214] können an dieser Stelle nicht alle Erwähnung finden. Der wahre Sinn desselben ist ohne Zweifel der: Alles, was aus einer der im Paragraph erwähnten Kassen, an welche wegen des entstandenen Unfalles ein Anspruch besteht,[215] an den Ersatzberechtigten[216] geleistet[217]

213) Vergl. die stenogr. Berichte Seiten 484, 487 flg., 605. flg.

214) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 47 flg. und Kah a. a. O. Seite 97 flg.

215) Eine Versicherung im strengen Sinne dieses Wortes ist nicht erforderlich. Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 48.

216) Der Ersatzberechtigte wird im Falle der Tödtung stets, im Falle der Körperverletzung wenigstens unter Umständen eine von dem Verletzten verschiedene Person sein. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Entschädigung wegen Verlust der Erwerbsfähigkeit und des Unterhaltes, sondern auch wegen der Kur- und Bestattungskosten. Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 44. Nothwendige Voraussetzung von §. 4 ist aber, daß dieselbe Person den Anspruch an den Betriebsunternehmer und die Unterstützungskasse zu erheben hat. Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 52.

217) Schon der Ausdruck „Leistung" deutet darauf hin, daß nur das

Digitized by Google

wird, ist demselben auf diejenige Entschädigungsforderung in Anrechnung zu bringen, welche ihm auf Grund dieses Gesetzes an den Betriebsunternehmer zusteht, vorausgesetzt, daß dieser Letztere zu den Beständen jener Kasse in einer Weise beiträgt, beziehentlich beigetragen hat, welche sich zu den Leistungen der sämmtlichen Versicherten mindestens wie 1 : 2 verhält, d. h. ein Drittel der gesammten Beiträge ausmacht.[218]) Daß die Beiträge des Betriebsunternehmers nicht nothwendig mehrmalige zu sein brauchen, sondern daß auch eine einmalige Kapitalzahlung ihm die Vortheile des §. 4 erwirbt, kann mit Grund nicht wohl bezweifelt werden.[219]) Und ebenso würde man offenbar mit der Tendenz des §. 4 in Widerspruch gerathen, wenn man aus dem daselbst gebrauchten Worte: „Mitleistung" schließen wollte, es müßten nothwendig auch von andrer Seite Beiträge zu der fraglichen Kasse erfolgen. Vielmehr darf unbedenklich der Fall hierher gerechnet werden, wenn die betreffende Unterstützungskasse sich ausschließlich aus den Mitteln des Unternehmers constituirt.[220])

Noch ist zu erwähnen, daß nach §. 9 die Vorschrift des §. 4 auch in den nach particularrechtlichen Normen zu beurtheilenden Fällen zur Anwendung kommen soll, soweit sich nach diesen die Entscheidung weniger vortheilhaft für den Ersatzberechtigten gestalten würde, als dies nach §. 4 des Reichsgesetzes der Fall ist, z. B. also wenn das Landesrecht eine Anrechnung von Pensionen, Beerdigungsgeldern u. s. w. auf die Entschädigungsforderung ohne die Voraussetzungen des §. 4 gestattet.

ff) Nach §. 8 verjähren die Ansprüche aus dem Reichsgesetze nach zwei Jahren, und zwar läuft diese Verjährung in der Regel vom Unfalle, das heißt von dem Ereignisse an, welches die betreffende Tödtung oder Körperverletzung nach sich zog, ausnahmsweise aber gegenüber demjenigen, „welchem der Ge-

wirklich Geleistete angerechnet werden darf. Inwieweit mit Rücksicht auf spätere Empfängnisse des Ersatzberechtigten dem Betriebsunternehmer ein Rückforderungsrecht zusteht, das muß nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden. Vergl. auch Endemann a. a. O. Seite 51 flg. und Kah a. a. O. Seite 109 Note 1.

218) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 50 und Kah a. a. O. S. 97 Note 3.

219) Vergl. auch Endemann a. a. O. bei Note 19.

220) A. M. scheint Endemann a. a. O. Seite 49 zu sein.

Digitized by Google

tödtete Unterhalt zu gewähren hatte", vom Todestage an. Mit Recht wird von Endemann (a. a. O. S. 76 flg.) die zuletzt erwähnte Ausnahmebestimmung lediglich auf den Alimentationsanspruch beschränkt, wiewohl man dem Wortlaute nach auch an ein persönliches Privileg des Unterhaltsempfängers denken könnte. Für ein solches würde es an jedem vernünftigen Grunde fehlen, wogegen es allerdings im höchsten Grade bedenklich fallen müßte, die Verjährung des Alimentationsanspruchs vom Zeitpunkte des Unfalles beginnen zu lassen. Dagegen scheint mir die unter Anderen auch von Kah (a. a. O. Seite 131, Note 2) vertretene Ansicht, daß der Tod des Beschädigten innerhalb zweier Jahre von dem Unfalle an gerechnet, eingetreten sein müsse, wenn dem Alimentationsberechtigten noch eine zweijährige Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche von da an laufen solle, und daß auch die Forderung des Letzteren spätestens in vier Jahren nach dem Unfalle erloschen sei, mit der Fassung des Gesetzes unvereinbar zu sein. Unstreitig beginnt in allen übrigen Entschädigungsfällen der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte des Unfalles. Eine Folge hiervon ist, daß Schädenansprüche, welche erst nach zwei Jahren vom Unfalle an zur Entstehung kommen, überhaupt nicht klagweise geltend gemacht werden können, und zwar um so gewisser nicht, als die Vorschrift in §. 8 nach §. 9 des Reichsgesetzes auch in allen nach den Landesgesetzen zu beurtheilenden Fällen der im Reichsgesetze gedachten Art anzuwenden ist. Demnach können, wenn der Tod erst zwei Jahre nach der erlittenen Verletzung eintritt, keine Beerdigungskosten[221]) und ebensowenig, wenn erst nach Ablauf dieser Zeit eine Kur nothwendig wird, Heilungskosten[222]) verlangt werden. Auch eine erst später als binnen zwei Jahren, vom Unfalle an gerechnet, sich herausstellende Verminderung der Erwerbsfähigkeit kann nur dann in Betracht gelangen, wenn bereits vor Ablauf der Verjährung aus diesem Grunde Klage erhoben und eine Rente zugebilligt worden war, welche nach Befinden auf Grund von §. 7 des Gesetzes erhöht werden kann. Im Uebrigen schließt die

221) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 77, Jacobi a. a. O. Note 1 zu §. 8 Seite 21 und Kah a. a. O. Seite 131 Note 1.

222) Vergl. Endemann a. a. O. Seiten 77 und 78 und Kah a. a. O.

Digitized by Google

spätere Entdeckung der Folgen einer Verletzung oder sonst welcher Thatsachen, die für die Begründung des Schädenanspruches erheblich sind, die Verjährung keineswegs aus. So auffallend diese Consequenzen erscheinen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselben in der That der Absicht des Gesetzgebers entsprechen.[223]) Man glaubte in der Erwägung, daß in den Fällen des Reichsgesetzes der Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen dem Unfalle und der Verletzung nach Ablauf längerer Zeit schwer oder gar nicht zu führen sei, und daß es namentlich in den Fällen des §. 1 dem Haftpflichtigen später unmöglich sein würde, den ihm dort auferlegten Entlastungsbeweis zu führen, diesen Letzteren dagegen sicher stellen zu sollen, daß er nicht noch nach Verlauf zweier Jahre nach dem Unfalle mit Schädenansprüchen verfolgt werde, und hielt eine Ausnahme von dieser Regel nur hinsichtlich der Alimentationsforderungen für geboten.

Noch muß hierbei auf den Schlußsatz des §. 8 hingewiesen werden, nach welchem die Verjährung auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von den in dem angezogenen Paragraph angegebenen Zeitpunkten und zwar mit Ausschluß der Wiedereinsetzung läuft. Es ist hierdurch sowohl die civilrechtliche als die proceßrechtliche restitutio in integrum in den hierher gehörigen Streitigkeiten beseitigt.[224])

Anlangend die Unterbrechung der Verjährung, so enthält das Reichsgesetz keine besondern Vorschriften und es ist daher auf die allgemein gültigen Normen zurückzugehen. Nur soviel mag bemerkt werden, daß die Geltendmachung eines der in §. 3 den Verletzten nachgelassenen Schädenansprüche die Verjährung rücksichtlich der übrigen nicht unterbricht. Dies folgt sowohl aus allgemeinen Grundsätzen als aus der Bestimmung in §. 8, nach welcher der Beginn der Verjährung nicht bei allen Ansprüchen derselbe ist, sondern hinsichtlich der Alimente auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird, als in den übrigen Fällen.[225]) Höchstens

223) Vergl. auch stenogr. Berichte Seite 620 flg.

224) Die erstere ist im Königreiche Sachsen durch Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben, die letztere dagegen erst durch §. 8 des Gesetzes einige proceßrechtliche Bestimmungen betreffend vom 19. Februar 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 12 flg.) theilweise in Wegfall gelangt.

225) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 79.

Digitized by Google

könnte in Frage kommen, ob der Verletzte sich nicht, insoweit dies die Landesgesetze gestatten, durch Erhebung einer Klage auf Anerkennung sein Recht auch bezüglich derjenigen Schäden sichern könne, deren Entstehung hinter die Klagerhebung fällt.[226])

gg) Von selbst versteht es sich und hätte daher der besonderen Hervorhebung in §. 9 nicht erst bedurft, daß in allen Fällen, in denen §. 1 und 2 des Reichsgesetzes nicht direct einschlagen, die Landesgesetze in Kraft bleiben, denn das Reichsrecht geht den Landesgesetzen nur insoweit vor, als es über eine Rechtsmaterie Bestimmungen enthält.[227]) Wichtiger ist dagegen der zweite Absatz des §. 9, woselbst die Anwendung der in §§. 3, 4, 6—8 enthaltenen Vorschriften, und zwar auch insoweit sie nicht nur das Verfahren, sondern das materielle Recht betreffen, auf diejenigen Entschädigungsfälle der im Reichsgesetze gedachten Art verfügt wird, welche nach den Bestimmungen der Landesgesetze — wozu man in Ländern des gemeinen Rechtes, wie oben bemerkt, auch die Vorschriften des gemeinen Rechtes zu zählen hat — zu beurtheilen sind, ausgenommen, wenn dem Beschädigten nach den Landesgesetzen eine höhere Ersatzforderung zustehen würde. Auch in diesen Fällen bestimmt sich also der Umfang der Schadensersatzpflicht zunächst nach §. 3 des Reichsgesetzes in Verbindung mit den §§. 4 und 7 desselben,[228]) und nur die etwaigen weitergehenden Ansprüche, die das Landesrecht dem Beschädigten zubilligt, bleiben gewahrt. Zu den letzteren gehört in den Ländern des gemeinen Rechts vor Allem der Anspruch auf Schmerzensgeld.[229]) In Sachsen kommt außerdem noch die Entschädigung wegen Verstümmelung oder Verunstaltung hinzu.[230]) Es kann daher, wenn sonst die geeigneten Voraussetzungen vorliegen, sowohl diese als jenes neben den in §. 3 des Haftpflichtgesetzes aufgeführten Schäden auch heute noch gefordert werden.

---

226) Für das Königreich Sachsen ist noch §. 147 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie Siebenhaar's Commentar dazu Band 1 Seite 179 zu vergleichen.

227) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 82 unter 2a.

228) Vergl. auch das oben unter dd und ee am Schlusse Bemerkte und Kah a. a. O. Seite 139 Note 4.

229) Vergl. hierüber das in §. 9 bei Anmerkung 22 Gesagte.

230) Vergl. das ebendas. bei Anmerkung 23 Erwähnte.

Digitized by Google

hh) Nach dem unter gg Gesagten ist es klar, daß in vielen Fällen mit dem nach den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes an den Betriebsunternehmer zu machenden Anspruche Entschädigungsforderungen gegen diejenigen Personen concurriren werden, welche den Eintritt des betreffenden Unfalles verschuldet haben. Es fragt sich nun, wie verhält sich der Anspruch an den wirklich Schuldigen zu demjenigen an den auf Grund des Reichsgesetzes haftpflichtigen Unternehmer? wird die Geltendmachung des einen schon durch die vorgängige gerichtliche Erhebung des andern oder erst durch die Befriedigung desselben ausgeschlossen? mit andern Worten: finden die Grundsätze der Correalität im engeren Sinne oder nur die der bloßen Solidarität Anwendung? Wir glauben das Letztere annehmen zu sollen, da es sich in beiden Fällen um einen und denselben Gegenstand, den Ersatz des erlittenen Schadens, handelt, eine unitas causae aber nicht vorliegt.[231]) Es wird sich daher der in Gemäßheit des Reichsgesetzes auf Schadens-Ersatz belangte Betriebsunternehmer mit Erfolg darauf berufen dürfen, daß der Verletzte wegen dieser Forderung bereits von dem eigentlichen Delinquenten oder von einem Dritten an Stelle des Letzteren ganz oder theilweise befriedigt worden sei. Dies um so gewisser, als, wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten, das Reichsgesetz nur die Schadloshaltung, nicht eine Bereicherung des Verletzten herbeiführen will. Eine andre hier beiläufig mit zu berührende Frage ist die: steht dem auf Grund des Reichsgesetzes belangten Unternehmer das Recht zu, den Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andre ihm haftende Person zu verweisen? Für die Verneinung derselben spricht der Umstand, daß ein Amendement, welches die gedachten Ausflüchte ausdrücklich auszuschließen bezweckte, bei der Berathung des Gesetzes als überflüssig verworfen worden ist.[232]) Besonders hervorgehoben zu werden verdient schließlich noch die Vorschrift in §. 231 des Reichs-Strafgesetzbuchs, nach welcher die in den Fällen der

231) Vergl. auch das in §. 34 über das analoge Verhältniß der actio furti adversus nautas zur gewöhnlichen actio furti Gesagte und die Anmerkung 117 citirte Abhandlung von Römer Seite 16 flg.

232) Vergl. Kah a. a. O. Seite 140 Note 2 und stenogr. Berichte Seite 625.

Digitized by Google

Körperverletzung vom Strafrichter dem Verletzten zuerkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches schlechterdings ausschließt. Es wird kaum bezweifelt werden können, daß dieser Ausschluß auch für die nach dem Haftpflichtgesetze zu erhebenden Ansprüche gilt.

§. 48.

Soviel hatten wir über die aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 entspringende Haftpflicht für fremde Delicte mit Rücksicht auf die vielfachen Eigenthümlichkeiten derselben zu bemerken. Hiermit aber dürfen wir zugleich die Aufgabe als gelöst betrachten, welche wir uns von §. 30 an gestellt hatten. Denn neben den in den §§. 33—48 besprochenen Fällen kennt unser heutiges positives Recht eine Haftung für fremde unerlaubte Handlungen in dem Sinne, welchen wir mit diesen Worten verbunden haben, nicht weiter. So oft uns sonst noch im Rechtsleben die Verpflichtung, für den durch fremde Schuld entstandenen Schaden zu haften, entgegentritt, beruht dieselbe regelmäßig auf vertragsmäßigem Grunde, sei es nun, daß der Verpflichtete sich ausdrücklich verbindlich gemacht, den Schaden zu tragen, welcher seinem Mitcontrahenten durch Zufall und in Sonderheit durch unerlaubte Handlungen dritter Personen zugefügt werden würde, sei es, daß er eine solche Verbindlichkeit stillschweigends durch concludente Handlungen übernommen hat, oder sei es insbesondere, daß dieselbe zu den selbstverständlichen, nach Befinden sogar gesetzlich fixirten, Attributen eines von ihm eingegangenen Vertragsverhältnisses gehört.

Den Hauptfall der zuerst gedachten Art bildet der sogenannte Versicherungsvertrag, bei welchem der eine Contrahent die Haftung für den in Folge gewisser Ereignisse dem anderen Contrahenten etwa erwachsenden Schaden auf sich nimmt. Aehnliche Abmachungen können auch in Begleitung anderer Verträge vorkommen. Ich erwähne als ein im Rechtsleben häufig wiederkehrendes Beispiel die nicht selten in Miethverträgen anzutreffende Clausel, wonach der Miether sich verpflichtet, die von seinen Dienstleuten und andern in seinen Geschäften verwendeten Personen verursachten Schäden zu tragen. Auch die von den soge-

Digitized by Google

nannten Dienstmanninstituten regulativmäßig geleistete Garantie für Vergehen ihrer Mitglieder dürfte hierher zu zählen sein.

Darüber, unter welchen Umständen man eine derartige Verbindlichkeit ohne ausdrücklich darauf gerichtete Uebereinkunft als vorhanden anzusehen habe, lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Es ist in dieser Beziehung die Gestaltung des einzelnen Falles entscheidend, und sind namentlich darüber, ob und in welchem Umfange schon nach römischem und beziehendlich nach gemeinem deutschen Rechte der Verpflichtete in gewissen Vertragsverhältnissen für die Verschuldung derjenigen Personen zu haften hat, deren er sich bei der Erfüllung seiner contractlichen Obliegenheiten bedient, die oben in Anmerkung 5 citirten Rechtslehrer zu vergleichen.

§. 49.

Was endlich die zuletzt erwähnten Fälle anlangt, bei denen eine solche Vertretungspflicht ausdrücklich durch Gesetz vorgeschrieben ist, so gehört hierher vor Allem die actio de recepto, bezüglich deren das Nähere bei den in den Anmerkungen 107 und 108 angezogenen Schriftstellern zu sehen ist. Wenn mit dieser Klage der nauta, caupo oder stabularius genöthigt werden kann, das recipirte Gut an den Reisenden herauszugeben, beziehendlich im Falle des Verlustes oder der Beschädigung das id quod interest zu ersetzen, so ist dies lediglich eine Wirkung des zwischen ihm und dem Reisenden bestehenden Vertragsverhältnisses. Der zwischen dem letzteren und andern ähnlichen Contractsverhältnissen bestehende Unterschied liegt nur darin, daß, während sonst der zur Herausgabe einer Sache contractlich Verbundene, z. B. der Depositar, der Commodatar u. s. w., sich durch den Nachweis von weiterer Haftung befreien kann, daß ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch einen Zufall unmöglich geworden sei, dem Recipienten dagegen diese Ausflucht *nur* dann, wenn die Unmöglichkeit seiner Leistung durch sogenannte *höhere Gewalt* verursacht worden, namentlich also dann *nicht* zur Seite steht, wenn dies durch Verschuldung seiner Untergebenen geschehen ist.[233])

233) Vergl. hierüber *Goldschmidt* in seiner in Anmerkung 165 citirten Abhandlung.

Digitized by Google

Aehnlich verhält es sich mit der in Art. 395 flg. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs geordneten Haftpflicht des Frachtführers für den durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstandenen Schaden. Der Gesetzgeber hat hier lediglich den Fall im Auge, daß der Frachtführer mit der aus dem Frachtvertrage originirenden Klage belangt wird, und auch der in Artikel 400 des Handelsgesetzbuchs aufgestellte allgemeine Satz: „der Frachtführer haftet für seine Leute und für andre Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient", kann, wenn man seine Stellung im System und den Ausdruck: „übernommener Transport" gehörig in Betracht zieht, nur von einer Haftung gegenüber dem Absender und beziehendlich dem Adressaten (Artikel 405 des Handelsgesetzbuchs) verstanden werden. Keineswegs ist damit gemeint, daß der Frachtführer für die von seinen Leuten bei Ausführung eines Transportes aus Absicht oder Fahrlässigkeit angerichteten Schäden den Verletzten schlechthin und, ohne daß sich diese auf ein mit ihm abgeschlossenes Frachtgeschäft zu beziehen brauchten, solle aufzukommen haben.[234])

Dasjenige, was von Artikel 400 des Handelsgesetzbuchs gilt, leidet natürlich auch auf die gleichlautende Bestimmung Anwendung, welche in dem Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 Abtheilung B §. 18 (Bundesgesetzblatt Seite 449) enthalten ist.

Hierher sind endlich auch die gesetzlichen Vorschriften über die Haftung der Postanstalten für solche Unfälle zu rechnen, welche den von ihnen beförderten Briefen, Gütern und Personen bei der Beförderung zustoßen. Denn auch sie beschäftigen sich

234) Vergl. von Hahn, Commentar zu Art. 400 des Handelsgesetzbuchs §. 1 verb. mit den Bemerkungen zu Art. 395 namentlich §. 3 und 9 Band 2 Seiten 454, 428, 433; Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 155 I. B. Seite 732; Puchelt, Commentar zu Artikel 400 des Handelsgesetzbuchs Nr. 2 Seite 822 und O. Wächter, Handelsrecht §. 26 unter IX. Th. 1 Seite 276, woselbst die Vorschrift in Art. 400 unter Hinweis auf die Commissionsprotocolle (herausgegeben von Lutz Seite 4518 Th. 9) aus dem für das Frachtgeschäft geltenden Satze hergeleitet wird, daß „derjenige, welcher eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat, sich bei nicht gehöriger Erfüllung nicht darauf berufen darf, daß er sich bei der Erfüllung seiner Leute bedient habe, und dieselbe durch deren Verschulden unterblieben oder mangelhaft ausgefallen sei." Vergl. übrigens auch noch Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts Anmerkung zu §. 296 Seite 493.

Digitized by Google

ausschließlich mit der Verbindlichkeit, welche die Postanstalt den mit ihr contrahirenden Personen gegenüber auf sich nimmt. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, verweisen wir statt alles Weiteren hier nur auf §§. 6—15 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 384 flg.).[235])

In allen diesen Fällen handelt es sich um die Erfüllung einer contractlich übernommenen Schuld, und es folgt hieraus von selbst, daß sie nicht in das Bereich unserer Aufgabe gehören, da wir es nur mit der Haftung für fremde Delicte als solche zu thun haben.

§. 50.

Dagegen würde dieses letztere Gebiet eine wesentliche Erweiterung erfahren, wenn auf dasselbe die römisch-rechtlichen Grundsätze über die actiones adjecticiae qualitatis angewendet werden könnten. In der That ist mitunter sowohl in der Theorie,[236]) als auch in der Praxis[237]) angenommen worden, daß der Gewerbsherr für alle von dem magister navis oder institor beim Geschäftsbetriebe begangenen Rechtswidrigkeiten, ja sogar für selbstständige „Verbrechen" desselben, sofern sie nur mit dem zu besorgenden Geschäfte im Zusammenhange stehen, mit der actio institoria beziehendlich exercitoria haftbar gemacht werden könne. Allein mit Unrecht. Denn nach der zweifellos richtigeren Ansicht konnten die auf unerlaubte Handlungen des Bevollmächtigten sich gründenden Delictsklagen nicht als actiones adjecticiae qualitatis gegen den dominus negotii angestellt werden.[238]) Es folgt dies — wie hier nur kürzlich in Erinnerung gebracht werden mag — schon aus dem Zweck und der

---

235) Vergl. auch §§. 6—15 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 63 flg.) sowie die von Müller in seiner bei Anmerkung 107 citirten Abhandlung von §. 39 und Seite 110 an sehr ausführlich zusammengestellten postalischen Verfügungen der einzelnen deutschen Staaten.

236) Vergl. Thibaut, System des Pandectenrechts §. 523 Band 2 Seiten 70, 71; Glück a. a. O. §. 880 und 892 Band 14 Seiten 193 und 247, und bezüglich des exercitor navis Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 542 I. Note 2 (5. Ausg.).

237) Vergl. Seuffert's Archiv Band 5 Nr. 164 Seite 208 flg.

238) Vergl. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandectenrechts §. 429 bei Anm. 6 Band 2 Seite 431 (2. Auflage); Unterholzner a. a. O. §. 198 Note a Band 1 Seiten 419, 420; Holzschuher a. a. O. §. 876 zu 4

Digitized by Google

ganzen Natur dieser Klagen. Bekanntlich war den Römern die Anschauung des heutigen Rechtes, wonach durch die Vermittelung des Beauftragten ohne Weiteres ein directes Vertragsverhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Mitcontrahenten zu Stande kommt, in dieser Allgemeinheit fremd. Um aber den Bedürfnissen des Verkehrs einigermaßen Rechnung zu tragen, gab der Prätor Demjenigen, der mit einem Stellvertreter contrahirte, in gewissen Fällen die aus dem abgeschlossenen Vertrage entspringende Klage als actio quod jussu, exercitoria, institoria etc. auch gegen den Vertretenen. Der Letztere nahm hierbei vollständig die Stelle ein, welche der contrahirende Mandatar gehabt haben würde. Das Rechtsverhältniß, wie es zwischen diesem und dem dritten Contrahenten sich gestaltet hatte, wurde ohne Aenderung auf die Person des Principales übertragen, und dies kam in der Zeit des römischen Formularprocesses auch äußerlich dadurch zur Anschauung, daß die intentio der Formel auf den Namen des Vertreters und nur die condemnatio auf den des Vertretenen lautete.[239]) Die gedachte Fassung der Formel brachte es mit sich und war ohne Zweifel die erste Veranlassung dazu, daß der verklagte Principal dafür aufkommen mußte, wenn der procurator gegen die von ihm mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Contract zu prästirende bona fides gefehlt hatte.[240]) Insoweit — aber auch nur insoweit — hatte der Geschäftsherr für die von dem magister navis oder institor verhangenen Verschuldungen zu haften, während eine Ausdehnung dieser Haftung über das Gebiet des Vertragsverhältnisses hinaus auf selbstständige Delicte des Stellvertreters mit der soeben geschilderten Rechtsentwickelung außer allem Zusammenhange gestanden haben würde. Sind aber nach Alledem in Fällen dieser letzteren Art die sogenannten actiones adjecticiae qualitatis vom Standpunkte des römischen Rechtes aus principiell als ausgeschlossen zu betrachten, so muß auch eine analoge Anwendung der bezüglichen Grund-

---

Band 3 Seite 662; von Keller, Pandecten §. 239 Nr. 4 Seite 470; Goldschmidt in der angezogenen Abhandlung, Zeitschrift für Handelsrecht, Neue Folge, Band 1 Seite 290 flg.

239) Vergl. auch von Savigny, Obligationenrecht §. 54 Band 2 Seite 33, sowie die von Keller a. a. O. Seiten 464 und 465 aufgestellten Formeln.

240) Vergl. auch von Wyß a. a. O. Seite 128 flg.

Digitized by Google

sätze auf derartige Fälle im heutigen Rechte im höchsten Grade bedenklich erscheinen.

Für das sächsische Rechtsgebiet kommt hierzu noch weiter, daß im Bürgerlichen Gesetzbuche zwar das moderne Princip, wonach Verträge mit der Wirkung durch Stellvertreter abgeschlossen werden können, daß aus ihnen ohne Weiteres Rechte und Verbindlichkeiten für den Vertretenen entstehen, anerkannt — § 788 — und unter Umständen schon mit der bloßen Nutzverwendung Seiten eines Stellvertreters die Folge verbunden wird, ein Klagrecht (actio de in rem verso) gegen den Vertretenen zu begründen — § 791 —, daß aber die übrigen actiones adjecticiae qualitatis, insbesondere die actio exercitoria und institoria daselbst keine Erwähnung gefunden haben.

§. 51.

So dürfen wir denn also nochmals auf die Behauptung zurückkommen, daß die oben in §§. 33—48 unter A 1—3 und B 1 und 2 dargestellten Fälle die einzigen sind, in denen nach gemeinem und sächsischem Rechte, beziehentlich nach den neueren Reichsgesetzen eine eigentliche Haftung für fremde Delicte besteht. Es läßt sich jedoch mit Recht die Frage aufwerfen, ob nicht eine Erweiterung dieser Fälle auf noch andre Gebiete des Verkehrslebens wünschenswerth erscheine. Obwohl wir diese Frage nicht durchaus verneinen möchten, so halten wir doch die Aufnahme einer so allgemeinen Vorschrift, wie sie z. B. das französische Recht in §. 1384 des Code civil enthält, [241]) keineswegs für angemessen, sondern schließen uns vielmehr der von Goldschmidt in seiner mehrfach angezogenen Abhandlung (Zeitschrift für Handelsrecht, Neue Folge Band 1 Seite 371) ausgesprochenen Ansicht an, daß wenigstens in der Regel die zur Zeit geltenden Rechtsgrundsätze dem Richter ein genügendes Mittel an die Hand geben, um den berechtigten Bedürfnissen des Verkehres zu entsprechen.

Die Haftung des Vorgesetzten für seine Untergebenen, des Geschäftsherrn für seine Gehülfen kommt hier vorzugsweise in

241) Derselbe lautet: les maîtres et les commettants sont responsables du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions, auxquelles ils les ont employés.

Digitized by Google

Betracht. Handelt es sich — und die bei Weiten meisten Fälle, in denen das moderne Rechtsgefühl die Vertretungspflicht des Principals verlangt, sind dieser Art — um eine vertragsmäßige Verbindlichkeit des Geschäftsherrn, zu deren Erfüllung er sich dritter Personen bedient, so kann dem andern Contrahenten die wünschenswerthe Sicherheit sehr leicht dadurch geboten werden, daß der Principal die Garantie für seine Untergebenen übernimmt. Eine solche mit dem Abschluß gewisser Verträge stillschweigend verbundene Garantie-Uebernahme liegt den in §. 50 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde, und bei einer einigermaßen freieren Würdigung des thatsächlichen Materiales, wie sie die künftige deutsche Proceßordnung den Richtern zu gestatten verspricht, werden sich auch in zahlreichen andern Fällen genügende Anhaltspunkte finden, um eine ähnliche Annahme zu rechtfertigen. Ist dagegen die außercontractliche Verschuldung eines Gehülfen in Frage, so wird vor Allem zu erwägen sein, ob nicht etwa eine Mitschuld des Principales insbesondere durch fahrlässige Auswahl oder ungenügende Aufsicht vorliege, beziehentlich ob nicht, daß dies in der That der Fall, mit Rücksicht auf die von dem Gehülfen bewiesene Böswilligkeit oder Unvorsichtigkeit so lange zu vermuthen sei, bis der Principal den Nachweis geführt hat, daß er bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Thäters die erforderliche Diligenz bewiesen habe.[242]) Sollte die Aufstellung einer derartigen Vermuthung Manchem zu gewaltsam vorkommen, so möchten wir daran erinnern, daß auch die römischen Juristen gerade in der Lehre von der Verschuldung sehr häufig zu Präsumtionen ihre Zuflucht genommen haben. Denn wennschon dieselben dies in ihren hierher gehörigen Entscheidungen nicht alle Male speciell aussprechen, sondern eine scheinbar ganz allgemeine, ausnahmslose Regel aufstellen, so geht doch aus einer Vergleichung ihrer Aussprüche unter einander hervor, daß viele derselben nur den gewöhnlichen und daher im Zweifel anzunehmenden Fall treffen, ohne die Möglichkeit auszuschließen, daß unter besonderen und ihres selteneren Vorkommens halber ausdrücklich zu erweisenden Um-

242) Vergl. auch Goldschmidt a. a. O. (Zeitschrift für Handelsrecht, Neue Folge Band 1 Seite 371).

Digitized by Google

ständen auch eine andere Auffassung Platz greifen könne.[243]) Im Uebrigen ist leicht zu ersehen, daß bei der freieren Stellung, welche der Richter in Zukunft in der Beweisfrage einnehmen wird, für thatsächliche Vermuthungen der zuletzt gedachten Art ein weit größerer Spielraum eröffnet ist, als dies gegenüber der formellen Beweistheorie der Fall war, und es läßt sich daher hoffen, daß die Mängel, welche man mit Rücksicht auf die von uns besprochene Frage der bestehenden Gesetzgebung vorwirft, auch ohne tiefer gehende Eingriffe in das Gebiet des materiellen Rechtes schon durch die beabsichtigten processualen Reformen wesentliche Abhülfe finden werden.

243) Vergl. hierüber Hasse, die Culpa Seite 405 flg.; Unterholzner a. a. O. §. 139 Note b Band 1 Seite 288; Ubbelohde in der Zeitschrift für Handelsrecht, Alte Folge Band 7 Seite 253 flg. Vielleicht ist die in §. 22 besprochene L. 27 §. 11 D. ad leg. Aqu. 9, 2 gleichfalls hierher zu ziehen, so daß sich auch in diesem Falle der colonus, dessen Sklaven die von ihm erpachtete Villa eingeäschert haben, seiner persönlichen Haftung ex lege Aquilia durch den Nachweis entziehen könnte, daß er sich keiner culpa in eligendo seu custodiendo schuldig gemacht habe.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen verweisen auf die Seiten, die in Klammern befindlichen auf die Anmerkungen.)

A.

Absichtlichkeit siehe Dolus.
Actio de effusis et dejectis 62 flg.
— **de in rem verso** 103.
— **de peculio** 49. 50.
— **de positis et suspensis** 63. 64.
— **de recepto** 52 flg. 99 flg.
— **exercitoria** 67. 101.
— **furti adversus nautas** 51 flg. Verhältniß derselben zur actio de recepto 53, zur actio furti u. condictio furtiva 55.
— **institoria** 101. 102.
— **legis Aquiliae** 6 flg. directa seu utilis 16.
— **quod jussu** 102.
Actiones adjecticiae qualitatis bei Delicten nicht anwendbar 101. 102.
— **ex delicto** im Gegensatz zu den a. ex contractu 2, quasi ex delicto 2.
— **noxales** 48. (92).
Alimente, Vergütung der entzogenen Alimente nach dem Haftpflichtgesetze 88. 89, Bemessung dieser A. 89, Verjährung der Forderung des A.-berechtigten 94.
Amtspflicht, Verletzung derselben begründet eine Haftung für den entstandenen Schaden 10.
Anerkennung. Kann auf A. der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz geklagt werden? 96.
Anstiftung, Haftung des Anstifters 28 flg., Mittel der A. 28.
Arbeiter, gewöhnliche. Haftung des Arbeitgebers für die von den A. verschuldeten Schäden 77. 86.
Assecuranz, der Gesichtspunkt der A. ist auf das Haftpflichtgesetz nicht anwendbar 83. 87.
Aufruhr, Haftung der Theilnehmer an einem A. für den entstandenen Schaden 22 flg.
Aufsichtspflicht bezüglich der Arbeiter 77. 85, A. bezüglich aufsichtbedürftiger Personen 44 flg., A. bezüglich Untergebener 46 flg.
Aufsichtsbedürftige Personen 44 flg.
Auswahl, verschuldete siehe Culpa in eligendo.

B.

Bahnhof. Unfälle, die sich auf dem B. ereignen, gehören unter das Haftpflichtgesetz 80.
Bauunternehmungen, die bei B. vorkommenden Unfälle gehören nicht unter das Haftpflichtgesetz 85.
Beamte, Verletzung ihrer Instructionen begründet eine unerlaubte Unterlassung 9. Haftung des Staates und der Gemeinden für Delicte der B. 4. Haftung der Eisenbahnen für Verschuldung ihrer B. 77.
Beerdigung, Vergütung der B.-skosten nach dem Haftpflichtgesetze 88. Bemessung dieser Kosten 89. Verjährung des Anspruchs darauf 94.
Begehungshandlung ist i. d. R. Voraussetzung für die Haftung ex delicto 7.
Begünstigung, Haftung des Begünstigers 32.
Beihülfe, Haftung des Gehülfen 23 flg.

Digitized by Google

materielle und intellectuelle B. 24. nahe und entfernte B. 24.
Bergwerk, Haftung des Unternehmers eines B. nach dem Haftpflichtgesetze 70 flg., 83 flg.
Betrieb, Begriff des B. 80. Was heißt bei dem Betriebe? 81.
Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen 72. 100.
Betriebsunternehmer, wer ist B.? 82. 84.
Bevollmächtigter, Haftung des Unternehmers für die durch Verschuldung des B. entstandenen Verletzungen 85.
Brandschaden, Haftung der Herrschaft für den durch Verschuldung der Dienstboten entstandenen B. 36 flg.
Brandstiftung siehe Brandschaden.

C.

Casus mixtus schließt die Haftung nach dem Reichsgesetze v. 7. Juni 1871 nicht aus 76.
Caupo siehe Gastwirth.
Causa, movens 8. C. causae est causa causati 14.
Causalnexus 11 flg. Unterbrechung des C. 15. Vermuthung des C. 20 flg., 82.
Code civil, Grundsätze des C. c. über die Haftung des Vertretenen für Delicte des Vertreters 70. 103 (241).
Collisionen von Schiffen, die Haftung für den dabei entstandenen Schaden trifft den Eigenthümer des schuldigen Schiffes 69.
Concessionsbedingungen bei gewissen Gewerben. Die Nichteinhaltung derselben begründet eine unerlaubte Unterlassung 9.
Corporation siehe juristische Person.
Culpa in Vertragsverhältnissen einer- und bei unerlaubten Handlungen andrerseits 1. 2. C. levis, Begriff ders. 18. In lege Aquilia et c. levissima venit 17. C. in eligendo 34 flg. C. in custodiendo 44 flg.
Custodia siehe Aufsichtspflicht.

D.

Damnum corpore datum gehört zu den Voraussetzungen der Lex Aquilia 16.
Dampfkesselwärter, Haftung des Unternehmers für die von dem D. verschuldeten Verletzungen 85.
Delicte, dolose und culpose 18.
Dienstmanninstitute, Haftung derselben für ihre Leute 99.
Dienstboten, Haftung der Herrschaft für Delicte der D. 43. S. auch Brandschaden.
Dolus 17 flg. D. indirectus, indeterminatus, eventualis 18.
Dorffeuerordnung, churſächsische 9.

E.

Eisenbahn, Betrieb der E. 80. Unterirdische E. 79. Anwendung der prätorischen Strafklagen der E. gegenüber 57. Haftung der E. für das übernommene Frachtgut 100. Haftung der E. für Tödtungen und Körperverletzungen 70. flg. 75 flg.
Eisenbahnarbeiter siehe Arbeiter.
Eisenbahnbeamte siehe Beamte.
Eisenbahngesetz, preußisches 71, österreichisches 72.
Eisenbahnpassagier, Haftung der Eisenbahnunternehmer für Verletzungen der Passagiere 75.
Exceptio divisionis vel ordinis bei Mitschuldigen 19, gegenüber dem Haftpflichtgesetz 97.
Exercitores navium siehe Schiffer.
Erbe, Haftung des E. für Delicte des Erblassers 3.
Erwerbsfähigkeit, Vergütung wegen Verminderung oder Zerstörung der E. 88. Bemessung der Vergütung 90.
Erwerbsunfähigkeit siehe Zerstörung der Erwerbsfähigkeit.

F.

Factum im Gegensatze zum Nonfactum 8.
Fahrlässigkeit siehe Culpa.
Feuergefährliche Geschäfte 9.
Feuerordnung siehe Dorffeuerordnung.
Feuerschaden siehe Brandschaden.
Force majeure siehe höhere Gewalt.
Forstwirthschaft, Unfälle bei der F. gehören nicht unter das Haftpflichtgesetz 85.

Digitized by Google

Frachtführer, Haftung des F. wegen Beschädigung des Frachtgutes 100.

G.

Gasthaus siehe Gastwirth.
Gastwirth, Haftung des G. für die von seinen Leuten in den Räumen des Gasthauses begangenen Beschädigungen und Entwendungen 51 flg.
Gefahr, Uebernahme der G. 98, insbesondere bei Miethverträgen 98, bez. bei den mit Dienstmanninstituten eingegangenen Verträgen 99.
Gefangene, Aufsichtspflicht bezüglich der G. 45.
Gehülfe siehe Beihülfe.
Geisteskranke, Aufsichtspflicht bezüglich der G. 45.
Gemeinde, Haftung der G. für Delicte ihrer Beamten 4.
Genehmigung, vorherige G. eines Delictes steht der Anstiftung gleich 29, nachträgliche macht für sich allein noch nicht haftpflichtig 29 flg.
Gesammtschuldner, mehrere socii delicti haften als G., desgl. Mehrere, die gleichzeitig oder nach einander gehandelt haben 20.
Gesellen, Haftung des Meisters für Auswahl der G. 35, desgl. für Beaufsichtigung ders. 46.
Gesinde siehe Dienstboten.
Gräberei, Haftung des Unternehmers für die beim Betriebe einer G. vorkommenden Unfälle 84. Begriff der G. 84.

H

Habitator siehe Wohnungsinhaber.
Haftpflichtgesetz 72 flg.
Handlung, widerrechtliche 6 flg.
Hausfriedensbruch, qualificirter, Haftung der Theilnehmer an einem solchen für den dabei entstandenen Schaden 22 (40).
Heilung, Vergütung der H.skosten nach dem Haftpflichtgesetz 88. Bemessung dieser Kosten 89. Verjährung des Anspruchs 94.
Heizer, Haftung des Unternehmers für die von dem H. verschuldeten Verletzungen 85.
Herrschaft siehe Dienstboten.
Hochofen, Haftung des Unternehmers für die beim Betriebe eines H. vorgekommenen Unfälle 84.
Hochverrath, Haftung der Theilnehmer an einem H. für die dabei entstandenen Schäden 22 (40).
Höhere Gewalt 76. 99.
Hüttenwerk, Haftung des Unternehmers für die beim Betriebe eines H. vorgekommenen Unfälle 84.

I.

Id quod interest 10.
Imputatio facti seu juris 13.
Inhabitatores perpetui 51. 52.
Industrielle Unternehmungen, Haftung derselben nach dem Reichsgesetze 70 flg. 83 flg.
Juristische Personen, Haftung derselben für Delicte 3.
Jussus 26. 27.
Irre siehe Geisteskranke.

K.

Kinder, Aufsichtspflicht bezüglich der K. 44 flg.
Klage wegen widerrechtlicher Schadenzufügung siehe Actio legis Aquiliae.
Klagenconcurrenz, Fälle der K. 55. 97.
Knappschaftskasse, Anrechnung des aus einer K. an den Ersatzberechtigten Geleisteten auf die ihm nach dem Haftpflichtgesetze zu gewährende Entschädigung 92. Voraussetzungen dieser Anrechnung 93.
Körperverletzungen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken ꝛc. 79 (171).
Krankenkasse siehe Knappschaftskasse.

L.

Landfriedensbruch, Haftung der Theilnehmer an einem L. für den dabei entstandenen Schaden 22 flg.
Landtransport, Anwendung der prätorischen Strafklagen auf den L. 57.
Landwirthschaft, Unfälle bei der L. gehören nicht unter das Haftpflichtgesetz 85.
Lehrlinge, Haftung des Meisters für die Auswahl der L. 35, für die Beaufsichtigung der L. 47.
Litis aestimatio 10.

Digitized by Google

M.

Magister navis siehe Schiffer.
Maschinist, Haftung des Unternehmers für die von dem M. verschuldeten Verletzungen 85.
Mitschuld 5 flg.
Mitschuldige haften solidarisch 19.
Mitthäterschaft 23 flg.
Moralische Personen siehe juristische Personen.

N.

Nauta siehe Schiffer.
Nonfactum siehe Factum.
Noxalklagen siehe Actiones noxales.
noxae datio, deditio 48. 52. 59.
noxia 48.

O.

Omissivhandlung siehe Unterlassung.
Oesterreich siehe Eisenbahngesetz.

P.

Pächter von Staatseinkünften, Haftung derselben für die von ihren Untergebenen begangenen Ausschreitungen 58 flg., heutige Geltung dieser Haftpflicht 60.
Partirerei Haftung des Partirers für den erwachsenen Schaden 32.
Passagier siehe Eisenbahnpassagier.
Periculum siehe Gefahr.
Pferdeeisenbahn, Anwendung des Haftpflichtgesetzes auf eine P. 79.
Pochwerke, Haftung des Unternehmers für die bei dem Betriebe eines P. vorgekommenen Unfälle 84.
Polizeiliche Vorschriften, Bedeutung derselben für den Begriff der Widerrechtlichkeit 7. 9.
Polizeireglement für die deutschen Eisenbahnen 39.
Positive Handlung siehe Begehungshandlung.
Post, Anwendbarkeit der prätorischen Strafklagen auf die P.? 57. Haftung der P. für Unfälle, welche den von ihr beförderten Briefen, Gütern und Personen zustoßen 100 flg.
Publicani siehe Pächter von Staatseinkünften.
Präsumtionen im römischen Recht 102, insbesondere in Bezug auf den Causalnexus siehe Causalnexus.
Prätorische Strafklagen gegen gewisse Gewerbtreibende 51 flg., heutige Geltung derselben 56 flg., Concurrenz mit eigentlichen Delictsklagen 55, Anwendung auf den Landtransport, Posten, Eisenbahnen 2c. siehe diese.
Privatstrafen 2 (11.)
Preußen siehe Eisenbahngesetz.

R.

Ratihabition siehe Genehmigung.
Raufhandel, Haftung der Theilnehmer an einem R. für den entstandenen Schaden 21.
Receptum 99.
Reglement siehe Betriebsr. u. Polizeir.
Regreß des einen Schadenersatzpflichtigen gegen die Uebrigen 21. 22.
Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen 2c. 72 flg.
Rente, die Zuerkennung einer R. auf Grund des Haftpflichtgesetzes 90, Abänderung der bereits erkannten R. 91.
Repräsentant, Haftung des Unternehmers für die durch Verschuldung des R. entstandenen Verletzungen 85.
Repräsentation siehe Stellvertretung.
Restitutio in integrum, Ausschluß der R. gegenüber der im Haftpflichtgesetze geordneten Verjährung 95.
Rheder, Haftung des R. für die durch ein Verschulden des Schiffers oder der Schiffsmannschaft in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen dritten Personen zugefügten Schäden 67 flg.

S.

Sachsenbuße 11.
Schacht, Prüfung des S. vor dem Einfahren; für die damit betrauten Leute haftet der Unternehmer 85.
Schaden, Begriff des S. 10, Feststellung des S. nach der Lex Aquilia 10, nach dem Haftpflichtgesetz 88 flg.
Schiffe siehe Schiffer.

Digitized by Google

Schiffer, Haftung des S. für die von seinen Leuten in den Räumen des Schiffes begangenen Beschädigungen und Entwendungen 51 flg.
Schiffseigenthümer siehe Rheder.
Schmelzwerke, Haftung des Unternehmers für die beim Betriebe eines S. vorgekommenen Unfälle 84.
Schmerzensgeld 11. 96.
Sclaven, Haftung des Herrn für die Delicte der S. 42 flg.
Seeschiff siehe Rheder.
Sicherheitslampen, Austheilung derselben; der Unternehmer haftet für die damit betrauten Leute 85.
Sicherheitsleistung kann von dem nach dem Haftpflichtgesetze zur Ersatzleistung Verbundenen im Falle der Zubilligung einer Rente gefordert werden 91.
Solidarische Haftung der Mitschuldigen siehe diese. Auch die nach dem Haftpflichtgesetze zum Schadenersatze Verbundenen haften in solidum 97. Siehe auch Klagenconcurrenz.
Staat, Haftung des S. für Delicte seiner Beamten 91.
Stabularius siehe Stallhalter.
Stallhalter, Haftung des S. für die von seinen Leuten in den Stallräumen begangenen Beschädigungen u. Entwendungen 51 flg.
Stallung siehe Stallhalter.
Steinbruch, Haftung des Unternehmers für die beim Betriebe eines S. vorkommenden Unfälle 84.
Stellvertretung, der Begriff der S. ist bei Delicten nicht anwendbar 26. 27.
Strafbare Handlungen 3.

T.

Thäterschaft, fahrlässige in Concurrenz mit absichtlicher 33.
Theilnahme, gleiche und ungleiche 24.
Theilung siehe Exceptio divisionis.
Thiere, Halten gefährlicher Thiere verpflichtet zur Beobachtung von Vorsichtsmaßregeln 9.
Tödtungen auf Eisenbahnen 2c. 79 (171).
Tramway siehe Pferdeeisenbahn.

U.

Universalsuccessor siehe Erbe.
Unterhalt siehe Alimente.
Unterbrechung der Verjährung 95.
Unterlassung begründet nur dann eine Haftung ex delicto, wenn eine Verpflichtung zum Thun vorliegt 7 flg.
Unternehmung siehe industrielle U.
Unterstützungskasse siehe Knappschaftskasse.
Urheberschaft, fahrlässige 34, intellectuelle 26.
Ursache, Begriff der U. 12, sie muß stets etwas Positives sein 8.
Ursächlicher Zusammenhang siehe Causalnexus.

V.

Vectores 52.
Verbot, ein ausdrückliches Verbot ist nicht zum Begriff der Widerrechtlichkeit erforderlich 7.
Verhinderungspflicht. Verpflichtung, den von einem Dritten verursachten Schaden zu hindern 38 flg., Verpflichtung, die schadenstiftende Handlung eines Dritten zu hindern 41 flg.
Verjährung der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz 93, insbesondere der Alimentationsansprüche 94. Siehe auch Unterbrechung.
Verpflichtung zum Handeln, Gründe derselben 8 flg.
Versicherung siehe Assecuranz.
Versicherungsanstalt siehe Knappschaftskasse.
Versicherungsvertrag, er characterisirt sich als vertragsmäßige Uebernahme der Gefahr 98. 83.
Verschuldung siehe Culpa.
Verstümmelung, Entschädigung wegen derselben 11. 96.
Verunstaltung siehe Verstümmelung.
Vorausklage siehe Exceptio ordinis.
Viatores 52.
Vis major siehe höhere Gewalt.

W.

Wahnsinnige siehe Geisteskranke.
Werkführer, Haftung des Unternehmers für die von dem W. verschuldeten Verletzungen 85.
Werkmeister siehe Werkführer.

Digitized by Google

Widerrechtliche Schadenzufügung 5 flg. Siehe auch Handlung.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand siehe Restitutio in integrum.
Wirkung siehe Ursache.
Wissentliches Geschehenlassen fremder Delicte begründet keine Haftpflicht 41 flg.
Wirth siehe Gastwirth.
Wohnung siehe Wohnungsinhaber.
Wohnungsinhaber, Haftung des W. für die durch Ausgießen, Ausschütten und Auswerfen entstandenen Schäden 61. Siehe auch Actio de effusis et dejectis. Heutige Geltung derselben 64, insbesondere nach sächsischem Rechte 65 flg.

Z.

Zusammenhang, ursachlicher, siehe Causalnexus.
Zusammenstoß von Schiffen siehe Collision.
Zusammentreffen mehrerer Handlungen zur Herbeiführung desselben Erfolges 20 flg. Siehe auch Mitthäterschaft und solidarische Haftung.
Zusammentreffen der Klagen siehe Klagenconcurrenz.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 52 Zeile 5 und 6 v. u. lies statt: „das Vorhandensein" vielmehr: „die Möglichkeit".
Seite 54 ist am Schlusse der Anm. 111 zu ergänzen: „Dagegen für das königl. sächsische Recht § 1288 des BGB."
Seite 78 Zeile 5 v. u. lies statt: „§ 46" vielmehr: „§ 45".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

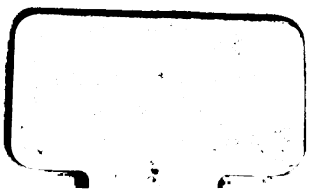

Digitized by Google

Digitized by Google

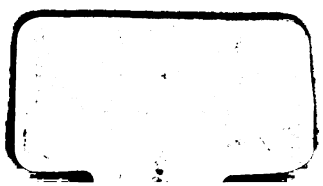
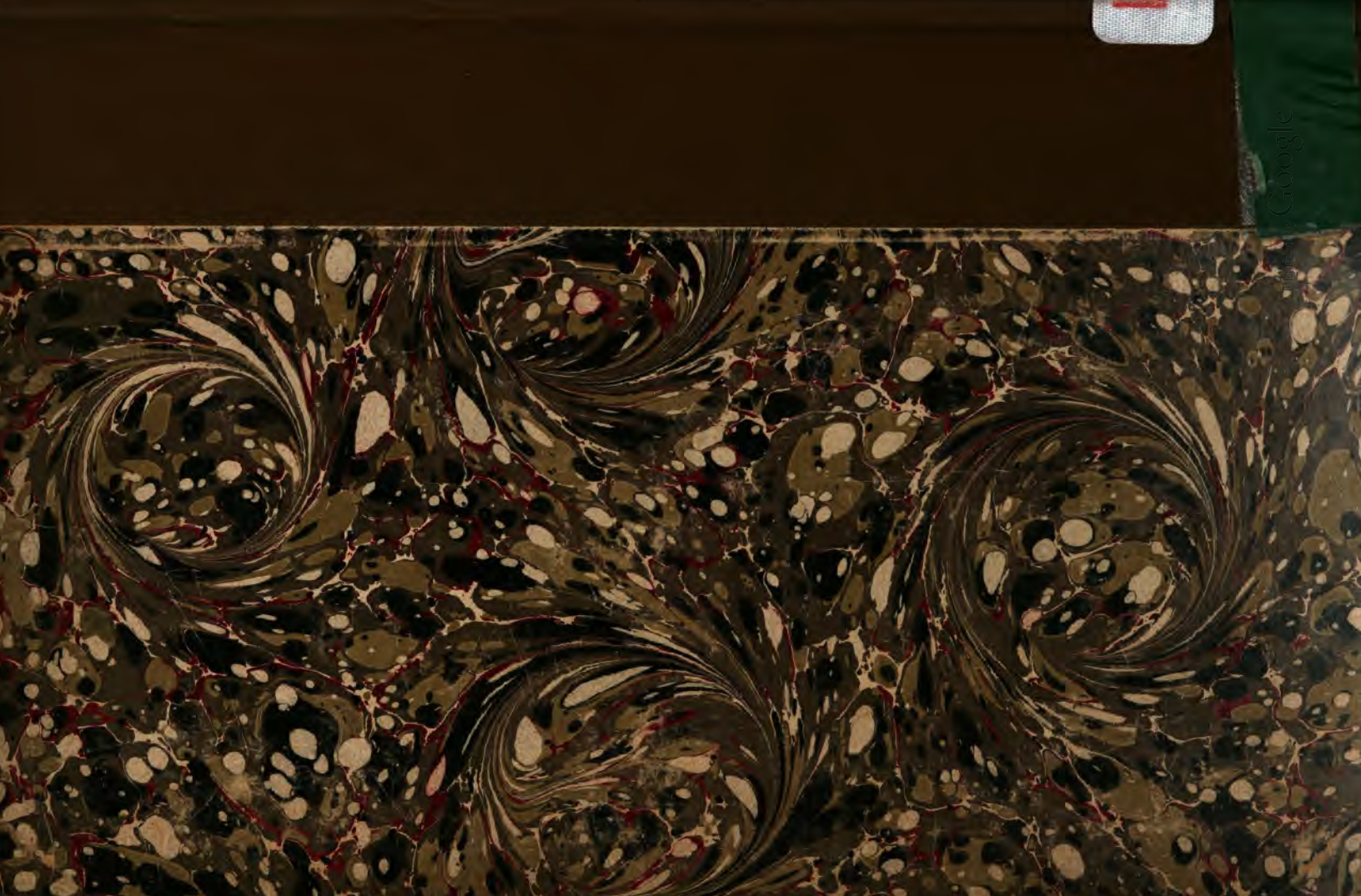
Digitized by Google